Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 15.02.2023 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in 40721 Hilden)

Anwesend waren:

Vorsitz
Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Herr Jörg Brandenburg	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Fred-Harry Frenzel	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Herr Ramon Ludwig Kimmel	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Peter Schneider	CDU
Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Kathrin Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Herr Hamza El Halimi	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen

Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Helen Kehmeier	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Norbert Lang	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	Allianz für Hilden
Herr Oliver Kohl	Allianz für Hilden

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter Bürgermeis-terbüro
Frau Christina Schroeder	Stadt Hilden
Herr Michael Witek	Beratungs- und Prüfungsamt
Frau Gabriele Zaremba	Leiterin Haupt- und Personalamt

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Julia Gerhard	FDP
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Werner Erbe	parteilos

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

1 Befangenheitserklärungen

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

3 Ukraine: Flüchtlingssituation in Hilden

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Wahl der Beigeordneten / des Beigeordneten des Dezernates II
WP 20-25 SV 10/040

4.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/109

4.3 Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsöffnungen an Sonntagen im Jahr 2023
WP 20-25 SV 32/019

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

5.1 Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße/ Diesterwegstraße/ Eisenbahntrasse im Stadtteil Hilden-Süd:
1. Abhandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Offenlage vom 30.09.2019 bis 15.11.2019 einschl.
2. Erneuter Offenlagebeschluss
WP 20-25 SV 61/069/1

5.2 Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden:
Wiederwahl und Neubesetzung einer Position
WP 20-25 SV 61/108

5.3 Umgestaltung des Dr. Ellen-Wiederhold-Platzes mit Entfernung des großen Sitzdeckes
Beschluss zum städtebaulichen Vertrag
WP 20-25 SV 60/034

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

6.1 Nachtragsstellenplan
WP 20-25 SV 12/028

6.2 Kenntnisnahme der Haushaltsverfügung 2023 der Kommunalaufsicht
WP 20-25 SV 20/113

6.3 Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 31.12.2022
WP 20-25 SV 20/114

6.4 Funktionsgebäude Weidenweg 3 - Außenanlagen - überplanmäßiger Mittelbedarf
WP 20-25 SV 26/034

7 Anträge

7.1 Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan
WP 20-25 SV 20/104/1

7.2 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Einwohnerfragestunde
WP 20-25 SV 01/110

7.3 Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag des Jugendparlamentes
WP 20-25 SV 51/175

8 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

8.1 2. Einzelprüfungsbericht 2022 - Nachschauprüfung "Unterlagen nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021"
WP 20-25 SV 14/013

8.2 3. Einzelprüfungsbericht 2022 - Personenstandswesen
WP 20-25 SV 14/014

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

10.1 Anfrage der SPD Fraktion: Fahrradabstellmöglichkeiten

10.2 Antrag der FDP Fraktion: Compliance-Regelung für Aufsichtsratsvorsitze von städt. Gesellschaften und Zweckverbänden

10.3 Antrag der FDP Fraktion: Compliance-Regelung Offenlegung der Gremienbezüge von Aufsichtsräten

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse, die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer des Live-Streams.

Er stellte zunächst fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Einleitend informierte er, dass der öffentliche Teil dieser Ratssitzung mit Bild und Ton gestreamt werde. Bis auf eine Person haben alle Anwesenden der Übertragung ihrer Person zugestimmt; allerdings könne jedes Ratsmitglied diese Zustimmung ad-hoc – durch Zeigen einer auf den Plätzen ausliegenden roten Karte – widerrufen. Weiter gilt in dieser Sitzung erstmalig eine Redezeitbegrenzung. Ratsmitglieder erhalten für einen ersten Redebeitrag 4 Minuten Redezeit und für einen weiteren Beitrag zum selben Tagesordnungspunkt 2 Minuten Redezeit. Die Zeit werde mit Hilfe einer Stoppuhr an der Leinwand angezeigt.

Abschließend gratulierte er den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

1 Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen zum öffentlichen Teil der Sitzung gab es keine.

2 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

Bürgermeister Dr. Pommer berichtete, dass in der vergangenen Woche eine Mahnwache mit rund 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattgefunden habe. In der Angelegenheit lägen ansonsten keine neuen Informationen vor.

3 Ukraine: Flüchtlingssituation in Hilden

Erster Beigeordneter Eichner berichtete über die aktuelle Flüchtlingssituation in Hilden.
Derzeit seien 790 geflüchtete Menschen in städtischen Unterkünften untergebracht, bei einer vorhandenen Unterbringungskapazität von 841 Plätzen. Somit stehen aktuell noch 51 freie Plätze zur Verfügung. Er berichtete weiter, dass derzeit eine hohe Fluktuation, d.h. Zuweisung und direkt wieder Abmeldung, zu verzeichnen sei. Insbesondere geflüchtete Personen aus der Ukraine suchen sich schnell einen anderen Wohnraum.

Derzeit befinden sich 446 Personen aus der Ukraine in Hilden, von denen 195 in städtischen Unterkünften und 251 in externen, privaten Unterkünften bzw. Wohnraum untergebracht seien.

Die Erhebung der Anzahl von extern untergebrachten Personen aus der Ukraine sei aufgrund des direkten Rechtsanspruches der Geflüchteten aus der Ukraine auf Sozialleistungen zunehmend schwerer, da es keine Pflicht zur Meldung bei der Verwaltung gebe. Die Verwaltung stehe im engen Austausch mit dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit, um eine Erfassung der Zahlen zu ermöglichen.

Die Altersstruktur der 446 Personen aus der Ukraine stelle sich wie folgt dar:
302 über 18 Jahre und älter
144 unter 18 Jahre hiervon:
unter 3 Jahre: 18,
3 - 6 Jahre: 36,
7 - 11 Jahre: 41,
12-17 Jahre: 49.

Zu den 446 Geflüchteten in Hilden müssen noch 9 UMAs hinzugezählt werden, die sich in der Obhut der Jugendhilfe befinden und stationär außerhalb von Hilden untergebracht seien.

Die größte Herausforderung bleibe die Unterbringung, führte Erster Beigeordneter Eichner aus. Es seien bereits 22 neue Zuweisungen für die Zeit nach Karneval angekündigt, bei nur noch 51 freien Plätzen. Die Aufnahmequote lt. Verteilstatistik liege bei ungefähr 91 %. Beigeordneter Eichner äußerte große Hoffnungen hinsichtlich des Flüchtlingsgipfels auf Bundesebene am 16.02.2023, bei dem die Kommunen durch den Städte- und Gemeindebund gut vertreten werden. Es gehe hierbei auch um die Refinanzierung der hohen Kosten für die Unterbringung und Integration sowie der medizinischen Versorgung. Weiter sei eine gerechte und gleichmäßige Verteilung erforderlich. Das Land hatte zugesagt seine Kapazitäten um 40.000 Plätze aufzubauen. Dies würde auch zu einer Entspannung für Hilden führen.

4 Allgemeine Ratsangelegenheiten

4.1 Wahl der Beigeordneten / des Beigeordneten des Dezernates II — WP 20-25 SV 10/040

Einleitend erläuterte Bürgermeister Dr. Pommer, wie das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für die Stelle abgelaufen ist. Die Verwaltung habe zunächst nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit einigen Bewerber/innen Gespräche geführt und eine Vorauswahl getroffen.

Anschließend wurden den Fraktionen drei Bewerber/innen vorgestellt. Nach diesen Gesprächen wurde die Verwaltung von den Fraktionen beauftragt, Frau Mona Wolke-Ertel für die Wahl zur Beigeordneten des Dezernates II vorzuschlagen.

Bürgermeister Dr. Pommer bat die Bewerberin nach vorne zu kommen. Frau Wolke-Ertel erläuterte sodann mündlich ihren bisherigen beruflichen Werdegang und ihre Motivation für die Stelle als Beigeordnete der Stadt Hilden.

Nach der Abstimmung gratulierten die Fraktionen sowie der Verwaltungsvorstand Frau Wolke-Ertel zu ihrer Wahl und überreichten Blumensträuße.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden wählt Frau Mona Wolke-Ertel für die Dauer von 8 Jahren zur Beigeordneten für das Dezernat II.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B2 LBesO NRW.

Der Beigeordneten wird im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Geschäftskreis übertragen:

- Haupt- und Personalamt
- Amt für Verwaltungsmodernisierung
- Ordnungsamt
- Feuerwehr
- Beratungs- und Prüfungsamt (nur Dienst-, keine Fachaufsicht)

zugeordnet. Eine Änderung der Dezernatsverteilung bleibt vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

4.2 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien — WP 20-25 SV 01/109

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat entsendet

auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

in den Paten- und Partnerschaftsausschuss
als stellvertretendes Mitglied für Ratsmitglied Abdullah Dogan — Frau Dr. Andrea Grunert

in den Stadtentwicklungsausschuss
als stellvertretendes Mitglied für Norbert Lang — Herr Hartmut Toska

auf Antrag der FDP
(Umbesetzungswünsche wurden während der Ratssitzung bekannt gegeben):

in den Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege
als stimmberechtigtes Mitglied Beata Zielkens
(anstelle von Frau Julia Gerhard)

in den Paten- und Partnerschaftsausschuss
als stimmberechtigtes Mitglied Ilka Sobirey
(anstelle von Herrn Peter Kirchrath)

Anmerkung der Schriftführung: Die in der Sitzung beantragten Umbesetzungen sind gesetzeskonform.

b) Der Rat entsendet auf Vorschlag der Verwaltung (Neubesetzung fett markiert)

in den Aufsichtsrat Bildung³ gGmbH der Städte Hilden, Langenfeld und Monheim am Rhein
als stellvertretendes Mitglied für 1. Beig. Sönke Eichner **Herrn Beig. Stuhlträger**

in den Aufsichtsrat GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH
als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dr. Claus Pommer **Herrn Beig. Stuhlträger**

in den Aufsichtsrat Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden GmbH
als stellvertretendes Mitglied für Beig. Stuhlträger **Herrn Bürgermeister Dr. Pommer**

in den Aufsichtsrat Infrastrukturentwicklungsgesellschaft Hilden mbH
als stellvertretendes Mitglied für Beig. Stuhlträger **Herrn Bürgermeister Dr. Pommer**

in den Aufsichtsrat Seniorendienste Stadt Hilden gGmbH
als stellvertretendes Mitglied für 1. Beig. Sönke Eichner **Herrn Beig. Stuhlträger**

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft Hilden GmbH
als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dr. Claus Pommer **Herrn Beig. Stuhlträger**

in den Aufsichtsrat Wasserwerk Baumberg GmbH
als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dr. Claus Pommer **Herrn 1. Beig. Eichner**

in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH
als stellvertretendes Mitglied für Beig. Stuhlträger **Herrn 1. Beig. Eichner**

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dr. Claus Pommer **Herrn Beig. Stuhlträger**

in die Generalversammlung der regio IT Beteiligungsgenossenschaft eG
Bürgermeister Dr. Pommer sowie als dessen Vertretung **Herrn 1. Beig. Eichner**

in den Aufsichtsrat Stadtmarketing GmbH
als stellvertretendes Mitglied für Bürgermeister Dr. Claus Pommer
Herrn 1. Beig. Eichner

c) Der Rat beruft auf Vorschlag der Stadtschulpflegschaft

in den Schul- und Sportausschuss:
als beratendes Mitglied Herrn Ulrich Siedentop
(anstelle von Jens Wachten)

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58, Abs. I GO NRW i. V. m. § 40, Abs. II GO NRW bei den Beschlüssen a und c nicht beteiligt.

4.3	Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf zusätzliche Verkaufsöffnungen an Sonntagen im Jahr 2023	WP 20-25 SV 32/019

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt die vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen mit Anlassbezug an vier Sonntagen im Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei 11 Nein-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen und 3 Nein-Stimmen der BA.

5 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

5.1	Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße/ Diesterwegstraße/ Eisenbahntrasse im Stadtteil Hilden-Süd: 1. Abhandlung der Stellungnahmen und Anregungen aus der Offenlage vom 30.09.2019 bis 15.11.2019 einschl. 2. Erneuter Offenlagebeschluss	WP 20-25 SV 61/069/1

Rm Schneider/CDU erklärte, dass die CDU-Fraktion der erneuten Offenlage zustimmen werde und verwies auf den im Stadtentwicklungsausschuss eingereichten Antrag der CDU Fraktion, der auch in dieser Sitzung zur Abstimmung gestellt werden soll (*Anmerkung der Schriftführung: der Antrag ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt*). Er betonte, dass die erneute Offenlage jedoch keine automatische Zustimmung des Satzungsbeschlusses im weiteren Verfahren bedeute. Der Fraktion sei es wichtig, dass im Rahmen der Offenlage alle Informationen vorliegen, um anschließend ergebnisoffen eine Entscheidung zu treffen.

Rm K. Buchner/SPD schloss sich der Ausführungen der CDU an und begründete die Zustimmung damit, dass bei der Offenlage zunächste alle Meinungen und Anregungen aufgenommen werden sollen, um anschließend auf Grundlage der Informationen eine Entscheidung zu treffen.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen, Rm Reffgen/BA, Rm Joseph/FDP sowie Rm Kohl/Allianz für Hilden sprachen sich für ihre Fraktionen gegen eine erneute Offenlage aus und begründeten dies damit, dass es sich um einen kritischen Standort handele und die Freiflächen an den Außenbezirken geschützt werden und keine weitere Versiegelung von unbebauten Flächen erfolgen soll. Zudem verwiesen sie auf die enorme Lärmbelästigung und die bestehenden gesundheitlichen Bedenken, die durch das Kreisgesundheitsamt geäußert wurden.

Rm Reffgen/BA kritisierte zudem, dass die Verwaltung den von der BA im Stadtentwicklungsausschuss gestellten Antrag, anders als den Antrag der CDU, nicht beigefügt hat.

Daraufhin erläuterte Beigeordneter Stuhlträger, dass der Stadtentwicklungsausschuss laut Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden abschließend über verfahrenseinleitende Beschlüsse entscheidet und dies auf den Antrag der BA zutrifft. Im Vergleich zum Antrag der CDU, der einen Handlungsauftrag die Verwaltung enthält. Da die Zuständigkeitsordnung für diese Anlegenheit keine Zuordnung getroffen habe, wurde der Antrag im Stadtentwicklungsausschuss nur vorberaten und nun abschließend zur Entscheidung in den Rat gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1.1 die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage vom 30.09. bis 15.11.2019 einschl. wie folgt abzuhandeln:

1.1.1 **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung mit Datum vom 02.10.2019**

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten. Weitere Informationen sind der Internetseite des

KBD zu entnehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend des Inhaltes der Stellungnahme und des zugehörigen Kartenausschnitts ergänzt.

1.1.2 Schreiben der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK) mit Datum vom 10.10.2019

Zur Planung ergehen keine Hinweise.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.1.3 Schreiben der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien mit Datum vom 11.10.2019

Es bestehen keine Bedenken, wenn neben den bereits in der Stellungnahme aus 2015 benannten Auflagen und Hinweise die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:
Der Bahnübergang Karnaper Straße/Hildener Straße steht aufgrund des schlechten Allgemeinzustands zur Erneuerung an. Die Stadt wurde seitens der DB Netz AG, Planung und Steuerung Invest angeschrieben und um Prüfung gebeten, ob eine ersatzlose BÜ-beseitigung möglich wäre. Es deutet sich jedoch an, dass man sich mit der Stadt auf eine BÜ Erneuerung einigt, da die Wegeverbindungen im Bereich des Bahnüberganges als Zufahrten für die Notfallverkehre dienen.

- Laut Bebauungsplans soll eine neue Wegeverbindung in das Wohngebiet gehen. Der BÜ Bereich stellt auch die Aufstelllängen von 27,00m vor und hinter dem BÜ dar. Daher ist die neue Wegeverbindung so zu gestalten, dass sich die Einmündung außerhalb 27,00m befindet.
- Die im Bebauungsplan bezeichnete Grünfläche M1 soll so hergerichtet werden, dass Anteile der Fläche als Baueinrichtungsfläche bspw. im Rahmen der BÜ Erneuerung genutzt werden können. In diesem Zusammenhang sollen spezielle und besondere Arten von Anpflanzungen vermieden werden.
- Mit der BÜ Erneuerung ist auch eine mögliche Straßenaufweitung erforderlich. Die Aufweitung könnte im Bereich der Grünfläche M1 erfolgen. Um den Kauf von Grunderwerb zu vermeiden, sollte ein Streifen von ca. 1,00m parallel zur Karnaper Straßen auf einer Länge von ca. 30m verbleiben. Dies entspricht mindestens einer Verbreiterungsmöglichkeit im Bereich der Aufstelllänge
- Aus den Unterlagen ist nicht eindeutig zu erkennen, ob die LSW auf Fremdgeländer errichtet werden soll, Diese Variante ist zu bevorzugen. Sollte dies wiedererwartend nicht möglich sein, ist der DB eine entsprechende Planung vorab zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Es ist zu beachten, dass noch nicht alle Rückmeldungen der beteiligten Stellen vorliegen und diese Aufstellung somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und sich die DB vorbehält, weitere Punkte aus dem DB Konzern zu ergänzen und ggfs. Zu ändern.
Ergänzend zum Schreiben wurde am 05.11.2019 seitens der DB AG mitgeteilt, dass alle Stellungnahmen der verschiedenen Geschäftsbereiche vorliegen und keine weiteren Anregungen oder Bedenken bestehen. Die Stellungnahme vom 11.10.2019 behält somit Ihre Gültigkeit.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Seitens der Stadtverwaltung wird davon ausgegangen, dass der Bahnübergang in seiner heutigen Form erhalten bleibt.
Die Einmündung der Erschließungsstraße des geplanten Wohngebietes liegt außerhalb der benötigten Aufstelllänge von 27,00m.
Die im Bebauungsplan bezeichnete Grünfläche M1 kann nicht als Baueinrichtungsfläche im Rahmen einer BÜ Erneuerung genutzt werden, da diese Fläche als Ausgleichs- und Maßnahmenfläche für die Zauneidechse vorgesehen ist.
Eine mögliche Straßenaufweitung im Zuge einer BÜ Erneuerung im Bereiche der als M1 bezeichneten Grünfläche ist aus dem vorhergenannten Grund ebenfalls nicht möglich.
Die Lärmschutzwand (LSW) wird auf Flächen des Vorhabenträgers errichtet und nicht auf Gelände im Eigentum der Deutsche Bahn AG.

Das ergänzende Schreiben vom 05.11.2019 wird zur Kenntnis genommen.

1.1.4 Schreiben Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW) mit Datum vom 16.10.2019

Es bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.1.5 Schreiben der WESTNETZ AG mit Datum vom 21.10.2019

Gemäß der seitens der WESTNETZ AG zur Verfügung gestellten Kartenausschnitte sind keine Bestandsleitungen oder -kabel im Plangebiet vorhanden.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die zur Verfügung gestellten Kartenausschnitte werden zur Kenntnis genommen.

1.1.6 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 08.11.2019

Belange des Verkehrs (Dez. 25):
Die Belange sind nicht berührt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Belange des Luftverkehrs (Dez. 26):
Die Belange sind nicht berührt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33):
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4):
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bunden sind das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Die genannten Ämter und Behörden wurden beteiligt und werden im Rahmen der erneuten verkürzten Offenlage beteiligt.
Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51):
Die Belange sind nicht berührt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52):
Die Belange sind nicht berührt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53):
An der Stellungnahme des Sachgebietes hat sich seit 2015 keine Änderung ergeben. Es werden keine Bedenken gemeldet.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54):
Stellungnahme hinsichtlich Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikomanagement
Das Plangebiet befindet sich in den Risikogebieten des Garather Mühlenbach, die ab einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQextrem) überschwemmt werden können. Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete im WHG und BauGB in Kraft getreten. Risikogebiete im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen

bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), sind gemäß § 9 Abs. 6a BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen.
Eine Berücksichtigung der Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge ist in Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB vorzunehmen.
Gemäß § 78b WHG sind die Belange Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), ist gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan als separate Karte übernommen worden.
Stellungnahme Wasserversorgung (WSG)
Mit Schreiben vom 03.02.2015 (Az.: 54.06.10.12-2-13976/2014) wurde bereits zum Bebauungsplan Nr. 255 in der Fassung von 2014 Stellung genommen.
Abweichend von der einstigen Stellungnahme wurde festgestellt, dass das Vorhabengebiet nun in der Zone III A des geplanten Wasserschutzgebietes „Hilden-Karnap“ und folglich im Einzugsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung durch die Wasserwerk Baumberg GmbH liegt.
Da erforderliche wasserrechtliche Regelungen in der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann liegen, ist das Einvernehmen mit dieser Behörde beim Bebauungsplan Nr. 255 herzustellen.
Aufgrund der Betroffenheit der öffentlichen Wasserversorgung durch die Wasserwerk Baumberg GmbH wird darum gebeten, diese zeitnah ins Verfahren einzubinden.
Seitens des Sachgebietes 54.2 bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 255, wenn das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann sowie der Wasserwerk Baumberg GmbH hergestellt wurde und folglich keine Gefährdungen für die öffentliche Wasserversorgung durch den Bebauungsplan Nr. 255 zu besorgen sind.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Wasserwerkbetreiber (Stadtwerke Solingen GmbH als Betriebsführerin des Wasserwerks Baumberg) wurde bereits im Januar 2019 in das Verfahren mit eingebunden. Bedenken wurden nicht geäußert.
Daher ergeben sich aus der Stellungnahme des Sachgebietes Wasserversorgung keine weiteren Konsequenzen für die Planung.

1.1.7 Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden, mit Datum vom 14.11.2019

Der BUND, Ortsgruppe Hilden, nimmt mit seiner Stellungnahme vom 14.11.2019 eine zweifache Funktion wahr. Zum einen hält er seine in der 1. Offenlage gem. § 4 Abs.2 BauGB geäußerten Einwendungen aufrecht. Die Anregungen wurden bereits mit der Abhandlung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung und dem Beschluss der der erneuten öffentlichen Auslegung abgehandelt (siehe SV-Nr.: WP 14-20 SV 61/2231).

Zum anderen bringt der BUND neue Anregungen und Bedenken vor. Es wird von ihm daher empfohlen, den Bebauungsplan endgültig von der Agenda abzusetzen oder auf Eis zu legen.
Die neuen Anregungen und Bedenken werden im Folgenden behandelt:
Neue Anregungen zum Thema Lärm und Anforderungen an ein gesundes Wohnen

- Es wird noch einmal auf die Mahnung des Gesundheitsamtes beim Kreis Mettmann hingewiesen, wo zu lesen sei: „….dass an keinen der betrachteten Immissionspunkte im Plangebiet die Orientierungswerte für WA-gebiete eingehalten würden.“ Auch Freibereiche seien von erhöhten Schallpegeln betroffen und gesunde Wohnverhältnisse aufgrund der Schallsituation nur als (sehr) beschränkt anzusehen.
- Es wird nach der Informations- und Schutzpflicht seitens der Stadt Hilden für mögliche künftige Nutzerinnen und Nutzer, im Hinblick auf die vom Gesundheitsamt des Kreises Mettmann am 26.02.2015 gemachten erheblichen Bedenken hingewiesen. Es wird das Gebot des BauGB zu „gesundem Wohnen“ genannt und angeführt, dass die Stadt Hilden zur Rechenschaft gezogen werden könne, sollte sie wegen unzureichender Infor-

mation/Warnung von Betroffenen beklagt werden.

-

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Nach einem erfolgten Abstimmungstermin mit dem Kreis Mettmann am 17.02.2020 wurden die Bebauungsplanunterlagen auch hinsichtlich des Themas Lärm überarbeitet und dem Kreis erneut vorgelegt. So wurde u.a. ein textlicher Hinweis zur Grundrissgestaltung (Nr. 8.) ergänzt und in der textlichen Festsetzung unter der Nr. 6.1 hierauf verwiesen. Der Textliche Hinweis sieht vor, dass bei der Planung der Räume und vgl. Nutzungen, die auch zum Schlafen genutzt werden, eine fensterunabhängige Lüftung vorzusehen ist.
Die Einschätzung der Stadtverwaltung aus der vorherigen Offenlage, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz (u.a. Schallschutzmauer, fensterunabhängige Lüftungssysteme, lärmoptimierte Grundrissgestaltung und Erschütterungsschutz) trotz Nähe zur Bahnstrecke innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, bleibt weiterhin bestehen.
Dem Einwand zum Thema Lärm und Anforderungen an ein gesundes Wohnen wird daher nicht gefolgt.

Neue Anregungen zum Thema Elektrosmog
Die in früherer Stellungnahme gemachten Hinweise zum Thema werden weiterhin aufrechterhalten. Darüber hinaus werden Auszüge aus dem Internetauftritt der Elztalbahn-Bürgerinitiative aufgeführt:

- Vermeidung der Magnetfeldbelastung für gleisnahe Anwohner durch Verzicht /Andernfalls die Anwendung und Ausschöpfung des Minimierungsgebots und den darin enthaltenen Maßnahmen zur Reduzierung, bei Sondersituationen durch eine historisch gewachsene gleisnahe Bebauung.
- Das Regierungspräsidium-Freiburg(RP) empfehle in der Stellungnahme an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eine Minimierung der Magnetfeldbelastung aufgrund der atypischen Sondersituation durch eine gleisnahe Bebauung.
- Die wissenschaftliche Diskussion über die Schädlichkeit elektromagnetischer Felder gelte noch nicht als beendet. „Ein Unschädlichkeitsbeweis fehlt“ Deutsches Krebsforschungszentrum (dkfz)
- Auch das Bundesamt für Strahlenschutz (BFS) empfehle aufgrund der Magnetfeldbelastung keine neuen Stromtrassen durch Wohngebiete zu bauen. Das BfS habe mittlerweile ein mögliches krankmachendes Potential erkannt.
- BfS: „Epidemiologische Studien weisen auf einen Zusammenhang hin zwischen dem Risiko für Leukämien im Kindesalter mit der Nähe des Wohnortes zu einem Kernkraftwerk sowie mit schwachen niederfrequenten Magnetfeldern. …“
- Die Frage, ob Magnetfelder tatsächlich an der Entstehung von Leukämien im Kindesalter beteiligt sind, sei weiterhin Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Das BfS setze sich für weitere Forschungen ein.
- Die internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) und die Weltgesundheitsorganisation hätten niederfrequente magnetische Wechselfelder aufgrund von epidemiologischen Studien über kindliche Leukämie als „möglicherweise krebserregend“ für den Menschen eingestuft.
- Elztalbahn: (65 Züge / 24 Stunden / eingleisig) Anwohner mit einem Hausabstand zur Gleismitte von 10 m würden einer Dauerbelastung von durchschnittlich 1,0-10,0 Mikrotesla ausgesetzt sein. In 30 wissenschaftlichen Studien zu diesem Thema sei aber ein Zusammenhang zwischen Leukämieerkrankungen bei Kindern und Magnetfeldern bereits bei einer Dauerbelastung zwischen 0,3 - 0,4 Mikrotesla festgestellt worden.
- Für neu zu bauende Anlagen gelte ab November 2015 eine Minimierungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift 26. BImSchVVwV - Drucksache 547/15.

Wegen möglicher Gesundheitsgefahren, Minderungsmöglichkeiten und erkennbaren Risiken insbesondere für Kinder und weitere gesundheitlich beeinträchtigte Menschen solle die Stadt Hilden - unter Berücksichtigung dieser neuen Informationen – Überprüfungen veranlassen, um festzustel-

len, welche Werte an der geplant nächstgelegenen Hausseite gemessen werden. Dies entspräche dem Vorsorgeprinzip.
Zurzeit würde der öffentliche Weg und der Saumbereich neben der Bahntrasse einen entsprechenden vorsorglichen Abstand gegen Dauerbelastung bieten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme zur wissenschaftlichen Bewertung von Elektrosmog und Magnetfeldern durch Bahnstrecken aus der vorherigen Offenlage wird weiterhin aufrechterhalten. Zu niederfrequenten Feldern bestehen keine offiziellen und wissenschaftlich fundierten Informationen über Gesundheitsgefahren im Umfeld. Eventuelle Verlautbarungen der deutschen Behörden, also des Umweltbundesamt, des Bundesamtes für Strahlenschutz und des Bundesinstitutes für Risikobewertung, müssen jedoch die Basis des Abwägungsprozesses sein (zu niederfrequenten Bereichen nicht vorhanden).
Dem Einwand zum Thema „Elektrosmog“ durch die Bahnstrecke wird daher weiterhin nicht gefolgt.

Neue Anregungen zum Thema Lärmbelastung
In der Stellungnahme der Stadt Hilden zum Regionalplan sei die Lärmthematik besonders angesprochen und Änderungen angemahnt worden. Hieraus wird aus Aussagen bezüglich zu erwartender steigender Zugzahlen und damit einhergehender innewohnender Lärmproblematik zitiert. Es wird die Frage gestellt, warum diese Problematik im Bebauungsplan nicht mehr als dringlich erachtet und der nach neuen Einschätzungen zu erwartende zusätzliche Schienenverkehr nicht mehr in die Bewertung eingehen würde. Es wird des Weiteren auf die Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes hingewiesen, aus welcher weitere Kritikpunkte hervorgingen. Die Überarbeitung gegenüber der vorherigen Offenlage aus 2015 bestünde unter anderem darin, die Ausweisung eines WR (Reines Wohngebiet) in ein WA (Allgemeines Wohngebiet) zu ändern, wodurch lediglich die Anforderungen an den Schallschutz herabgesetzt würden (um 5 dB(A)). Dies würde nichts an den zu erwartenden Belastungen für mögliche Anwohner ändern. Es komme trotz Umbenennung und Lärmschutzwand von 5m Höhe zu massiven Überschreitungen der „schalltechnischen Orientierungswerte“ (Nachwerte um 27 dB(A) und tageswerte um 15 dB(A)).
Es wird darauf verwiesen, dass eine Lautstärkezunahme um 10 dB(A) einer Verdopplung der Lautstärke entspricht. Dies würde bedeuten, dass der zu ertragende bzw. zulässige Lärm tagsüber um mehr als das Doppelte und nachts um etwa das Dreifache gegenüber den „WA-Werten“ überschritten würde. Es wird nochmals auf den Inhalt der Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes vom 26.02.2015 und die darin beschriebene Schallsituation hingewiesen.
Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes blieben daher die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Ausweisung als Wohngebiet bestehen. In den nun vorliegenden Schallgutachten und den Bebauungsplan-Unterlagen seien dessen Anregungen nur teilweise umgesetzt worden.
Dass der Anregung, lärmoptimierte Grundrisse im Bebauungsplan festzusetzen, nicht gefolgt wurde, sondern diese als Empfehlung in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen wurden, sei fragwürdig. Im Sinne der Vorsorge solle die Stadt Hilden stattdessen folgende Warnung in die textlichen Hinweise aufnehmen:
„ Es wird empfohlen, dieses Gelände zu meiden, soweit es um eine gesunde Wohnnutzung geht; dies besonders, wenn in der Wohnung auch Kinder und/oder gesundheitlich labile Mitbewohner*innen leben sollen.“
Zusammenfassend würde es als unverantwortbar gehalten, dass man zukünftigen Bürgerinnen und Bürgern solche Belastungen zumuten wolle, indem ein städtischer Bebauungsplan erlassen würde, der einem privaten Investor diene.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Lärmproblematik wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Erstellung des schalltechnischen Fachgutachtens (Schalltechnisches Gutachten der ISRW vom 24.02.2020) eingehend und ausreichend umfangreich behandelt. Im Rahmen des Gutachtens werden die prognostizierten Zugzahlen für 2025, und damit eventuelle Entwicklungen bei den Zugdaten, berücksichtigt.
Nach Anregung des Kreisgesundheitsamtes wurde ein textlicher Hinweis zur Grundrissgestaltung

(Nr. 8.) ergänzt. Zusätzlich wurde in der textlichen Festsetzung unter der Nr. 6.1 hierauf verwiesen. Somit wird der abschließenden Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes vom 01.07.2020 gefolgt, in der empfohlen wird, bei der textlichen Festsetzung auf den textlichen Hinweis hinzuweisen. Der Empfehlung der BUND Ortsgruppe Hilden, anstatt des als fragwürdig bezeichneten Textlichen Hinweises einen alternativen Textlichen Hinweis aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Neue Anregungen zum Thema Lärmschutz zum Bolzplatz
Die Anregung der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 26.02.2015 zum Bolzplatz und die hierauf folgende Stellungnahme der Stadt Hilden werden zitiert.
Folgende Fragen werden hierzu gestellt:

- Werden Belastungen durch reflektierten Lärm an der Lärmschutzwand etc. für die Bereiche entlang der Karnaper Straße, Fröbelstraße etc. als „Fremdgeräusche“ herangezogen? Wurde dieser Lärm berechnet und bewertet? Und soll dieser – induzierte Lärm z.B. durch Reflektion als Argumentation einer Überlagerung entlastend herangezogen werden?
- Kann und darf die Stadt Hilden zugunsten eines Erschließungsträgers auf aktiven Schallschutz verzichten und den ohnehin schon belasteten Nutzer*innen im B-Plan-Bereich passive Schallschutzmaßnahmen auferlegen?
- Was ist mit notwendigen Schutzmaßnahmen für die im dortigen Bereich bereits wohnende in bestehenden Häusern durch Reflektionen, Überlagerungen, Doppelungen etc. zur Abwehr einer Zusatzbelastung?

Ohne entsprechende Untersuchungen und Darstellungen der Lärmbelastung über das Gebiet des Bebauungsplanes hinaus sei keine sachgerechte und vollständige Abwägung möglich.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
In Kapitel 5. „Allgemeine Grundlagen der Berechnung der Emissionsdaten“ des Schalltechnisches Gutachten der ISRW (Stand 24.02.2020) ist aufgeführt, dass Hindernisse auf dem Schallausbreitungsweg (Gebäude. Geländeprofil, Mauern, usw.) mit reflektierenden bzw. absorbierenden Eigenschaften berücksichtigt werden.
Gem. Kapitel 6 „Grundlagen der Berechnung und deren Darstellung“ wird über das Computerprogramm (Soundplan 8.0), das die Gelände- und Gebäudesituation und die Emissionsquellen als Eingangsgröße enthält, nach den Algorithmen der entsprechenden Normen der TA Lärm, der DIN 18005, der RLS-90 und der Schall 03 der Schallimmissionspegel in der Umgebung und im Plangebiet berechnet. Dabei werden auch die Reflexionen an den Gebäudeflächen einschl. möglicher Seitenbeugungen an Gebäudekanten berücksichtigt.
Die Stadt Hilden als Eigentümerin des Bolzplatzes und der Flurstücke bleibt bei ihrer Stellungnahme aus der vorherigen Offenlage, wonach sie den Erschließungsträger dort nicht zu aktiven Schallschutzmaßnahmen verpflichtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde jedoch in Kapitel 10.2 „Bolzplatz nördlich der Karnaper Straße“ als weitere Maßnahme empfohlen, bei anstehender Erneuerung einen lärmarmen Ballfangzaun aufzustellen. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung Hilden in Erwägung gezogen.
Die im Lärmschutzgutachten (Stand 24.02.2020) dargestellten Anlage 6.1 und 6.2 zum Gutachten zeigen, dass sich durch Umsetzung der geplanten Baumaßnahme mit Lärmschutzwand auch für die bestehenden Häuser ausschließlich Verringerungen bei den Lärmpegeln ergeben und sich keine Zusatzbelastungen ergeben.

Anlage 6.1 und 6.2 zum Schalltechnischen Gutachten (Stand 24.02.2020)

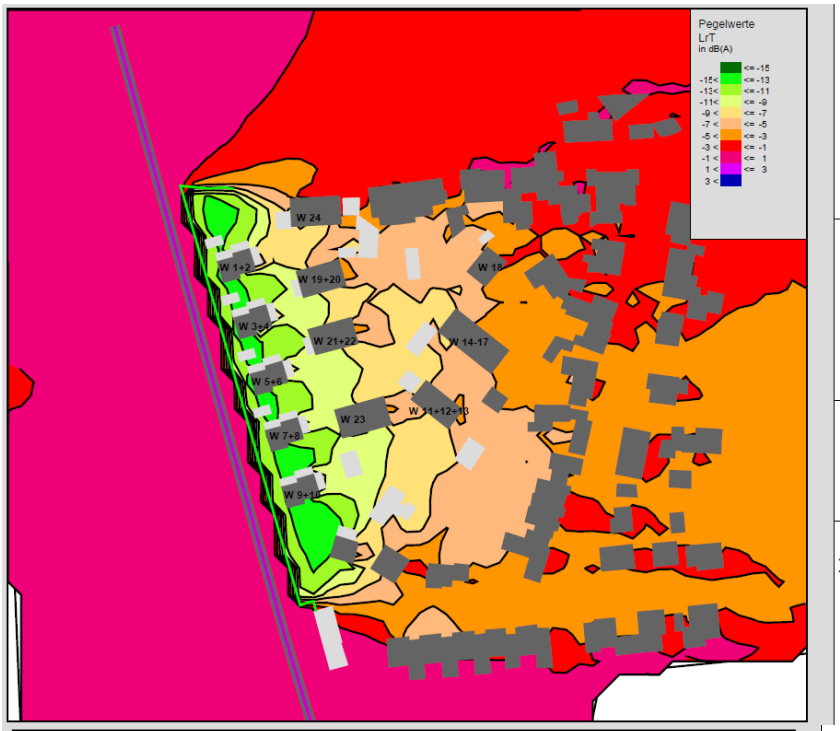

Anlage 6.1 zum Gutachten

Bebauungsplan Nr. 255
"Solarsiedlung Karnap"
in Hilden

Projekt L 910926d)
Differenz Rasterlärmkarten
am Tag; Güterbahnverkehr
mit/ohne LSW
Stand 24.02.2020

Legende
Wand
Hauptgebäude
Nebengebäude
Rechengebiet
Schiene

N

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 m

ISRW

ISRW Dr-Ing. Klapdor GmbH
Kalkumer Str. 173
40468 Düsseldorf
Tel. 0211/41 85 56-0
Fax 0211/42 05 11

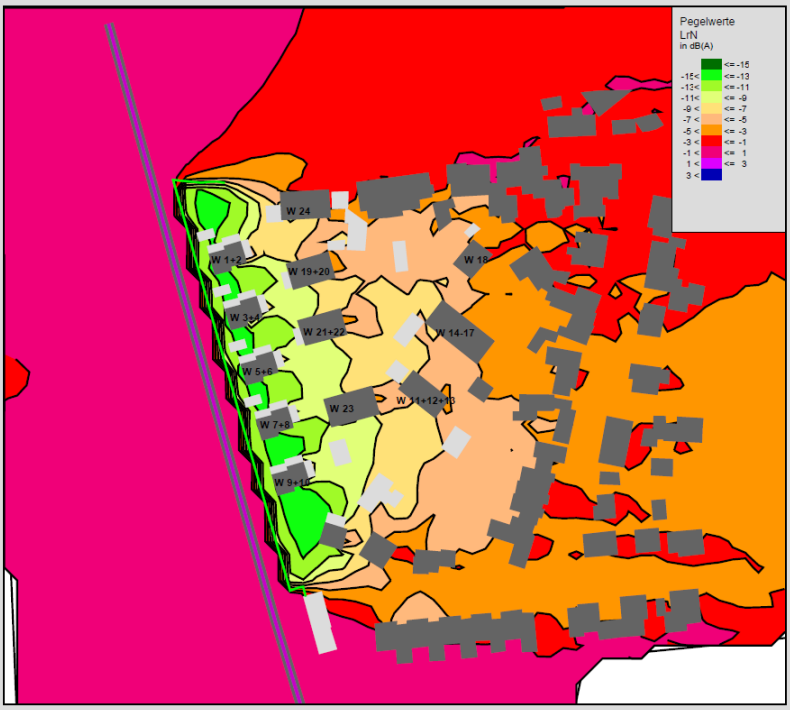

Anlage 6.2 zum Gutachten

Bebauungsplan Nr. 255
"Solarsiedlung Karnap"
in Hilden

Projekt L 910926d)
Differenz Rasterlärmkarten
in der Nacht; Güterbahnverkehr
mit/ohne LSW
Stand 24.02.2020

Legende
Wand
Hauptgebäude
Nebengebäude
Rechengebiet
Schiene

N

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 m

ISRW

ISRW Dr-Ing. Klapdor GmbH
Kalkumer Str. 173
40468 Düsseldorf
Tel. 0211/41 85 56-0
Fax 0211/42 05 11

Anregungen zum Thema (Folge)-Kosten
Zu den Themen (Folge)-Kosten des geplanten Lärmschutzes und eventuellen (Folge)-Kosten für Allgemeinheit, werden die gleichen Fragen wie im Rahmen der ersten Offenlage gestellt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Beantwortung der Fragen erfolgte bereits mit Abhandlung der Stellungnahmen der 1. Offenlage und hat weiterhin Bestand.

Anregungen zum Thema Hinweise der DB AG
Es wird auf folgende Inhalte der Stellungnahme der DB AG vom 23.02.3015 und die dazugehörige Abhandlung verwiesen:

- „Zukünftige Bebauungen sollten weit genug entfernt vom BÜ Karnaper Str. (Str. 2324 km) geplant werden, damit eine Ausweitung des BÜ zur Anpassung an die zukünftige Verkehrsentwicklung oder ein Ersatz des BÜ durch ein Brückenbauwerk möglich ist. Die Bahn bittet um Prüfung, ob eine Beseitigung des BÜ nach §§ 3, 13 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz) bereits jetzt angestrebt werden sollte."

Hierzu wird ausgeführt, dass die obigen Themen bereits schon im Bebauungsplanverfahren geklärt werden müssten und keinesfalls im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens.

- „Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden."

Hierzu wird danach gefragt, wie es verhindert werden könne, dass Oberflächenwasser von versiegelten Flächen durch die Durchgänge an der geplanten Lärmschutzwand auf das Bahngelände gelangt.
Der notwendige Abstand einer geplanten Bebauung zu Flächen einer möglichen Erweiterung/ Ersatz des BÜ, wie z.B. durch ein Brückenbauwerk, könne erst beurteilt werden, wenn ein Flächenbedarf von der DB AG angefragt wurde. Hierzu seien keine weiteren Informationen vorhanden und die Stadt hätte sich nicht nach z. B. dem Flächenbedarf eines eventuellen Brückenbauwerkes oder anderer Ausbauvarianten erkundigt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Seitens der Stadtverwaltung wird derzeit davon ausgegangen, dass der Bahnübergang in seiner heutigen Form erhalten bleibt. Mit diesem Inhalt hat sich die Stadt Hilden der DB AG gegenüber auch geäußert.
Die Einmündung der Erschließungsstraße des geplanten Wohngebietes liegt außerhalb einer benötigten Aufstelllänge von 27,00m, sodass dennoch eine Erweiterung BÜ zur Anpassung an die zukünftige Verkehrsentwicklung oder ein Ersatz des BÜ durch ein Brückenbauwerk möglich wären.
Im Plangebiet liegen ausschließlich unversiegelte Flächen an den geplanten Lärmschutzwanddurchgängen für die Zauneidechse. Dass Oberflächenwasser von versiegelten Flächen im Plangebiet durch die Durchgänge auf das Bahngelände gelangt, kann, nicht zuletzt auch mit Blick auf die zukünftige Entwässerungsplanung für das Plangebiet, ausgeschlossen werden.

Zum Thema Informations- und Verfahrensfehler zu den Plangrundlagen
Die Erwiderung der Stadt Hilden zu der vorgebrachten Entgegnung aus der ersten Offenlage seien bei Betrachtung der verfügbaren Plandaten nicht haltbar. So würde die im Flächennutzungsplan mit W bezeichnete Fläche an der Begrenzungslinie der Diesterwegstraße enden. Diese Straße sei als Infrastruktureinrichtung erkennbar und entsprechend beschildert.
Die Aussage des Kreises Mettmann, dass sich keine Teile des Plangebietes im Außenbereich befinden oder Bestandteil des Landschaftsplanes sind, sei ebenfalls nicht nachvollziehbar. Hierzu wird folgender screenshot vom 10.10.2019 aufgeführt, der die genannten Unstimmigkeiten verdeutlichen soll:

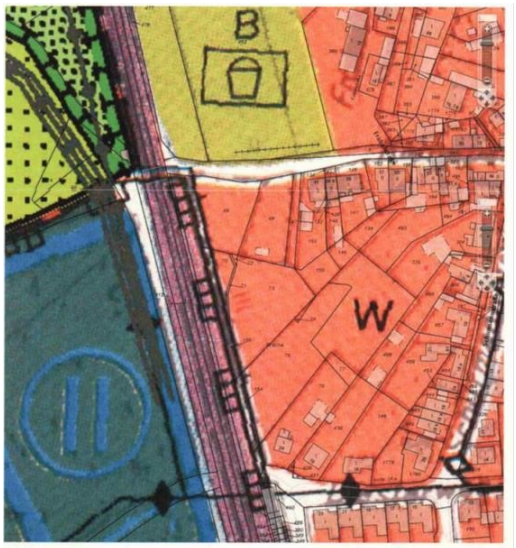

Geobasisdaten- Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt, Screenshot vom 16.10.2019

So würde die Umgrenzungslinie des Landschaftsschutzgebietes den Schienenbereich der DB AG und den Saumbereich bis zur Diesterwegstraße umfassen.
Die Offenlage würde auf einer fehlerhaften Darstellung der Daten- und Faktenlage basieren und die gemachten Aussagen würden eine „Interpretation“ der sich aus den Plänen ergebenden Sach- und Faktenlage darstellen.
Die Interpretation hätte keine rechtliche Relevanz. Hierzu wird auf ein OVG-Urteil aus 2014 (OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 -, BRS 82 Nr. 11) verwiesen. Demnach ergebe sich kein Interpretationsspielraum, wenn sich aus konkreten Elementen, Infrastrukturen, geografischen Grenzen, etc. ein fest bestimmbarer, genauer Grenzverlauf ergebe.
Daher wiederspreche – trotz Aussage des Kreises Mettmann, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liege – die Darstellung des Bebauungsplanes für den Teil der Bahnstrecke und den östlichen Saumbereich der veröffentlichten Kartendarstellung.
Der Kreis Mettmann würde durch die Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden, zu einer neuen Stellungnahme aufgefordert und würde auch zu der Flächeninanspruchnahme im Landschaftsplan (und damit Außenbereich) die notwendige umfassende Gremienbeteiligung einfordern. Die artenschutz- und naturschutz- und landschaftsrechtliche Abwägung erhielte in dieser Betrachtung dann ebenfalls eine neue Dimension. Dies auch vor dem Hintergrund der Empfehlung des Kreises Mettmann, die Lärmschutzwand aus Gründen des Artenschutzes in Richtung Osten zu verschieben.
Es wird auf weitere Ausführungen im Kapitel Artenschutz verwiesen. Solle es zu keiner Korrektur im Verfahren kommen, dürfte es sich um einen Rechtsverstoß handeln, der seitens der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden gerügt würde und zu einer Anfechtungsklage gegen den Bebauungsplan führen würde.
Auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes würde in der Offenlage fehlen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann änderte am 24.03.2020 ihre Stellungnahme vom 30.01.2020 wie folgt ab:
„Landschaftsplan (LP):
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe Auszug aus dem Landschaftsplan sowie Geltungsbereich des Bebauungsplanes) im Entwicklungsraum D 1.1-2 "südlich Itter bis Oerkhaussee" mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.“
Eine daraufhin folgend Beteiligung des Beirates, des Ausschusses für Umwelt, Landschafts- und Naturschutzes (ULAN) sowie des Kreisausschusses diente der Klärung der Frage, ob die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß § 20 (4) LNatSchG NW mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Im Ergebnis hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 11.03.2021 zum Bebauungsplan Nr. 255 „Solarsiedlung Karnap“ folgenden Beschluss gefasst hat:
„Der Bauleitplanung wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 255 „Solarsiedlung Karnap“ der Stadt Hilden die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans […] außer Kraft tritt.“
Der Text der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 3.1 „Übergeordnete Planung“ wurde entsprechend diesem Beschluss wie folgt geändert: „Das Plangebiet liegt in Teilen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, im Entwicklungsraum D 1.1-2 "südlich Itter bis Oerkhaussee" mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.“
Aufgrund der erfolgten Beteiligungen und des sich hieraus ergebenden Kreisausschussbeschlusses werden keine Informations- und/oder Verfahrensfehler bezüglich des Themas gesehen.

Zum Thema fehlendes öffentliches Interesse
Wie bereits in früherer Stellungnahme wird auf Aussagen des Strategischen Entwicklungskonzepts (2010) zum Plangebiet hingewiesen, welches keine Empfehlungsmöglichkeit sehen würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Hierzu wurde bereits im Rahmen der Abhandlung der Anregungen der 1. Offenlage Stellung genommen. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand.

Zum Thema Hochwasser-, Grundwasser- und Versickerungsproblematik unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen
Es wird auf den Stand der Berechnung der Rigolen (aus 2012) hingewiesen. Darin sei ein Rigolenvolumen für eine Dachfläche von 150 qm berechnet. Da im jetzigen Stand der Planung aber weitere Bauten und somit größere Dachflächen vorgesehen seien, müsse eine Neuberechnung erfolgen.
Des Weiteren wird auf eine Unklarheit im Gutachten bezüglich der Höhenlagen hingewiesen. So sei das Geländeniveau (Bodenlage) in der Zeichnungsfläche der Rigole V2 mit 44,6 m im BPlan aufgeführt. Die Rigole solle 0,8 m unter Geländeniveau eingebaut werden und eine Gesamthöhe von 2,0 m haben, womit die Rigole dann auf einer Höhe von 41,8 m läge. Im Gutachten sei aber als Grundebene 42,5 m für die Rigole angegeben. Als höchster Grundwasserhorizont sei aber im Gutachten für den mittleren Stand 41,0 m und für den Grundwasserbeobachtungspegel 41,8 m angegeben.
Es wird die Frage gestellt, wie sich die möglichen Abflussmengen aus unterschiedlichen Gegebenheiten und Szenarien abschätzen ließen. Auch wird gefragt, welche Regenmengen und Berechnungen zugrunde liegen und welche zusätzlichen Belastungen bei „Starkregenereignissen“ erwartet würden. Zu letzteren würde noch ein Gutachten ausstehen, was erst abgewartet werden sollte.
Wie bereits in vorherigen Stellungnahmen wird auf die Funktion einer Wasserschutzzone vor dem Hintergrund der Problematik einer „üblichen“ baulichen Ausführung hingewiesen, insbesondere was ein mögliches „Auswaschen“ von eventuellen Giftzusätzen in Verputz und Fassadenfarben betrifft. In diesem Zusammenhang wird auf die im hydrogeologischen Gutachten dokumentierte Fließrichtung hingewiesen, welche in Richtung auf die Bereiche zulaufen würden, in denen das Trinkwasser des Wasserwerks Baumberg gewonnen würde.
Der Fakt spräche gegen die Planung, zur Vermeidung schädlicher Einträge. Es seien keine Vorgaben oder Festsetzungen hierzu und den Unterlagen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Laut aktuellem Stand der Straßen- und Kanalplanung ist die Rigole nur 0,66 m hoch. Hierbei handelt es sich um Elemente von jeweils 0,8 m *0,8 m * 0,66 m, die zusammengesetzt werden. Bei der im Bebauungsplan angegebenen Höhe von 44,6 m handelt es sich um die zukünftige Straßenhöhe im Bereich der Rigole. Bei der Berechnung der Rigolen im hydrogeologischen Gutachten von 2012 handelt es sich lediglich um eine exemplarische Berechnung. Aus dieser ergibt sich eine <Gesamthöhe der Rigole von 2,0 m. Da die genaue Dimensionierung der Versickerungsanlage

abhängig ist von den jeweiligen Dachflächen der zu planenden Gebäude, diese konkrete Planung jedoch noch nicht vorliegt, erfolgte diese exemplarische Bemessung einer Rohr- und Rigolenanlage mit einer befestigten Fläche mit 150 m². Die endgültige Dimensionierung der Versickerungsanlage erfolgt, wenn die detaillierte Straßen-Kanal-Planung abgestimmt vorliegt. Die endgültige Dimensionierung der Rigole erfolgt außerdem im Sinne einer wassersensiblen Planung.
Die Eingabe bezüglich der Funktion einer Wasserschutzzone und der baulichen Ausführung wurde bereits in der vorherigen Offenlage getätigt. Die Stellungnahme hierzu hat weiterhin Bestand. Die Stadtwerke Solingen, bzw. die WW Baumberg GmbH als Betreiber des Wasserwerks Baumberg, wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt und haben sich auch zur durch die BUND Ortsgruppe Hilden genannten Thematik geäußert (siehe Schreiben der ahu GmbH im Auftrag der WW Baumberg GmbH vom 19.01.2022). Demgemäß sind Biozide und deren Einsatz in Farben, Schutzanstrich und Putz aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt zu beurteilen:

- Die in Farben, Schutzanstrich und Putz eingesetzten Biozide sind einem formalen Zulassungsverfahren unterworfen, andere Stoffe dürfen nicht (mehr) eingesetzt werden.
- Bei der ordnungsgemäßen Verwendung geht von den Bioziden in Farbe, Schutzanstrichen und Putz keine Gefahr für das Rohwasser in Hilden Karnap aus. Selbst bei Auswaschung sind sehr geringe Konzentrationen im ablaufenden Niederschlagswasser zu erwarten und in der belebten Bodenzone wird außerdem ein weitestgehender bzw. bestenfalls vollständiger biologischer Abbau erwartet.

Die exemplarische Berechnung des hydrogeologischen Gutachtens für die Kieselrigole geht von einer Niederschlagsbelastung nach KOSTRA-DWD-2000, Rasterfeld 10/52 für Hilden, aus (siehe Kapitel 4 des hydrogeologischen Gutachtens). Datengrundlage ist die tägliche Niederschlagshöhe auf Rasterbasis (für Hilden Rasterfeld 10/52). Bei der Berechnung wurde ein 5 jähriges Starkniederschlagsereignis berücksichtigt (siehe Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 des hydrogeologischen Gutachtens: Niederschlagsbelastung n = 0,2 1/a).
Am 27.10.2021 wurde das Handlungskonzept zum Starkregenrisikomanagement mit Starkregengefahrenkarten für die Stadt Hilden im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt, auf dessen abzuwartende Erstellung sich die Aussage der BUND, Ortsgruppe Hilden, vermutlich bezieht. Es wurden dabei Gefährdungskarten für insgesamt drei verschiedene Szenarien erarbeitet. Die Ergebnisse sollen bei künftigen Planungen oder Baumaßnahmen berücksichtigt werden.
Im vorliegenden Fall sind demnach Teile des Plangebietes von zukünftigen Überflutungen betroffen. Hinsichtlich der Bebauung sind verschiedene Vorsorgemaßnahmen möglich, die im weiteren Verfahren konkretisiert werden. Bereits jetzt wurden jedoch, im Sinne einer wassersensiblen Planung, Starkregenereignisse berücksichtigt. So werden die Rigolen unterhalb der Planstraße noch großzügiger als in vorherigen Planungen dimensioniert, damit diese auch für Starkregenereignisse ausgelegt sind. Auch bei der Ausgestaltung der Gebäude wird hierauf reagiert (z.B. wasserdichte Kellerräume für Energieversorgung).

Zum Thema klimatische Wirkungen
Aufgrund der aktuellen klimatischen Entwicklungen werden erhebliche Bedenken vorgebracht.
Es wird auf den Menschengemachten Klimawandel und in diesem Zusammenhang auf Erkenntnisse aus den LANUV-Veröffentlichungen verwiesen. Demnach sei Hilden eine der am stärksten betroffenen Städte im Land, welche bei entsprechenden Wetterlagen unter großer Hitze leiden würden. 70 % der Gesamtbevölkerung seien hiervon betroffen. Aktuell sei keine andere Stadt in NRW höher betroffen (Anteil von an Hitzebelastungen betroffener Menschen).
Die im klimaökologischen Fachgutachten gemachte Aussage, dass die im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld vorliegende nächtliche Wärmebelastung mit Blick auf den gesamtstädtischen Kontext als (sehr) gering einzuordnen sei, sei kritisch zu bewerten.
Der Gutachter würde sich auf eine Untersuchung aus 2008/2009 beziehen und die letzten heißen Sommer seien nicht berücksichtig. Mit der geplanten Bebauung sei gemäß Gutachten davon auszugehen, dass sich in den bereits existierenden angrenzenden Wohnquartieren eine leicht erhöhte Nachttemperatur einstellt. Die im klimaökologischen Fachgutachten gemachte Aussage, dass im gesamtstädtischen Kontext gegen die Umsetzung der Planung aus bioklimatischer Sicht keine Bedenken bestehen, wird vor diesem Hintergrund als nicht belegt und sehr gewagt angesehen.

Die ebenfalls im klimaökologischen Fachgutachten gemachte Aussage, dass bestehende Bäume großenteils erhalten würden sei falsch. Dies hätte auch Auswirkungen auf lokale Klimawirkungen, was aber im Gutachten, ebenso wie das kaltluftentstehungspotential der unbebauten ehemaligen Sängerwiese, nicht bewertet worden wäre.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die kritische Bewertung der Ergebnisse der klimaökologischen Stellungnahme (Klimaökologische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Eisenbahntrasse und Diesterwegstraße in Hilden; Stand 02.09.2019) wird nicht geteilt. Gemäß der klimaökologischen Stellungnahme bestehen im gesamtstädtischen Kontext gegen die Umsetzung der Planungen aus bioklimatischer Sicht keine Bedenken. In der Stellungnahme werden Maßnahmen zur Abschwächung der Erwärmung der Gebäude genannt, denen die Planung folgt. So werden z.B. Lärmschutzwand und Garagen-/Carportdächer begrünt ausgeführt.
Für den planerischen Eingriff und Bäume, die durch Umsetzung der Planung nicht erhalten werden können, erfolgt außerdem ein Ausgleich (u.a. Pflanzung von 8 Bäumen Acer platanoides in Arten und Sorten sowie 18 Obstbäume im Plangebiet).

Zum Thema Natur-, Arten-, Ausgleichs- und Umweltschutzproblematik
Das Vorkommen der Zauneidechse im Randbereich der Schotterstrecke sei nun auch gutachterlich anerkannt, jedoch nur lückenhaft (nur im Bahnbereich) betrachtet worden.
Die Aussage des Gutachters zum Lebensraum der Zauneidechse wird als falsch beurteilt. Demnach wird unter Kapitel 5.2.1. des Artenschutzgutachtens ausgeführt, dass ein Vorkommen der Zauneidechse in dem Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (zu hohe Vegetationsdecke) auszuschließen ist. Die Art muss nicht als potenziell vorkommend eingestuft werden und findet im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume.
Die als falsch bezeichnete Aussage könne Folge einer unzureichenden Erfassung sein, da die aufgeführten Begehungen zeitlich und räumlich nicht offen dargelegt worden seien und somit eine Überprüfung im Vergleich z.B. zu den Vorgaben des Methodenhandbuchs NRW nicht durchgeführt werden könne.
Die Artenschutzprüfung und die faunistische Datenlage würden sich auf einen als veraltet zu betrachtenden Stand beziehen. Eine Aktualisierung würde sich nur auf die Zauneidechse beziehen, wobei der Untersuchungsraum, die Methode und der Umfang nicht in der erforderlichen Prüffähigkeit zu ersehen seien.
Es wird davon ausgegangen, dass sich im Rahmen der Erarbeitung der Unterlage „Alternative CEF-Maßnahmenfläche für die Zauneidechse“ (2017) nur oder vor allem auf den Bereich des Bahnkörpers fokussiert wurde und die „Brachfläche“ nicht (nicht fachgerecht – nicht entsprechend Methodenhandbuch) erneut begutachtet wurde.
Es wird gerügt, dass bisher, auch hinsichtlich des Lebensraumes der Zauneidechse, eine fachlich einwandfreie Nacharbeit nicht erfolgt sei.
Die Bedeutung der bestehenden Situation als Lebensraum für Zauneidechse und weitere „tierische“ Bewohner sei nicht erkannt und nicht hinreichend untersucht worden. Eine genaue Beschreibung der Erfassungsmethoden sei weder in der Artenschutzprüfung noch dem Bericht zur Zauneidechse vorhanden. Es fehlten Darstellungen zu Fundpunkten oder eine Tabelle mit Angaben zu den nachgewiesenen Zauneidechsenindividuen.
Es wird auf die der Stellungnahme beigefügte Anlage verwiesen, welche die in dem Garten eines/einer Anwohner/in vorhandene Zauneidechsenpopulation dokumentiere. Es gebe Hinweise auf Besiedelung eines erheblich größeren Lebensraumes durch die Zauneidechse als vom Gutachter angenommen.
Nur eine neue, methodengerechte Bestandserfassung im gesamten Plangebiet, die die Bewegungsprofile der Zauneidechse erkennbar mache, könne die Grundlage für eine geeignete CEF-Maßnahme sein. Dass die jetzige beschriebene CEF-Maßnahme ausreichend und geeignet sei, den Fortbestand der Reptilien im Gebiet dauerhaft zu ermöglichen, wird angezweifelt. In diesem Zusammenhang wird auf die auf der Internetseite des LANUV veröffentliche Kurzbeschreibung zur Zauneidechse hingewiesen.
Es wird bemängelt, dass keine wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung des baubedingten Tö-

tungsrisikos vorgegeben würden. Für im Plangebiet oder in Randbereichen vorkommende Arten müssten vorlaufend zum Eingriff vorsorgende und wirksame Schutzmaßnahmen erfolgen. Es wird auf den zeitlichen Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen verwiesen. Diese benötigen Anlaufzeiten (mindestens 2 Jahre) vor dem Bau um den Erfolg der Maßnahme messen und ggf. nachsteuern zu können.
Es werden weitere Unklarheiten und Lücken in den Artenschutz-Gutachten und dem aktuellen Umweltbericht beanstandet. So sei in der ASP angegeben, dass auf Flächen, die nur während der Bauphase, aber nicht anlagenbeding in Anspruch genommen werden, Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden können, dies aber zeitlich und räumlich beschränkt ist und grundsätzlich eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich ist. Diese Aussage macht es dem BUND, Ortsgruppe Hilden, gemäß fraglich bzw. unmöglich, den Artenschutz einzuhalten, zumindest für den Bereich entlang der Bahntrasse durch die geplante Errichtung der Lärmschutzwand und die dafür erforderliche baubedingte Flächeninanspruchnahme. In diesem Zusammenhang wird auf die Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde hingewiesen, welche eine Verschiebung der Lärmschutzwand nach Osten empfiehlt. Damit sei die Betroffenheit von dort lebenden Zauneidechsen, Vögeln und sonstiger Fauna in diesem Bereich vermieden.
Des Weiteren würden in den textlichen Festsetzungen Aussagen zur Baumkontrolle vor Rodung, aber auch zur Überprüfung im Plangebiet vorhandener Gebäudestruktur vor Abbruch oder eine Verpflichtung zu einer ökologischen Baubegleitung fehlen. Sollte keine aktuelle Erfassung der Vögel und Fledermäuse im Plangebiet beigebracht werden, so sei eine Baumkontrolle – auf Besatz bzw. Höhlen und Nester – zwingend erforderlich und festzusetzen.
Es wird auf die aus Sicht der BUND, Ortsgruppe Hilden, nicht ausreichenden Ansätze im Artenschutzgutachten 2013 hingewiesen (Höhlenkontrolle nur gefordert, wenn eine Rodung nicht im Winter stattfindet; Empfehlung eines vorgezogenen Ersatzes der Quartiermöglichkeiten sei zu wenig konkret).
Wie bereits in vorheriger Stellungnahme der BUND, Ortsgruppe Hilden, wird die Methodik des Artenschutzgutachtens in Frage gestellt (Begrenzung der Untersuchung auf nur 4 sog. planungsrelevante Arten), auf Vogelbeobachtungen hingewiesen und Nachuntersuchungen gefordert.
Des Weiteren wird angemerkt, dass der eingriffsrechtliche Ausgleich für den öffentlichen Bereich entlang des „Mirabellenweges“ und weiterer Biotopstrukturen in der Brachfläche nicht angemessen sei, da er überwiegend extern geplant sei.
Wie bereits in vorheriger Stellungnahme der BUND, Ortsgruppe Hilden, wird auf die durch die Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann hingewiesen planerischen Mängel in der Eingriffsregelung verwiesen und wegen der in der Stellungahme noch nicht berücksichtigten Zuordnung des Bahn- und Bahnrandgeländes zum Landschaftsplangebiet eine Neuaufstellung des LBP gefordert.
Der Anlage zur Stellungnahme sind Indizien für eine potentielle Zauneidechsenpopulation im Plangebiet des Bebauungsplans 255 von Herrn XXXXXXXXXXXXX, 40723 Hilden, Fotonachweise von Zauneidechsen auf dem Grundstück Diesterwegstraße 16 und ein Luftbildausschnitt mit Markierungen, die sich auf die Fotonachweise beziehen, beigefügt.

Indizien für eine potentielle Zauneidechsenpopulation im Plangebiet des Bebauungsplans 255

Wir machen jedes Jahr viele Beobachtungen von verschiedenen Individuen der Zauneidechse auf unserem Grundstück Diesterwegstraße 16 (siehe untenstehende Karte und beispielhafte Bilder).
Diese jährlichen Beobachtungen werden demnach nur ca. 40 m von der Ostgrenze des Plangebietes entfernt gemacht, was den Schluss nahelegt, dass auch im Plangebiet selbst Zauneidechsen leben - entgegen der Schlussfolgerung von Lill und Sparta (s.u.).
Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die bebauungsbedingte Schädigung oder Vernichtung einer potentiell dort lebenden Zauneidechsenpopulation den Bestand der Art auf so nachhaltige Weise schädigt, dass dies nicht durch die Entwicklung einer Brachfläche als Zauneidechsenhabitat - wie in 12.7.2.4 der „Begründung und Umweltbericht" zum Bebauungsplan vorgesehen - ausgeglichen werden kann.

Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung durch Lill und Sparta vom September 2013 (S. 26):

5.2.1 Reptilien
„ ... Im Rahmen der vorhabensbezogenen Erfassungen im Jahr 2013 wurden die Brachfläche im Plangebiet sowie Randbereiche der Bahnstrecke auf Vorkommen der Zauneidechse untersucht (5 Begehungen). **Im Bereich der Brachfläche wurde keine Zauneidechse nachgewiesen**. Die Fläche hat aufgrund der überwiegend hohen und dichten Vegetationsstrukturen (Verbuschung, Hochstaudenfluren) und des Fehlens von guten Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten (Totholz, Steinhaufen etc.) auch keine hohe Lebensraumeignung für die Zauneidechse.
An der Bahnstrecke, im Randbereich des Schotterkörpers, wurden Zauneidechsen an 3 Stellen nachgewiesen. Eine weitere Beobachtung erfolgte an dem parallel zur Bahntrasse verlaufenden Rad- und Fußweg im Westen des Plangebietes."

Abbildung 1: *Google-Maps-Luftbild von einem Teil des Plangebiets und Umgebung*
Sichtungen von Zauneidechsen auf dem Grundstück Diesterwegstr. 16 sind durch Pfeile markiert. Die Zahlen verweisen auf Bilder der entsprechenden Individuen in Abbildung 2.

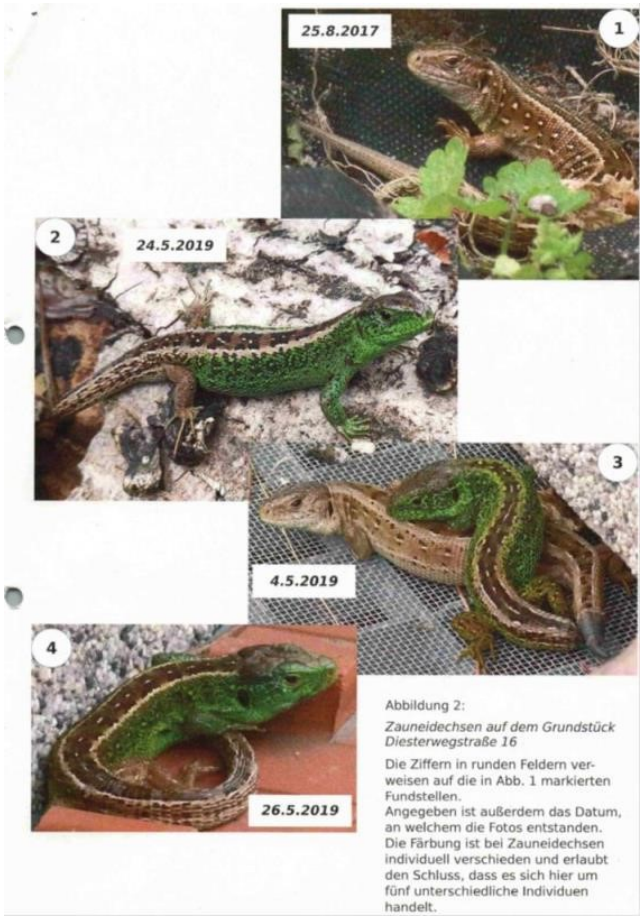

Abbildung 2:
Zauneidechsen auf dem Grundstück Diesterwegstraße 16
Die Ziffern in runden Feldern verweisen auf die in Abb. 1 markierten Fundstellen.
Angegeben ist außerdem das Datum, an welchem die Fotos entstanden.
Die Färbung ist bei Zauneidechsen individuell verschieden und erlaubt den Schluss, dass es sich hier um fünf unterschiedliche Individuen handelt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zu den meisten Eingaben wurde bereits im Rahmen der Abhandlung der Anregungen der 1. Offenlage Stellung genommen. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand.
Der Hinweis, dass eine Besiedelung durch die Zauneidechse auch auf dem Grundstück Diesterwegstraße 16 anzunehmen ist, wird zur Kenntnis genommen. Das Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und die Notwendigkeit einer Ausweitung oder Wiederholung der bereits erfolgten fachgerechten Bestandserfassung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird nicht gesehen. Bezüglich der angezweifelten Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Textlichen Festsetzungen hierzu die folgende weitere Ausführung mit aufgenommen wird:
„- Im Sinne eines Risikomanagements wird in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaßnahmen sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist.“
Zusammenfassend
Gegenüber der in vorherigen Stellungnahmen gemachten Zusammenfassung, werden darüber hinaus die folgenden zusätzlichen Aspekte aufgeführt:

- Die Grundsätze der Bauleitplanung aus § 1 (5) BauGB seien nicht einzuhalten.
- Die klimaökologischen Folgen des Bebauungsplanes seien nur oberflächlich aufgrund alter Datenlagen bewertet worden. Die Barrierewirkung der Lärmschutzwand würde keine Berücksichtigung finden.
- Belange des Artenschutzes seien nur unzureichend untersucht worden, bzw. die Schutzvorschriften drohen nicht beachtet zu werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Einschätzungen in der zusammenfassenden Bewertung werden nicht geteilt.

Die Einschätzung, die Planung folge nicht den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 (5) BauGB, wird nicht geteilt. Durch ihren offiziellen Erhalt des Status einer „Klimaschutz-Siedlung“ durch das Landes NRW (Stand Februar 2020) und dem nun neu hinzugekommene Aspekt der Energieversorgung mittels Wasserstoff zeigen insbesondere die Betonung des Ziels der Planung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Sowohl die klimaökologischen Auswirkungen, als auch die Belange des Artenschutzes wurden gutachterlich und fachgerecht untersucht sowie gutachterlichen Empfehlungen gefolgt.
Die hier abgehandelten neuen Anregungen des BUND werden daher zurückgewiesen.

1.1.8 Schreiben der Stadtwerke Hilden mit Datum vom 26.11.2019

im Rahmen der erneuten Auslegung des o.g. Bebauungsplanes wurde die Stellungnahme der Stadtwerke Hilden vom 12.02.2013 erneut übersandt.
Der mögliche Standort der Trafostation findet sich in der zeichnerischen Festsetzung des aktuellen Entwurfs bereits wieder.
In der ebenfalls zugesandten Anlage „Karnaper Straße-Planausschnitt“ sind die bestehende Gasleitung und die Mittelspannungstrasse zu erkennen.
In einem ergänzenden Schreiben vom 06.01.2020 teilten die Stadtwerke außerdem mit, dass für den Schutz der Zauneidechse im Bereich der Karnaper Straße /Diesterwegstraße keine besondere Maßnahmen für die Trafostation zu beachten sind, da diese kleintiersicher sei. Die Errichtung stelle daher kein Problem dar.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme der Stadtwerke Hilden vom 12.02.2013 wurde in der vorliegenden Planung berücksichtigt und die hierin enthaltenen Hinweise finden weiterhin Beachtung.
Der Hinweis zur Errichtung der Trafostation wird zur Kenntnis genommen.
Es ergeben sich aus der Stellungnahme der Stadtwerke Hilden keine weiteren Konsequenzen für die Planung.

1.1.9 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 30.01.2020

Untere Wasserbehörde:
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Detailplanung der Niederschlagsentwässerung soll noch im Zuge der Ausführungsplanung mit der UWB und dem Tiefbauamt der Stadt Hilden abgestimmt werden.
Folgende Anregung wird gemacht: Eine Regenwasserentwässerung könnte auch über die Einleitungsstelle DE-01-G erfolgen. Hierzu müssten entsprechende Nachweise bei der UWB eingereicht werden, ob das Rückhaltevolumen des RRB ausreichend ist.
Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes für ein HQ 100.
Das Plangebiet liegt in Wasserschutzzone III A (z.Zt. in Überarbeitung).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Hinweise und Anregung werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Abstimmung zur Detailplanung der Niederschlagsentwässerung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.

Untere Immissionsschutzbehörde:
Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.
Durch die Planung rückt die Wohnbebauung unmittelbar an den sich auf der anderen Straßenseite der Karnaper Str. befindlichen Sportplatz heran. Der Sportplatz/Bolzplatz liegt nördlich außerhalb des Plangebietes.
In dem Schalltechnischen Gutachten der ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH, Kalkumer Str. 173, 40468 Düsseldorf zum Bebauungsplan vom 15.06.2018, L 910926c werden die von dem Sportplatz auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Geräusche prognostiziert. Demnach werden die für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte an verschiedenen Immissionsorten (Häuser 4 u. 7 geringfügig, Häuser 5 u. 6 erheblich) überschritten und der Gutachter schlägt Lärm-

schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall von 4 m Höhe) südlich des Fußballplatzes vor.
Dieser Vorschlag einer aktiven Lärmschutzmaßnahme soll wegen zu treffender passiver Lärmschutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden.
Seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wird mit Verweis auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) die Anregung aufrechterhalten, aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Schallschutzwand oder eines Schallschutzwalles im südlichen Bereich des Bolzplatzes zu ergreifen.
Zumindest sollte der Verzicht auf Musikbeschallung, schalltechnische Optimierung des Bolzplatzes durch z.B. lärmarme Bauweisen und Materialien (Ballfangzaun), regelmäßige Wartung und / oder organisatorische Maßnahmen (Betriebszeitenbeschränkungen) sichergestellt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Anregung wird teilweise gefolgt. So bleibt die Stellungnahme aus der vorherigen Offenlage (SV-Nr.: WP 14-20 SV 61/2231) weiterhin bestehen. In Ergänzung hierzu wurde jedoch auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan folgender Satz hinzugefügt:
„Als weitere Maßnahme wird empfohlen, bei anstehender Erneuerung einen lärmarmen Ballfangzaun aufzustellen. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung Hilden in Erwägung gezogen."

Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz
Es werden keine neuen Anregungen vorgebracht.
Altlasten
Es werden keine neuen Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme aus der vorherigen Offenlage (SV-Nr.: WP 14-20 SV 61/231) weiterhin bestehen.

Kreisgesundheitsamt:
Für den Bebauungsplan (BP) wurde das Schallgutachten aktualisiert (ISWR Klapdor, vom 15.06.18) sowie die Begründung und die Festsetzungen (textlich / zeichnerisch) und Hinweise im BP auch zur Thematik der Verkehrslärmimmissionen / des Immissionsschutzes geändert.
Verschiedene Angaben im Schallgutachten bzw. in BP und Begründung (auch grundlegende) erscheinen jedoch nicht plausibel.
Bspw. wird als Grundlage für die Festsetzungen zum passiven Schallschutz die zwischenzeitlich nicht mehr gültige DIN 4109 in der Fassung von 1989 zugrunde gelegt. Bei Anwendung der jetzt gültigen Norm aus dem Jahr 2018 würden nach hiesiger Einschätzung Festsetzungen in anderen Größenordnungen erfolgen müssen.
Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen daher grundlegende Bedenken gegen den BP.
Zur Erläuterung wird ein Gespräch zwischen dem Planungsamt, den Erstellern von BP und Begründung / Umweltbericht und dem Schallgutachter für sinnvoll gehalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Dem Wunsch nach einem Gespräch zur Erläuterung von Unstimmigkeiten in den Planunterlagen zum Thema Verkehrslärmimmissionen / Immissionsschutz wurde am 17.02.2020 nachgekommen.
Im Nachgang zum Gespräch wurden die Unterlagen (Planzeichnung des BPlan 255, Begründung mit Umweltbericht zum BPlan 255, schalltechnisches Gutachten) wie folgt aktualisiert:
Lärmpegelbereiche und Schalldämm-Maße:
Die Anforderungen der DIN 4109 – 1: 2018 – 01 wurden sowohl in schalltechnischem Gutachten, Begründung (S. 22 ff.) als auch in der Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen eingearbeitet.
Konkret wurden die Festsetzungen zu erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R´w,res gemäß der derzeit rechtsgültigen DIN 4109 – 1: 2018 – 01 zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei den für den ständigen Aufenthalt von Personen geplanten Räumen aktualisiert.
In dem Bebauungsplan wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel im Plangebiet (Häuser) in 1 dB(A) Schritten flächig dargestellt
In der Tabelle der Anlage 7.1 des Schalltechnischen Gutachtens wurden die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße je Fassade der Häuser angegeben.
Die Isophonen in den Häusern wurden dabei um 13 dB(A) erhöht, um der Grundlage „Beurteilungspegel nachts + 10 dB(A) + 3 dB(A) = maßgeblicher Außenlärmpegel“ zu entsprechen.
Da die Beurteilungspegel in der Nacht vor den Fassaden der Wohnhäuser mehr als 45 dB(A) betragen, ist bei den Zimmern und vergl. Nutzungen gesunder Schlaf gemäß den Hinweisen aus der DIN 18005 bei geöffneten Fenstern nicht mehr möglich.
Daher wurde festgesetzt, dass bei der Planung der Räume und vgl. Nutzungen, die auch zum Schlafen genutzt werden, eine fensterunabhängige Lüftung vorzusehen ist.
Sonstiges:
Im schalltechnischen Gutachten wurde der aktuelle Planstand berücksichtigt.
In der Begründung wurde auf Seite 18 folgender Satz ergänzt: „Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen, in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung ist eine Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht möglich.“
Die Kreisverwaltung Mettmann wurde am 22.05.2020 in einem Schreiben über die o.g. Änderungen informiert. Des Weiteren wurde um Prüfung und erneute Stellungnahme zu den aktualisierten Unterlagen hinsichtlich der Lärmproblematik gebeten.

Untere Naturschutzbehörde:
Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise, und Anregungen vorgebracht.
Landschaftsplan:
Hinweis: Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe Auszug aus dem Landschaftsplan). Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich

Auszug aus dem Landschaftsplan

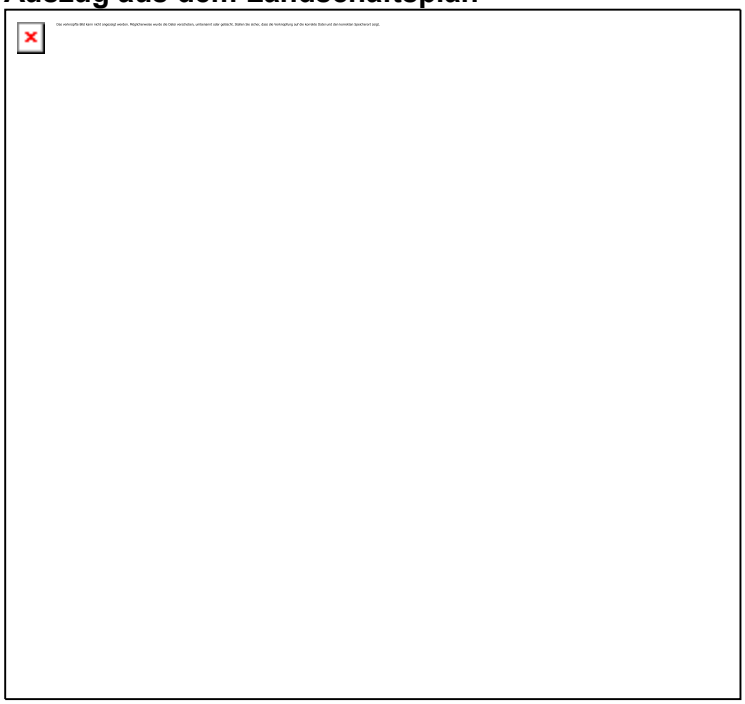

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Umweltprüfung:
Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Hierzu bestehen die nachfolgend unter den Punkten „Artenschutz“ und „Eingriffsregelung“ dargestellten Hinweise und Anregungen.
Artenschutz:
1. Fledermausschutz: In den textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass Rodungen der im Plangebiet nachgewiesenen Bäume mit Höhlen und Spalten im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar durchzuführen.
Vor der Rodung sind die Höhlen aus Sicht der UNB allerdings noch einmal durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren, da aufgrund derzeit vermehrt milder Winter eine Aktivität der Fledermäuse und Nutzung als Quartier auch im Winter nie ganz ausgeschlossen werden kann.
2. In der Unterlage zur CEF-Maßnahme für die Zauneidechse (Kölner Büro für Faunistik, 2017) ist festgehalten worden, dass es Prognoseunsicherheiten bezüglich des Maßnahmenerfolgs gibt und Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich sind. Dort heißt es auf S. 13:
„Der Erfolg der hier vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahme ist mit einigen Unsicherheiten behaftet. Es ist nicht mit absoluter Sicherheit anzunehmen, dass die für die Zauneidechsen einzurichtende Fläche auch tatsächlich von der Art angenommen wird. Andererseits ist es auch nicht auszuschließen, dass der Bereich der Bahnböschung von den Zauneidechsen auch nach der Realisierung des Bauvorhabens und trotz des Baus der Lärmschutzwand im gleichen Maße wie heute auch zukünftig weitergenutzt wird. Aus diesem Grunde ist im Sinne eines Risikomanagements in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaßnahmen gutachterlich sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist.“
Dieses Vorgehen wird von der UNB für notwendig erachtet um die CEF-Maßnahme erfolgreich zu gestalten und sollte aus Sicht der UNB ebenfalls in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Es muss zudem dauerhaft gesichert sein, dass der Zugang zu den Durchlässen in der Schallschutzwand aus Richtung der Bahngleise nicht durch Vegetation behindert wird. Deshalb sind hier auch Pflegemaßnahmen durchzuführen.
3. Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen für die Zauneidechse und Fledermäuse ist komplex und muss von Fachpersonal begleitet werden. Deshalb ist es aus Sicht der UNB notwendig die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwachen und fachlich begleiten zu lassen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen unter 7.2.4 und 8.1.2 werden daher wie folgt ergänzt:
„-Vor der Rodung sind die Höhlen noch einmal durch eine ökologische Baubegleitung auf Besatz zu kontrollieren.“
„- Im Sinne eines Risikomanagements wird in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaßnahmen sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist.“
„- Ein dauerhafter Zugang zu den Durchlässen in der Schallschutzwand aus Richtung der Bahngleise ist sicher zu stellen. Daher sind Pflegemaßnahmen gegen behindernde Vegetation durchzuführen.“

Eingriffsregelung:
Die geänderte Maßnahmenkonzeption wurde mit der UNB am 27.11.2018 abgestimmt. Es erfolgen

keine weiteren Anregungen hierzu.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.1.10 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann mit abgeänderter Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vom 24.03.2020

In Abänderung zur Stellungnahme vom 30.01.2020 wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zum Punkt Landschaftsplan wie folgt Stellung genommen:
Landschaftsplan (LP):
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe Auszug aus dem Landschaftsplan sowie Geltungsbereich des Bebauungsplanes) im Entwicklungsraum D 1.1-2 "südlich Itter bis Oerkhaussee" mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.
Eine Beteiligung des Beirates, des Ausschusses für Umwelt, Landschafts- und Naturschutzes (ULAN) sowie des Kreisausschusses ist daher erforderlich. Diese dient der Klärung der Frage, ob die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß § 20 (4) LNatSchG NW mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt. Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme kann aufgrund möglicher Anregungen der Gremien erst nach erfolgter Beteiligung abgegeben werden.

Auszug aus dem Landschaftsplan:

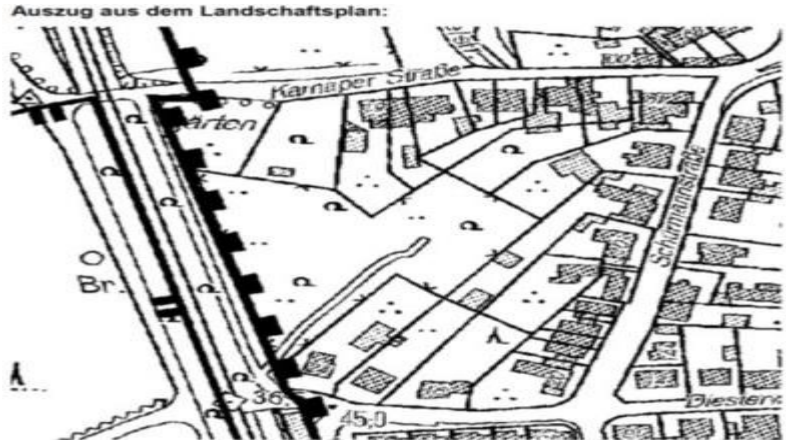

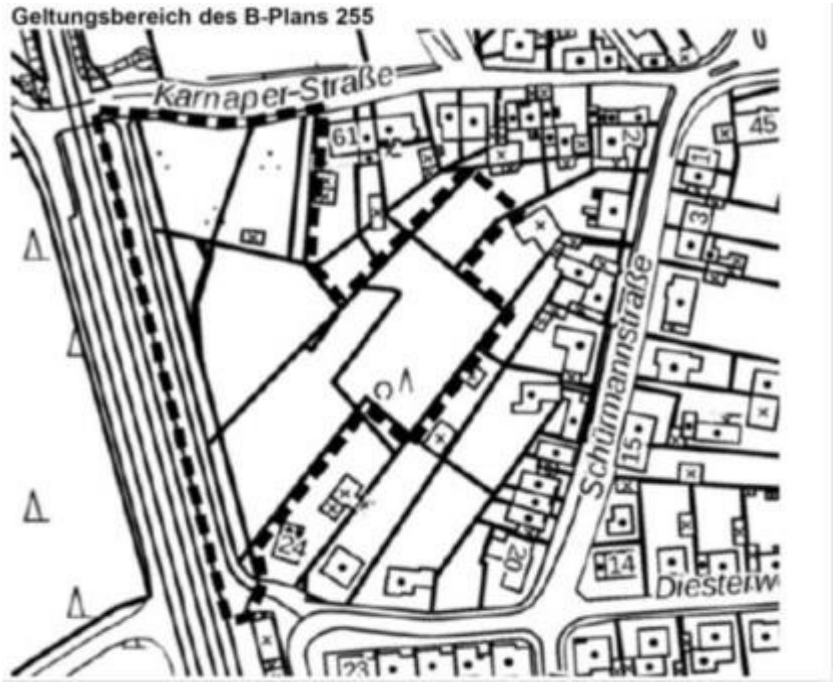

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

1.1.11 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 01.07.2020

Zu der Planungsmaßnahme wird wie folgt Stellung genommen:
Untere Wasserbehörde:
Gegen den o.g. B-Plan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.
Die Detailplanung der Niederschlagsentwässerung wird noch im Zuge der Ausführungsplanung zwischen der UWB und dem Tiefbauamt der Stadt Hilden abgestimmt.
Das Plangebiet liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebietes für ein HQ 100.
Das Plangebiet liegt in Wasserschutzzone III A (z.Zt. in Überarbeitung).

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.01.2020 bleibt bestehen.

Untere Immissionsschutzbehörde:
Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken.
In einem Gespräch am 17.02.2020 bei der Oberen Bauaufsicht des Kreises wurde auch auf die Geräuschthematik des nördlich des Plangebietes liegenden Bolzplatzes eingegangen. In die Begründung wurde daraufhin auf Seite 14 der Begründung eine Ergänzung aufgenommen.
Durch die Planung rückt die Wohnbebauung unmittelbar an den sich auf der anderen Straßenseite der Karnaper Str. befindlichen Sportplatz heran. Der Sportplatz/Bolzplatz liegt nördlich außerhalb des Plangebietes.
In dem Schalltechnischen Gutachten der ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH, Kalkumer Str. 173, 40468 Düsseldorf zum Bebauungsplan vom 15.06.2018, L 910926c werden die von dem Sportplatz auf die geplante Wohnbebauung einwirkenden Geräusche prognostiziert. Demnach werden die für ein Allgemeines Wohngebiet zulässigen Immissionsrichtwerte an verschiedenen Immissionsorten (Häuser 4 u. 7 geringfügig, Häuser 5 u. 6 erheblich) überschritten und der Gutachter schlägt Lärm-Schutzmaßnahmen (Lärmschutzwand oder Lärmschutzwall von 4 m Höhe) südlich des Fußballplatzes vor.
Dieser Vorschlag einer aktiven Lärmschutzmaßnahme soll wegen zu treffender passiver Lärmschutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden.

Seitens des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wird mit Verweis auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) die Anregung aufrechterhalten, aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Schallschutzwand oder eines Schallschutzwalles im südlichen Bereich des Bolzplatzes zu ergreifen.
Zumindest sollte der Verzicht auf Musikbeschallung, schalltechnische Optimierung des Bolzplatzes durch z.B. lärmarme Bauweisen und Materialien (Ballfangzaun), regelmäßige Wartung und / oder organisatorische Maßnahmen (Betriebszeitenbeschränkungen) sichergestellt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.01.2020 bleibt bestehen.

Untere Bodenschutzbehörde:
Allgemeiner Bodenschutz
Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.
Altlasten:
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.01.2020 bleibt bestehen.

Kreisgesundheitsamt:
Zu dem o.g. Verfahren wurden nach der Besprechung mit verschiedenen Beteiligten dieses BP-Verfahrens (z.B. Planungsamt / Büro StadtVerkehr, Kreisverwaltung usw.) nunmehr ergänzende Unterlagen vorgelegt.
Das Schallgutachten (ISRW, vom 24.02.20) wurde – wie angeregt - hinsichtlich des Verkehrslärms auf der Grundlage aktueller Planunterlagen und Rechtsgrundlagen (DIN 4109 (01/2018)) aktualisiert und entsprechende Schallschutzmaßnahmen ermittelt.
Durch die nun erfolgte Berücksichtigung des Beurteilungspegels für den Nachtzeitraum ergeben sich jetzt höhere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche (LPB) als in den hier vorgelegten Planunterlagen vom Dezember 2019 (LPB IV – VII anstatt LPB III – V).
Änderungen und Ergänzungen wurden auch entsprechend in der Begründung / Umweltbericht und im BP vorgenommen.
Folgendes ist hierzu anzumerken:
Laut Seite 24, 1. Absatz der Begründung seien in der Anlage 7.1 des Schallgutachtens die „erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße“ angegeben; dies ist nicht richtig; angegeben sind dort die „maßgeblichen Außenlärmpegel“; hier sollte die Begründung korrigiert werden.
Es wird angeregt, die Angaben in der Begründung entsprechend der Themenbereiche „Verkehrslärm“ / „aktive / passive Schallschutzmaßnahmen“ / „Erschütterungsschutz“ etwas klarer zu strukturieren (s. Seiten 22 – 25).
Auf der Seite 35, 2. Absatz im Umweltbericht fehlt neben der Angabe der „Maßnahmen zum Erschütterungsschutz und zum sekundären Luftschallschutz“ der „Schutz vor Verkehrslärm“ (der ja Hintergrund für die dort genannten Maßnahmen (Lärmschutzwand / Lüftungsanlagen / lärmoptimierte Grundrissgestaltung usw.) ist.
In der Tabelle 6.1 der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 steht beim LPB VII fälschlicherweise „>= 45“ anstatt >= 55“ dB beim erf. R´w,res.
Da der textliche Hinweis Nr. 8 (Grundrissgestaltung) auch im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen unter der Nr. 6.1 zu sehen ist, sollte bei der textlichen Festsetzung auf den textlichen Hinweis hingewiesen werden (oder die Grundrissgestaltung ebenfalls festgesetzt werden).
Auf die grundsätzliche (negative) Einschätzung der Schallsituation im Plangebiet und der Anordnung von neuer Wohnbebauung im Plangebiet (aufgrund der sehr hohen nächtlichen Schallpegel und der teilweise sehr erheblichen Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18001 Teil 1 für WA-Gebiete (tagsüber bis zu 13, nachts bis zu 22 dB(A)) – trotz der vorgesehenen Lärmschutzwand – (s. Anlage 4.5 zum Schallgutachten)) und die

dadurch bedingte Einschränkung gesunder Wohnverhältnisse (auch für die Freibereiche) wurde vom Gesundheitsamt in den vorhergehenden Verfahren bereits mehrfach hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Den Anregungen des Kreisgesundheitsamtes wird gefolgt. Die notwendigen Korrekturen und empfohlenen Ergänzungen wurden in Begründung und Bebauungsplan aufgenommen.
Die grundsätzliche negative Einschätzung der Schallsituation wird zur Kenntnis genommen.

Untere Naturschutzbehörde:
Zu der vorgenannten Planung werden die nachfolgend näher dargestellten Hinweise, und Anregungen vorgebracht.
Landschaftsplan (LP):
Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe Auszug aus dem Landschaftsplan sowie Geltungsbereich des B-Planes) im Entwicklungsraum D 1.1-2 "südlich Itter bis Oerkhaussee" mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.
Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher erforderlich, zur Klärung der Frage, ob die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß § 20 (4) LNatSchG NW mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.
Eine abschließende fachtechnische Stellungnahme kann erst nach der Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss erfolgen.
Die Beteiligung des Beirats ist bereits erfolgt. Die Beteiligung von ULAN und Kreisausschuss erfolgt am 24.08. und 03.09.2020.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:
Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Stellungnahme zum Schreiben des Kreises Mettmann vom 30.01.2020 bleibt bestehen.

1.1.12 Schreiben der Kreisverwaltung Mettmann vom 29.03.2021

Es handelt sich um eine Mitteilung, dass der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 zum Bebauungsplan Nr. 255 „Solarsiedlung Karnap“ folgenden Beschluss gefasst hat:
„Der Bauleitplanung wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 255 „Solarsiedlung Karnap“ der Stadt Hilden die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß Punkt 2.3 dieser Vorlage außer Kraft tritt.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Beschluss des Kreisausschusses wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde dahingehend geändert, dass das Plangebiet in Teilen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes D 1.1-2 "südlich Itter bis Oerkhaussee" liegt. Dass die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt, wird berücksichtigt.

1.1.13 Schreiben der ahu GmbH im Auftrag der WW Baumberg GmbH vom 19.01.2022

Die ahu GmbH verfasste im Auftrag der Wasserwerk Baumberg GmbH (die wiederum für die Stadtwerke Solingen) eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 255 der Stadt Hilden (Bereich Karnaper Straße, Eisenbahntrasse und Diesterwegstraße). Die Stellungnahme geht zurück auf eine Anfrage der büro stadtVerkehr Planungsgesellschaft mbH & Co. KG vom 10. November 2021 und hat den folgenden Inhalt:
Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht WW Baumberg GmbH:
Die Wassergewinnung Hilden-Karnap der WG Baumberg GmbH liegt im Westen der Stadt Hilden und westlich des BP 255 (vgl. Abb. 1). Für das Einzugsgebiet der WG Hilden- Karnap ist die Fest-

setzung eines Wasserschutzgebietes geplant. Das Verfahren wird von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf geführt. Das dazu benötigte Fachgutachten inkl. der planerischen Karten liegt der BR Düsseldorf vor. Demnach liegt das Vorhaben in der geplanten WSZ III A der Wassergewinnung (WG) Hilden-Karnap.
Es wird auf folgende Karte verwiesen:

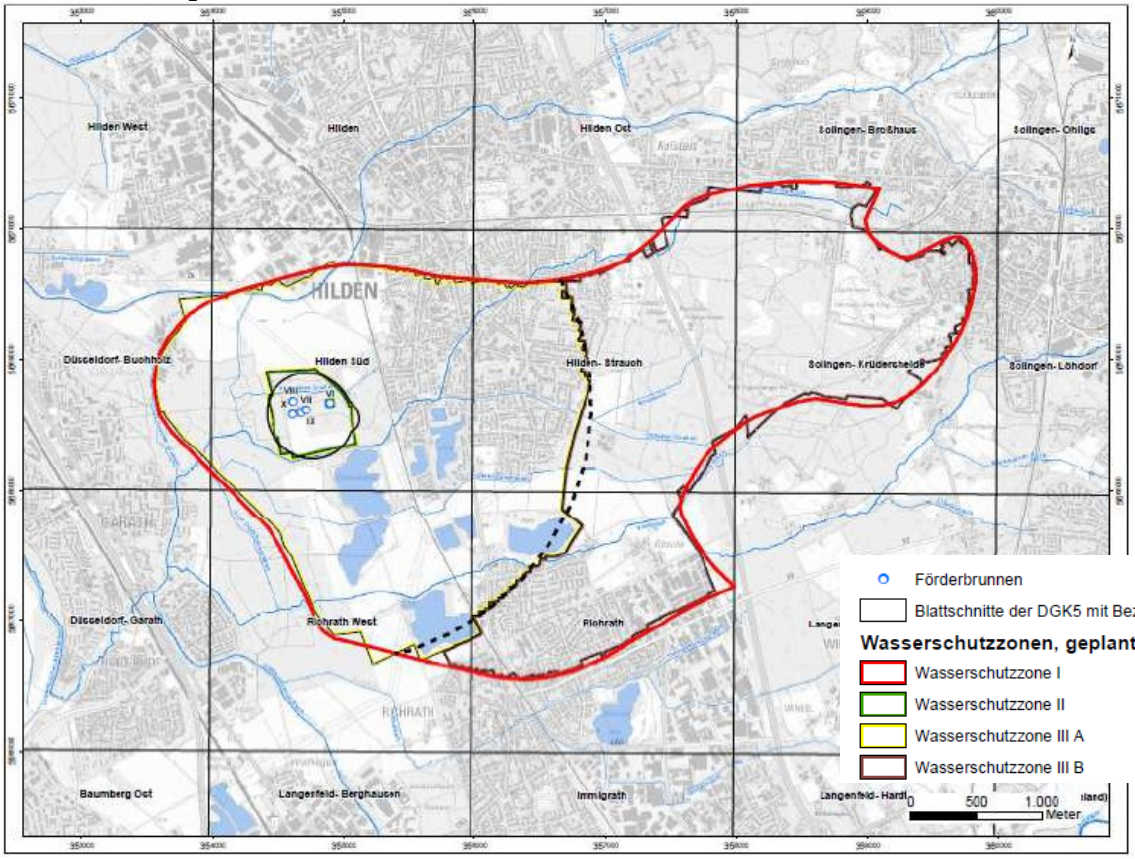

Abb.: Lage WG Hilden-Karnap der WW Baumberg GmbH und geplante Wasserschutzzonen

Die generelle Grundwasserströmungsrichtung im Bereich des BP 255 ist von Osten nach Westen gerichtet. Insoweit liegt das Vorhaben unmittelbar im Grundwasserzustrom zur WG Hilden-Karnap. Da die WG Hilden-Karnap insbesondere zur Öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Hilden genutzt wird, hat der Schutz des Grund- und Rohwassers im Einzugsgebiet eine essentielle Bedeutung im Rahmen der Daseinsvorsorge für Bevölkerung, Gewerbe und Industrie der Stadt Hilden.
Es ergehen die folgenden Hinweise und Empfehlungen
Aus Sicht der WW Baumberg GmbH werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgende Hinweise und Empfehlungen zur geplanten Bebauung und Aufstellung des BP 255 formuliert:

- Derzeit liegt noch keine festgesetzte Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) für das geplante Wasserschutzgebiet Hilden-Karnap vor. Insoweit werden unter Berücksichtigung der DVGW Richtlinie W 101 (Trinkwasserschutzgebiete für Grundwasser; DVGW 2021) generell mögliche Betroffenheiten innerhalb der WSZ III A und damit einhergehenden Gefährdungen für das Grund- und Rohwasser gesehen. Es wird auf einen Auszug relevanter Nutzungen und deren Beurteilung in der Schutzzone III A verwiesen. Demgemäß sind insbesondere die Sektoren (Nutzungskategorien), die unmittelbar mit der Erschließung und Bebauung des BP 255 in Hilden einhergehen von Bedeutung:
  - Siedlung und Verkehr
  - Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen
  - Eingriffe in den Untergrund.
- Tatbestände (also einzelne Nutzungen) von denen hiernach eine hohe Gefährdung

(+++) innerhalb der WSZ III A ausgehen, sollten aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugelassen werden.

- Für Nutzungen bzw. Tatbestände, von denen hiernach eine mittlere Gefährdung (++) ausgehen, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Genehmigungsvorbehalte vorzusehen, so dass Auflagen, Nebenbestimmungen oder technische Anforderungen an deren Genehmigungsfähigkeit festgelegt werden können
- Biozide und deren Einsatz in Farben, Schutzanstrich und Putz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt zu beurteilen:
  - Die in Farben, Schutzanstrich und Putz eingesetzten Biozide sind einem formalen Zulassungsverfahren unterworfen, andere Stoffe dürfen nicht (mehr) eingesetzt werden.
  - Bei der ordnungsgemäßen Verwendung geht von den Bioziden in Farbe, Schutzanstrichen und Putz geht keine Gefahr für das Rohwasser in Hilden Karnap aus. Selbst bei Auswaschung sind sehr geringe Konzentrationen im ablaufenden Niederschlagswasser zu erwarten und in der belebten Bodenzone wird außerdem ein weitestgehender bzw. bestenfalls vollständiger biologischer Abbau erwartet.

Es ergehen folgende konkrete Hinweise zur geplanten Bebauung:

- Das dauerhafte Freilegen der Grundwasseroberfläche ist zu verbieten.
- Beim temporären Freilegen der Grundwasseroberfläche sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor (schädlichen) Einträgen in den Untergrund und das Grundwasser zu treffen. Grundsätzlich sind die Arbeiten so auszuführen, dass sie sowohl zeitlich als auch räumlich auf das nur unbedingt notwendige Ausmaß begrenzt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten wird eine externe fachgutachterliche Begleitung und Überwachung angeregt.
- Das Verwenden von Materialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen, ist zu untersagen. Dies gilt nicht nur für die Bebauung, Häuser, Straßen und Wege, sondern insbesondere auch für die Maßnahmen zum Schallschutz. Die entsprechenden Erlasse des zuständigen Ministeriums für Umwelt in NRW (MULNV) sind zu berücksichtigen.

Es ergehen folgende konkrete Hinweise zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

- Das Versickern von belastetem Niederschlagswasser ist zu verbieten.
- Das Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser sollte über die belebte Bodenzone (also mit Bodenpassage) erfolgen. Dazu sollten die geplanten Versickerungsrigolen mit überdeckenden Versickerungsmulden hergestellt werden.
- Das belastete Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen darf nur nach einer geeigneten Vorbehandlung in den Untergrund versickert werden. Die vorgesehenen Rigolen zur Verkehrsflächenentwässerung sind entsprechend anzupassen und einer schadlosen Regenwasserversickerung ist Rechnung zu tragen.
- Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung in der Wasserschutzzone III A sind insbesondere unter Berücksichtigung des technischen Regelwerkes gem. DWA A138 und DWA A142 verbindlich einzuhalten und umzusetzen.

Es ergehen folgende konkrete Hinweise zum Anwenden wassergefährdender Stoffe:

- Das Verwenden wassergefährdender Stoffe (bis auf haushaltsübliche Kleinmengen) außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen (AwSV-Anlagen) ist zu verbieten.
- Das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln im privaten Bereich ist zu verbieten.
-

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die frühere Wasserschutzzone IIIa (wie sie im FNP der Stadt Hilden aus 1993 dargestellt ist), durch neue Bebauungen im Hildener Süden nicht beeinträchtigt wurde. In der Darstellung der Neubekanntmachung des Hildener FNP aus 2018 ist keine Wasserschutzzone enthalten, weil es seitens der Bezirksregierung bis heute kein offizielles Verfahren unter Einbeziehung der Gemeinden gibt. Die im Schreiben der ahu GmbH (im Auftrag der WW Baumberg GmbH) dargestellte Karte (Lage WG Hilden-Karnap der WW Baumberg GmbH und

geplante Wasserschutzzonen) ist der Stadt Hilden aus keinem offiziellen Verfahren bekannt. Hieraus folgt, dass der BPlan 255 aus dem geltenden FNP der Stadt Hilden abgeleitet wurde.
Die Hinweise und Empfehlungen der WW Baumberg GmbH werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass Bebauungsplan 255 entsprechende Aspekte festgelegt, die gemäß BauGB aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden können. Im Folgenden wird näher hierauf eingegangen.
Zu den Hinweisen zur geplanten Bebauung:

- Bezüglich des dauerhaften oder temporären Freilegens der Grundwasseroberfläche wird ausgeführt, dass bereits im Hydrogeologischen Gutachten (aus 2012) die Grundwasserthematik untersucht und entsprechende Vorgaben gemacht wurden. Diese führt dazu, dass die Grundwasseroberfläche durch Baumaßnahmen nicht berührt wird und nicht dauerhaft freigelegt wird. Alle Arbeiten werden so schonend wie möglich durchgeführt.
- Bezüglich des Hinweises zum Verwenden von Materialien, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen, wird ausgeführt, dass die geplante Bebauung, also auch die Schallschutzanlage, so gebaut wird, dass keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen. Gleiches gilt für die Verkehrsflächen und Wege. Der Erlass des zuständigen Ministeriums für Umwelt in NRW (MULNV) wird berücksichtigt.

Zu den Hinweisen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

- Das Abwasser wird an das Schmutzwasser-Kanalnetz der Stadt Hilden angeschlossen; für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind getrennte Rigolenanlagen für die Verkehrsflächen und die privaten Freiflächen vorgesehen. Dabei werden die Anforderungen eingehalten; die Einhaltung und Umsetzung wird im Unternehmererschließungsvertrag zwischen Bauherren und Stadt Hilden entsprechend geregelt.

Zu den konkreten Hinweisen zum Anwenden von wassergefährdenden Stoffen:

- Derartige Verbote können auf Ebene des Bebauungsplans nicht festgelegt werden, da sie nicht städtebaulich auf diesen einzelnen Bebauungsplan beschränkt werden können, sondern aufgrund anderer Rechtsgrundlagen (z.B. Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)) einzuhalten sind.

Zusammenfassend wird zur Stellungnahme der WW Baumberg GmbH ausgeführt, dass die planerischen Hinweise berücksichtigt werden und die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen so ausgelegt werden, dass sie bei einer späteren Umsetzung die Anforderungen zum Thema Grundwasserschutz einhalten.

1.2 die Anregungen der Bürger:innen aus der Offenlage vom 30.09. bis 15.11.2019 einschl. wie folgt abzuhandeln:

[Hinweis zum Beschlussvorschlag 1.2:
Im Zusammenhang mit der Offenlage des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 255 im Zeitraum vom 30.09. bis 15.11.2019 einschl. wurden insgesamt 230 Anregungen alleine mittels eines „Formblattes“ eingereicht, auf dem nur noch – individuell – Name, Adresse und Unterschrift eingetragen werden mussten. § 3 Abs. 2 BauGB ermöglicht es, bei mehr als 50 gleichlautenden Eingaben/Anregungen die Abwägung gemeinsam vorzunehmen. Weitere Eingaben waren individuell formuliert (24), kombinierten das Formblatt mit weiteren individuellen Anmerkungen (84) oder waren wiederum inhaltsgleich formuliert, jedoch mit einem anderen Inhalt als das Formblatt (7). Diese Eingaben werden im weiteren Verlauf vorgestellt und es wird ein Abwägungsvorschlag unterbreitet.]

1.2.1 <u>Formschreiben (230 Schreiben)</u>

Die Anregung enthält die folgenden Einzelaspekte, die wie folgt dargestellt und abgewogen werden:

1. <u>Mahnung des Kreisgesundheitsamtes zu Orientierungswerten für WA und erhöhte Schallpegel für Freibereiche</u>

Es wird auf die Eingabe des Kreisgesundheitsamtes Mettmann verwiesen: massive Überschrei-

tungen der schalltechnischen Orientierungswerte. Gesunde Wohnverhältnisse seien aufgrund der Schallsituation weiterhin nur als (sehr) beschränkt anzusehen.

2. Gefährdung durch Lärm, Erschütterung und Elektrosmog (allgemein)

Wegen der Nähe der geplanten Wohnbebauung zu den Bahngleisen (11 m) wird eine unzumutbare Gefährdung durch Lärm, Erschütterungen und Elektrosmog gesehen.

3. Öffentliches Interesse an öffentlich geförderten Wohnungen; Lärmbelastung für diese Wohnungen

Ein öffentliches Interesse mit Sozialwohnungen zu begründen, die teils besonders starker Lärmbelastung ausgesetzt werden sollen, sei fragwürdig.

4. Lärmgutachten aktuelle Inhalte

Lärmgutachten würde nur beschränkt etwas zu Auswirkungen (Reflexion, Umlenkung, Doppeleffekte) auf bestehende Häuser aussagen. Der notwendige Lärmschutz zum Bolzplatz würde ausgeblendet.

5. Einschränkung des Kaltluftstroms

Kaltluft und Frischluftstrom würde durch die Lärmschutzwand eingeschränkt, mit Verschlechterung der stadtklimatischen Situation im weiteren Bereich.

6. Hochwasser- und Starkregenproblematik; Kapazität Rigolenversickerung

Hochwasser und Starkregenproblematik sei nicht geklärt. Es fehle ein Nachweis für die Rigolenversickerung. Wer soll die Haftung für Schäden an bestehenden Häusern übernehmen und wer regele wahrscheinliche Auseinandersetzungen zwischen neuen und alten Bürger*innen? Die mögliche Überflutung des Geländes bei Extremwetterlagen sei belegt. Die Überprüfung zu Starkregenereignissen noch im Gang.

7. Forderungen:

- Einstellung des Bebauungsplanes (zum gesunden Wohnen ungeeignetes Gebiet).
- Öffentlicher Weg soll erhalten bleiben.
- Landschaftsbild soll erhalten und nicht durch die Lärmschutzwand verschandelt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Mahnung des Kreisgesundheitsamtes zu Orientierungswerten für WA und erhöhte Schallpegel für Freibereiche:

Die Einschätzung der Stadtverwaltung aus der vorherigen Offenlage, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz (u.a. Schallschutzmauer, fensterunabhängige Lüftungssysteme, lärmoptimierte Grundrissgestaltung) und Erschütterungsschutz, trotz Nähe zur Bahnstrecke, innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, bleibt weiterhin bestehen. Der Hinweis des Kreisgesundheitsamtes, zur Einschränkung gesunder Wohnverhältnisse für die Freibereiche, wird zur Kenntnis genommen und der stetig steigenden Nachfrage an Wohnraum gegenüber gestellt.

Zu 2: Gefährdung durch Lärm, Erschütterung und Elektrosmog (allgemein):

Bedenken bezüglich Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und Elektrosmog wurden bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Gegen die Einwirkungen der Bahnstrecke sind umfangreiche Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen und wurden in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt noch einmal überarbeitet und ergänzt. So werden neben der Lärmschutzwand u.a. für die Gebäude eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung und fensterunabhängige Lüftungssysteme vorgesehen. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz festgesetzt, die z.B. die Fundamente, der Außen- und Innenwände, der Bodenplatte und der Trenndecken betreffen.

Zu 3: Öffentliches Interesse an öffentlich geförderten Wohnungen; Lärmbelastung für diese Wohnungen
Das öffentliche Interesse für die geplante Bebauung liegt insbesondere in der Deckung eines Teils der hohen Nachfrage an Wohnraum, auch an sozial geförderten Wohnungen. Die sozial geförderten Wohnungen werden in den beiden geplanten Mehrfamilienhäusern östlich der Maßnahmenfläche M1 sowie im südöstlichen Plangebiet entwickelt und sind somit mindestens jeweils 40m von der Bahnstrecke entfernt.

Zu 4: Lärmgutachten aktuelle Inhalte
Das Thema Schallbelastung wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Es wird noch einmal betont, dass es zu keiner stärkeren Schallbelastung durch die Planung kommt, auch nicht für die Bestandsbauten. Im Gegenteil nimmt die Schallbelastung auch in Bestandsgebieten durch den Bau der Lärmschutzwand sogar ab (siehe schalltechnisches Gutachten (Stand 24.02.2020), z.B. Anlage 6.1 und 6.2). Im Gutachten und den dazugehörigen Anlagen sind auch mögliche Reflexionen z.B. an Gebäuden berücksichtigt.
Bezüglich des fehlenden Schallschutzes am Bolzplatz wird ausgeführt, dass die Stadt Hilden als Eigentümerin des Bolzplatzes und der dortigen Flurstücke weiterhin bei ihrer Stellungnahme aus der vorherigen Offenlage bleibt. Demgemäß kann sie den Erschließungsträger nicht zu aktiven Schallschutzmaßnahmen am Bolzplatz verpflichten. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde jedoch in Kapitel 10.2 „Bolzplatz nördlich der Karnaper Straße“ als weitere Maßnahme empfohlen, bei anstehender Erneuerung einen lärmarmen Ballfangzaun aufzustellen. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung Hilden in Erwägung gezogen.

Zu 5: Einschränkung des Kaltluftstroms
Was eventuelle Auswirkungen der Lärmschutzwand auf die Frischluftzufuhr betrifft, wird auf die klimaökologische Stellungnahme verwiesen. Die klimaökologische Stellungnahme führt aus, dass die nächtliche Abkühlung im Plangebiet zu einem wesentlichen Teil auf der hohen Grünausstattung im Siedlungsraum selber sowie der lockeren Bebauungsstruktur beruht, und nur sekundär durch zufließende Kaltluft induziert wird. Der Kaltluftzustrom in das Plangebiet und vor allem in die angrenzenden Wohnquartiere ist gering und spielt nur eine untergeordnete Rolle in Bezug auf das günstige Bioklima. Da der – wenn auch geringe – Kaltluftzustrom aus den westlich liegenden Grünflächen durch Lärmschutzwand eingeschränkt wird, ist besondere Aufmerksamkeit auf die Schaffung eines günstigen Bioklimas im Plangebiet selbst zu legen. Dieser Forderung wird im Bebauungsplan z.B. durch die hohe Grünausstattung und die Begrünung von Garagen--/Carportdächern und Lärmschutzwand Rechnung getragen.

Zu 6: Hochwasser- und Starkregenproblematik; Kapazität Rigolenversickerung
Das Thema Flächenversiegelung und Versickerung wurde bereits in vorheriger Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen hierzu haben weiterhin Bestand. Was das Thema Starkregenereignisse und Berücksichtigung in der Planung betrifft, so wird folgendes ergänzt:
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung von Bauflächen, die im Sinne einer wassersensiblen Planung auch Starkregenereignisse berücksichtigt. So werden die Rigolen unterhalb der Planstraße noch großzügiger als in vorherigen Planungen dimensioniert, damit diese auch für Starkregenereignisse ausreichend sind. Auch bei der Ausgestaltung der Gebäude wird hierauf reagiert (z.B. wasserdichte Kellerräume für Energieversorgung).
Ergänzend wird ausgeführt, dass das Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan als separate Karte übernommen worden ist.
Bezüglich des Vorwurfs eines fehlenden Nachweises für die Rigolenversickerung wird ausgeführt, dass es sich bei dem Versickerungsnachweis im Hydrogeologischen Gutachten um eine exemplarische Berechnung handelt, da die genaue Dimensionierung der Versickerungsanlage abhängig ist von den jeweiligen Dachflächen der zu planenden Gebäude, diese konkrete Planung jedoch noch

nicht vorliegt. Die endgültige Dimensionierung der Versickerungsanlage (inkl. Nachweis) erfolgt erst, wenn dies und die detaillierte Straßen-Kanal-Planung abgestimmt vorliegen. Im Sinne einer wassersensiblen Planung ist außerdem vorgesehen, die Rigole unterhalb der Planstraße großzügiger zu dimensionieren als erforderlich, damit diese auch für Starkregenereignisse ausgelegt ist. Bezüglich der Frage nach der Regelung im Schadensfall wird auf die bereits umfangreich erfolgten Abhandlungen zur Thematik in der vorherigen Offenlage verwiesen. Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und Bürgerinnen regeln die bekannten Zivilgerichte, welche für private Konflikte zuständig sind.

Zu 7: Forderungen:
Wie bereits ausgeführt, bleibt die Stadt Hilden bei ihrer Einschätzung, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen dazu führen, dass zumindest innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse komplett gewährleistet werden und das Plangebiet somit ein für zum Wohnen geeignetes ist. Die Belastungen in den Freibereichen sind bekannt, werden aber gegenüber anderen Belangen (z.B. Bedarf an Wohnraum) abgewogen.
Zur Forderung nach dem Erhalt des öffentlichen Weges wird ausgeführt, dass die Planstraße auch in Zukunft öffentlich zugänglich ist und somit ein öffentlicher Weg durch das Gebiet erhalten bleibt.
Zu den weiteren Forderungen wurde bereits Stellung bezogen. Den Forderungen wird demgemäß nicht gefolgt.

Die im Formblatt formulierten Anregungen werden daher insgesamt zurückgewiesen.

1.2.2 Individuell formulierte Eingaben

[Hinweis zu Punkt 1.2.2: Da folgende Themen in vielen Anregungen angesprochen werden, werden die Stellungnahmen zu diesen Themen vorangestellt und in der Abhandlung der einzelnen Schreiben wird auf diese Stellungnahmen verwiesen. Das gilt für die individuell formulierten Eingaben sowie für die individuellen Ergänzungen zu dem Formblatt, die unter 1.2.3 zu finden sind.] Die Themen im einzelnen:

a. Verkehrsaufkommen
b. Parkplatzproblematik
c. Baustellenverkehr
d. Bauen in der Wasserschutzzone
e. Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse
f. Klimatische Auswirkungen
g. Einwirkungen durch die Bahnstrecke
h. Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
i. Auswirkungen der Lärmschutzwand
j. Dimensionierung und Wartung der Rigolenanlage
k. Kosten und Schadensregulierung
l. Vermarktung und Grundstückpreise
m. Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte
n. Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche
o. Zauneidechse
p. Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme

Zu **a. Verkehrsaufkommen:**
Es wird eine Zunahme des Verkehrsaufkommens, von Lärmbelästigung, Luftverschmutzung/Abgasen und Abnahme der Verkehrssicherheit auf den heutigen Bestandsstraße befürchtet. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird bei Schaffung von max. 34 Wohneinheiten als gering (zu morgendlichen und abendlichen Spitzenstundenzeiten 12 bis 15 Kfz pro Stunde) und städtebaulich verträglich eingestuft. Dies bezieht sich auch auf die Aspekte Lärmbelästigung, Luftverschmutzung/Abgasen und Verkehrssicherheit.

Zu **b. Parkplatzproblematik**
Durch die geplante bauliche Entwicklung werden negative Auswirkungen auf die Parkplatzsituation im umliegenden Straßennetz befürchtet. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Was die Schaffung von privaten Stellplätzen im Plangebiet betrifft, so wird von einem Stpl. pro Wohneinheit ausgegangen, wobei im Bereich der Einfamilienhäuser jeweils zusätzlich vor den Garagen/Carports geparkt werden kann, so dass ausreichend Stellplatzmöglichkeiten vorhanden sind. Für den Bedarf an Besucherstellplätzen im öffentlichen Straßenraum wird üblicherweise von einem Schlüssel von 1,0 Besucherstellplätzen pro 10 Wohneinheiten ausgegangen. Bei Schaffung von 34 Wohneinheiten entspricht das 3 bis 4 Besucherstellplätzen. Die Planung sieht 4 öffentliche Stellplätze vor, wodurch dem Bedarf Rechnung getragen wird. Das vorhandene Straßennetz sollte demnach nicht durch den ruhenden Verkehr des Plangebietes betroffen sein. Den Anregungen, einen höheren Stellplatzschlüssel oder mehr Besucherstellplätze vorzusehen, wird daher nicht gefolgt.

Zu **c. Baustellenverkehr**
Durch den Baustellenverkehr während der Bauphase werden negative Auswirkungen hinsichtlich Lärms sowie auf die Sicherheit im umliegenden Straßennetz befürchtet. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Was das Verkehrsaufkommen und Lärm durch Bauarbeiten betrifft, so wird dieses zeitlich begrenzt (Einhaltung von Bauzeiten) und nicht dauerhaft (nur für die Dauer der Baumaßnahmen) vorhanden sein. Aktuelle Grenzwerte für Baulärm der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm 1970) müssen im Rahmen der Bauphase eingehalten werden, u. a. müssen die gängigen Bauzeiten zwischen 7:00 und 20:00 Uhr (keine Mittagsruhe) eingehalten werden.
Was Sicherheit und Effizienz des Verkehrsablaufs während der Bauarbeiten betreffen, so können, wenn nötig, Verkehrsregelungen und Fahrordnungen aufgestellt werden. Dies ist jedoch noch nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Zu **d. Bauen in der Wasserschutzzone**
Durch Umsetzung des Bauvorhabens werden negative Auswirkungen auf die Wasserschutzzone befürchtet, in der das Plangebiet liegt. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzzone IIIA. Daraus ergibt sich eine verbindliche Einhaltung der Genehmigungstatbestände für den Schutz in der Zone IIIA gemäß der entsprechenden Wasserschutzverordnung. Diese werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Für die vorgesehene Bebauung gibt es darüber hinaus keine weiteren Beschränkungen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ist auch eine Stellungnahme der WW Baumberg GmbH, als Betreiberin des Wasserwerkes, eingegangen (siehe Schreiben der ahu GmbH im Auftrag der WW Baumberg GmbH vom 19.01.2022, abgehandelt unter Punkt 1.1.13). Die planerischen Hinweise hierin werden berücksichtigt und die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen des BP 255 so ausgelegt, dass sie bei einer späteren Umsetzung die Anforderungen zum Thema Grundwasserschutz einhalten. Darüber hinaus wurde das Thema Bauen in der Wasserschutzzone bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen hierzu haben weiterhin Bestand.

Zu **e. Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse**
Es wird auf die Zunahme der Häufigkeit von Starkregenereignissen hingewiesen. Durch die geplante Flächenversiegelung im Plangebiet werden Probleme bei der Versickerung und insbesondere bei Starkregenereignissen gesehen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Thema Flächenversiegelung und Versickerung wurde bereits in vorheriger Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen hierzu haben weiterhin Bestand. Was Thema Starkregenereignisse und Berücksichtigung in der Planung betrifft, so wird folgendes ergänzt:
Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung von Bauflächen, die im Sinne einer wassersensiblen Planung auch Starkregenereignisse berücksichtigt. So werden die Rigolen unterhalb der Planstraße noch großzügiger als in vorherigen Planungen dimensioniert, damit diese auch für Starkregenereignisse ausreichend sind. Auch bei der Ausgestaltung der Gebäude wird hierauf reagiert (z.B. wasserdichte Kellerräume für Energieversorgung).

Zu **f. klimatische Auswirkungen**

Durch Umsetzung des Bauvorhabens werden negative klimatische Auswirkungen befürchtet. Hierbei wurde auch auf die Zunahme der Häufigkeit heißer Sommer und höherer Temperaturen verwiesen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der klimatischen Auswirkungen der Planung wurde eine klimaökologische Stellungnahme erstellt (Klimaökologische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 255 für den Bereich Karnaper Straße, Eisenbahntrasse und Diesterwegstraße in Hilden; Stand 02.09.2019). Gemäß der klimaökologischen Stellungnahme bestehen im gesamtstädtischen Kontext gegen die Umsetzung der Planungen aus bioklimatischer Sicht keine Bedenken. Maßnahmen zur Abschwächung eventueller negativer klimatischer Auswirkungen werden in der Planung umgesetzt. So werden z.B. Lärmschutzwand und Garagen-/Carportdächer begrünt ausgeführt und zahlreiche neue Bäume gepflanzt.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf den offiziellen Erhalt des Status einer „Klimaschutz-Siedlung“ durch das Landes NRW (Stand Februar 2020) verwiesen. Dies und der nun neu hinzugekommene Aspekt der Energieversorgung mittels Wasserstoff zeigen insbesondere die Betonung des Ziels der Planung, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.

Zu **g. Einwirkungen durch die Bahnstrecke**

Bezüglich der nahe gelegenen Bahnstrecke werden zahlreiche Bedenken geäußert. Neben der generellen Nähe der Wohnbebauung zur Bahnstrecke, wird auf Lärm, Erschütterungen, Elektrosmog und Gefahren bei Zugunglücken hingewiesen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bedenken bezüglich Lärmeinwirkungen, Erschütterungen und Elektrosmog wurden bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.

Gegen die Einwirkungen der Bahnstrecke sind umfangreiche Maßnahmen im Plangebiet vorgesehen und wurden in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt noch einmal überarbeitet und ergänzt. So werden neben der Lärmschutzwand u.a. für die Gebäude eine lärmoptimierte Grundrissgestaltung und fensterunabhängige Lüftungssysteme vorgesehen. Des Weiteren sind Maßnahmen zum Erschütterungsschutz festgesetzt, die z.B. die Fundamente, der Außen- und Innenwände, der Bodenplatte und der Trenndecken betreffen.

Die Einschätzung der Stadt Hilden aus der vorherigen Offenlage, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz (u.a. Schallschutzmauer, fensterunabhängige Lüftungssysteme, lärmoptimierte Grundrissgestaltung) und Erschütterungsschutz, trotz Nähe zur Bahnstrecke, innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, bleibt weiterhin bestehen.

Die Befürchtungen einer erhöhten Gefahr für die Bewohner des zukünftigen Plangebietes durch eventuelle Zugunglücke werden nicht geteilt. Die Gebäude werden in ausreichender Entfernung zur Gleisanlage errichtet und weisen kein erhöhtes Gefahrenpotential gegenüber anderer in der Nähe zu Gleisanlagen errichteter Gebäude auf.

Zu **h. Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Durch die geplante Bebauung und insbesondere auch die Lärmschutzwand wird eine Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Planung wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht gesehen, da die Bahnlinie bereits heute eine erhebliche Barriere bildet, auch wenn sie optisch weniger stark sichtbar ist als eine Lärmschutzwand. Die Planung selbst sieht den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit Baum- und Heckenpflanzungen vor. Die Lärmschutzwand wird darüber hinaus begrünt. Vor diesem Hintergrund können bei Umsetzung der Planung keine landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen festgestellt werden.

Zu **i. Auswirkungen der Lärmschutzwand**

Hinsichtlich der Lärmschutzwand wurden insbesondere zwei Aspekte seitens der Bürgerschaft vorgebracht. Zum einen werden negative Auswirkungen auf die Schallbelastung für die Bestandsbauten und zum anderen negative Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr gesehen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Schallbelastung

Das Thema Schallbelastung wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Es wird noch einmal betont, dass es zu keiner stärkeren Schallbelastung durch die Planung kommt. Im Gegenteil nimmt die Schallbelastung auch in Bestandsgebieten durch den Bau der Lärmschutzwand sogar ab (siehe schalltechnisches Gutachten (Stand 24.02.2020). Im Gutachten und den dazugehörigen Anlagen sind auch mögliche Reflexionen z.B. an Gebäuden berücksichtigt.

Frischluftzufuhr

Zum Thema Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr wird auf die klimaökologische Stellungnahme verwiesen. Die klimaökologische Stellungnahme führt aus, dass die nächtliche Abkühlung im Plangebiet zu einem wesentlichen Teil auf der hohen Grünausstattung im Siedlungsraum selbst sowie auf der lockeren Bebauungsstruktur beruht, und nur sekundär durch zufließende Kaltluft induziert wird. Der Kaltluftzustrom in das Plangebiet und vor allem in die angrenzenden Wohnquartiere ist gering und spielt nur eine untergeordnete Rolle in Bezug auf das günstige Bioklima. Da der – wenn auch geringe – Kaltluftzustrom aus den westlich liegenden Grünflächen durch die Lärmschutzwand eingeschränkt wird kann, ist besondere Aufmerksamkeit auf die Schaffung eines günstigen Bioklimas im Plangebiet selbst zu legen. Dieser Forderung wird im Bebauungsplan z.B. durch die hohe Grünausstattung und die Begrünung von Garagen--/Carportdächern und der Lärmschutzwand Rechnung getragen.

Zu **j. Dimensionierung und Wartung der Rigolenanlage**

Sowohl die Dimensionierung als auch die Durchführung der Wartung der Rigolenanlage werden thematisiert. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Im Rahmen dieser Offenlage wurden keine neuen Aspekte zum Thema vorgebracht. Es wird auf die Stellungnahmen verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Zu **k. Kosten und Schadensregulierung**

Es werden Folgekosten für die heutigen Anwohner befürchtet, insbesondere bei eventuellen Schäden, die durch das Bauvorhaben auftreten könnten, aber bspw. auch durch den Bau der Lärmschutzwand und der Rigolen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Im Rahmen dieser Offenlage wurden keine neuen Aspekte zum Thema vorgebracht. Es wird auf die Stellungnahmen verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Zu **l. Vermarktung und Grundstückspreise**

Es wird bezweifelt, dass die Grundstücke vermarktet werden könnten, bzw. sich Käufer hierfür finden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die als hoch eingeschätzten Grundstückkosten, z.B. durch den Bau des erforderlichen Lärmschutzes, verwiesen. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Thema wurde bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt. Im Rahmen dieser Offenlage wurden keine neuen Aspekte zum Thema vorgebracht. Es wird auf die Stellungnahmen verwiesen, die weiterhin Bestand haben.

Zu **m. bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte**

Es wird auf die in Hilden, bzw. im Hildener Süden, bereits vorhandene vergleichsweise hohe Siedlungsdichte hingewiesen. Aus diesem Grund wird ein Stopp weiterer Wohnbauentwicklung gefordert. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt. Gleichzeitig weist die Stadt aber eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Diese und andere Belange werden im

Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeneinander abgewogen, begründen jedoch keinen generellen Entwicklungsstopp im Hildener Süden. Durch eine kleinräumige Ausweisung von Wohnbauflächen im gesamten Stadtgebiet (z.B. auch durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255) wird ein Beitrag für die nachhaltige Bereitstellung eines umfassenden Wohnraumangebotes geleistet.

Zu **n. Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche**
Einige Eingaben enthalten die Forderung nach einer Einstellung des Bauleitplanverfahrens. Stattdessen werden ein Erhalt als Grünfläche bzw. eine Entwicklung als Streuobstwiese oder (Obst-)Baumpflanzungen gefordert. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Forderung wird auf folgenden Gründen nicht gefolgt: das Plangebiet ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Hilden als Wohnbaufläche und nicht als Grünfläche/Streuobstwiese ausgewiesen. Daher wird der BP Nr. 255 aus dem FNP entwickelt. Die Planung selbst sieht den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen vor. Darüber hinaus werden Carports- und Garagendächer sowie die Lärmschutzwand begrünt ausgeführt, um die klimatischen Auswirkungen zu minimieren.

Zu **o. Zauneidechse**
Bezüglich der Zauneidechse wurden Eingaben hinsichtlich der Erfassungsmethodik, der Sichtung auf Nachbargrundstücken sowie Kritik an den geplanten CEF-Maßnahme/Kompensationsfläche gemacht. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zu den meisten Eingaben wurde bereits im Rahmen der Abhandlung der Anregungen der vorangegangenen Offenlage Stellung genommen. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand. Hinweise, dass eine Besiedelung durch die Zauneidechse auch auf Nachbargrundstücken des Plangebietes anzunehmen ist, werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Ausweitung oder Wiederholung der bereits erfolgten fachgerechten Bestandserfassung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird nicht gesehen. Bezüglich der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Textlichen Festsetzungen hierzu die folgende weitere Ausführung mit aufgenommen wird:
„- Im Sinne eines Risikomanagements wird in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaßnahmen sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist."

Zu **p. mangelnde Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme**
Hinsichtlich der klimaökologischen Stellungnahme wird bemängelt, dass die auf einer Datengrundlage von 2009 beruht. Es wird befürchtet, dass neuere Entwicklungen wie die Häufung von heißen Sommern nicht ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die Kritik an der Datengrundlage wird nicht geteilt. Die klimaökologische Stellungnahme basiert auf Datengrundlagen der Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Hilden der GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus dem Jahr 2009. Es wird davon ausgegangen, dass diese Grunddaten der gesamtstädtischen Klimaanalyse, anhand derer Einschätzung zu den planungsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima abgeleitet werden, auch heute noch ihre Gültigkeit haben. Die in der klimaökologischen Stellungnahme dargestellten Hinweise zur Verringerung der Wärmebelastung im Wohnquartiert sowie zur Aufenthaltsqualität im Freien, die in der vorliegenden Planung Berücksichtigung finden, behalten auch bei einer eventuellen Häufung von heißen Sommern weiterhin ihre Bedeutung.

1.2.2.1 Schreiben von Bürger/-in 1 vom 14.11.2019

- Der einzige Grund für Bebauung könne nur Grunderwerbssteuer sein.
- Heute schon massive Verkehrsprobleme (insbes. zu Stoßzeiten). Bei durchschnittlich 2 Fahrzeugen pro Haushalt komme man bei 34 Wohneinheiten auf höhere Verkehrsbelastung als angegeben.

- Kaum Parkplätze zu finden (Schützenstr., Karnaperstr., Klusenstr., Hofstr.)
- Schaffung von mehr Wohnraum nicht nötig, es gäbe genügend leer stehende Wohnungen und Gewerbehallen.
- Grundwasserspiegelabsenkung nötig während der Bauphase. Es folgt ein Text aus WIKIPEDIA zum Thema Folgen der Grundwasserabsenkung und zu Setzungen. Demgemäß können Schäden an Gebäuden (z.B. Risse im Mauerwerk) auftreten und es kann zu Folgen für die Vegetation (z.B. Dürreschäden) kommen.
- Wer garantiert dafür, dass der Schall der Bahnstrecke durch die Schallschutzwand nicht ins Hinterland getragen wird?
- Wer garantiert, dass es wegen Oberflächenversiegelung nicht zu Überschwemmungen kommt?
- Bebauung sei abzulehnen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Der vornehmliche Grund für die geplante Bebauung ist die Deckung eines Teils der hohen Nachfrage an Wohnraum, auch an öffentlich geförderten Wohnungen.
- Zu Verkehrsproblemen und höherer Verkehrsbelastung wird auf die Stellungnahme zu **a**. (Verkehrssituation) verwiesen.
- Zu Parkplätzen wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen. Eine Lösung der Probleme bezüglich der gegenwärtigen Parkplatzsituation in den genannten Straßen ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- Hilden weist eine starke Nachfrage an Wohnraum auf, die einem derzeit zu geringen adäquaten Angebot gegenüber steht. Die Ansicht, dass der Wohnraum ausreichend sei, wird daher nicht geteilt. Gewerbehallen sind in der Regel nicht als Wohnraum geeignet.
- Zu Schäden an Gebäuden durch eventuelle Grundwasserabsenkung, wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen. Sollten Schäden an der zu erhaltenden Vegetation (z.B. gem. BPlan zu erhaltende Bäume) während der Bauphase eintreten, so wird dieser Schaden ausgeglichen (z.B. durch Neupflanzung).
- Zur Schallschutzwand und deren Wirkung auf den Schall wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Eine Garantie kann fachlich nicht gegeben werden.
- Zur Oberflächenversiegelung und befürchteter Überschwemmungen wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme mit Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen. Eine Garantie kann fachlich nicht gegeben werden.
- Die ablehnende Haltung gegenüber der Bebauung wird demnach nicht geteilt.

1.2.2.2 Schreiben von Bürger/-in 2 vom 14.11.2019

- Es wird Widerspruch gegen den Bebauungsplan erhoben.
- Einzelinteressen (private Interessen bauwilliger Eigentümer) würden dem Gemeinwohl vorgezogen. Kein öffentliches Interesse vorhanden.
- Zunächst Solarsiedlung nun Klimaschutzsiedlung, aber Siedlung würde das Klima zum absolut Negativen beeinflussen.
- Einmauerung durch Lärmschutzwand. Lärmschutzkarten würden zeigen, dass eine Verbesserung der Schallsituation nicht eintreten würde (bis auf Häuser direkt hinter dem Lärmschutzwall).
- Bebauung bis ca. 11 Meter an die Gleise. Wie wolle die Stadt auf Schadenersatzforderungen betroffener Anlieger reagieren?
- Für Familien mit Kindern unzumutbare Gefahr durch Lärm, Erschütterung, Zugverkehr und gefährlichen Bahnübergang.
- Wie würde die Stadt die Deutsche Bahn dazu verpflichten die Gefährdung auszuschließen, bzw. zu minimieren.
- Umwandlung Reines Wohngebiet in allgemeines Wohngebiet nur um Bedenken des Schallschutzes wegzuschreiben. (Reduzierung des Schallschutzes um 5 dB (A).
- Feststellung des Kreises Mettmann hinsichtlich der massiven Überschreitung der Schallwerte würden von der Stadt ignoriert. Überschreitungen seien erhebliche ge-

sundheitliche Gefährdung. Wie würde die Stadt Hilden die Gesundheitswarnung des Kreises bewerten?

- Verweis auf artenschutzrechtliche Vorschriften. Der Schutz der Zauneidechse sei demgemäß von Amtswegen vorgeschrieben. Es wird auf §44 BNatSchG (Zugriffs- und Störungsverbote) und Ausnahmen nach §18 und §15 BNatSchG hingewiesen. Demgemäß würde ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten und gegen das Tötungsverbot vorliegen. Wenn die Stadt Hilden das anders sehe, würde eine ausführliche gerichtsüberprüfbare, wissenschaftlich erarbeitete Begründung gefordert, warum die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen für den Erhalt der Zauneidechse ausreichend sein sollen.
- Klimanotstand wurde ausgerufen. Es müsse dafür gesorgt werden, das unbebaute Flächen nicht versiegelt werden, um die Frischluftzufuhr zu ermöglichen. Zunahme um weitere 6 Wohneinheiten bei der geplanten Bebauung führe zu zusätzlicher Versiegelung und Verschlechterung des Klimas sei abzusehen.
- Hohe Preise würden zu schwieriger Vermarktung und sehr langer Bautätigkeit führen.
- Wie wird mit der Umlegung der Gemeinkosten für die dortigen Anlieger umgegangen (z.B. Wartung der Rigole)?
- Wie wolle die Stadt eine regelmäßige Wartung der Rigole sicherstellen? Frage nach Ansprechpartner/in bei der Stadt.
- Für Baustellenverkehr müssten Teile der Diesterwegstraße oder Schürmannstaße möglicherweis über Jahre abgesperrt werden, was Anlieger nicht widerspruchslos hinnehmen würden und müssten. Es wird die Frage nach eines Konzepts seitens der Stadt zur Führung des Baustellenverkehrs gefragt. Es würde sich nicht um den Bau eines, sondern um den Bau von 34 Häusern. Unfälle und Schadenersatzfolgen zu Lasten der Stadt werden gesehen.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>

- Dem Vorwurf, vordergründig würden Einzelinteressen einer bestimmten Person verfolgt, wird nicht entsprochen. Die Schaffung von dringend benötigtem und nachgefragtem Wohnraum steht im Vordergrund der Planung. Öffentliches, dem Bauvorhaben positiv gestimmtes Interesse ist ebenfalls gegeben, wie z.B. Stellungnahmen anderer Bürger zeigen und zeigten.
- Zum Vorwurf der negativen klimatischen Auswirkung wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Zur Eingabe bezüglich der Schallsituation wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zur Frage nach dem Konzept zur Führung des Baustellenverkehrs wird ausgeführt, dass zum jetzigen Zeitpunkt, in der man sich erst in der Phase des Bebauungsplanverfahrens befindet, noch kein entsprechendes Konzept vorliegt. Dies erfolgt im Rahmen späterer Planungsphasen. Zum Thema Schadenersatzfolgen wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.
- Zur Eingabe bezüglich unzumutbarer Gefahren wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
- Was die Frage nach einer Verpflichtung der Deutschen Bahn betrifft, Gefährdungen auszuschließen bzw. zu minimieren, so wird im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit gesehen. Das Plangebiet ist nicht gefährdeter als andere Wohngebiete entlang der Bahnstrecke in Hilden.
- Zum Vorwurf bezüglich der Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet und den Lärmanforderungen wird darauf verwiesen, dass die Änderung der Ausweisung bereits in einem frühen Stadium, vor der ersten Offenlage, erfolgt ist. Hintergrund ist, dass in Hilden in der Regel kein Baugebiet mehr als reines Wohngebiet ausgewiesen wird. Der Vorwurf, dass dies nur aufgrund der geänderten Lärmanforderung geschehen ist, wird demnach zurückgewiesen.
- Zur Eingabe des Kreises und der Frage nach der Wertung dieser wird ausgeführt, dass die weiterhin negative Wertung des Kreisgesundheitsamtes zur Kenntnis genommen, aber zusammen mit anderen Belangen gegeneinander abgewogen wird. Demgemäß

kommt die Stadt zu dem Schluss, dass die Planung dennoch weitergeführt wird.

- Hinsichtlich der Eingabe zur Zauneidechse mit Verweis auf die Artenschutzrechtlichen Vorschiften wird auf die Stellungnahme zu **o.** (Zauneidechse) verwiesen.
- Hinsichtlich der Eingabe zu Klimanotstand und befürchteter Verschlechterung des Klimas wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (klimatische Auswirkungen) und in Bezug auf die Frischluftzufuhr auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zu den Punkten hohe Preise, schwierige Vermarktung wird auf die Stellungnahme zu **l.** (Vermarktung und Grundstückpreise) verwiesen, zur Länge der Bautätigkeit wird darauf verwiesen, dass es sich um einen Angebotsplan und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Bei letzterem muss das Vorhaben in einem festgesetzten Zeitraum umgesetzt werden. Dies ist jedoch bei einer Angebotsplanung nicht der Fall. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, seitens der Stadt auf die Dauer der Bautätigkeit Einfluss zu nehmen.
- Zum Thema Umlegung der Gemeinkosten für Anlieger wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.
- Bezüglich der Rigole wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hilden ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, im welchem u. a. auch Regelungen zur Wartung der Rigole getroffen werden. Der/die konkrete Ansprechpartner/in kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.
- Zur Führung des Baustellenverkehrs wird ausgeführt, dass zum jetzigen Zeitpunkt, in der man sich erst in der Phase des Bebauungsplanverfahrens befindet, noch kein solches Konzept vorliegt. Dies erfolgt im Rahmen späterer Planungsphasen. Zu den befürchteten Schadenersatzfolgen wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.

1.2.2.3 <u>Schreiben von Bürger/-in 3 vom 14.11.2019</u>

- Es wird Widerspruch gegen den Bebauungsplan erhoben.
- Einleitung mit Befürchtungen zur Bebauung aus dem Jahr 2015 wird dargestellt und weiterhin aufrechterhalten sowie durch die geplanten weiteren 6 Wohneinheiten noch vermehrt.
- Thema Wasser (Rigole , Bodenwanne etc.):

Gebäude mit Bodenwanne würden bei Starkregen das gesamte Oberflächenwasser auf dem Plangebiet verdrängen. Bei einer Verschlammung der Rigole würde Wasser zu Bebauungsrändern ausweichen und mit Druck durch die Löcher der Lärmschutzwand auf die Bahngleise gespült. Diese Auswirkungen sind zu untersuchen und mit Abstimmung der DB in einem Gefahrgutachten zu klären.
Rigole müsse gewartet werden, weil sonst Schäden an Alt- und Neubebauung entstünden. In welchen Intervallen erfolgt die Wartung? Wer koordiniert und gewährleistet die Wartung? Wie hoch sind Kosten (insbes. bei Einzelvermarktung)? Wer haftet für Schäden? Es solle textlich festgesetzt werden, wer die Wartung verbindlich durchführt und die gesetzlich geforderte Sicherung der Anlage übernimmt. In diesem Zusammenhang wird auf das WHG §61, Punkt (2) (Stand 2009) verwiesen.

- Hinweis, dass bei 6 Wohneinheiten mehr auch 6 Stellplätze mehr benötigt und entsprechend weiterer Boden versiegelt würde.
- Thema Stellplätze im Baugebiet:

Es wird auf den Entwurf der Verordnung über notwendige Stellplätze nach der Bauordnung für das Land NRW (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) verwiesen. Hier würde die Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit mit 1-2 angegeben, was quasi eine Verdoppelung der bisherigen Vorgabe von 1 Stpl. je WE wäre. Es wird auf eine Antwort der ehemaligen Bürgermeisterin Alkenings zum Entwurf des MHK BG NRW hingewiesen, dass notwendigenfalls eine eigene Stellplatzsatzung für Hilden verabschiedet würde. Durch die beschriebene quasi Verdoppelung der Vorgaben von ein auf bis zwei Stpl. wäre eine baurechtlich ordnungsgemäße Erstellung auf dem Gelände nicht mehr möglich.

- Thema Quellverkehr:

Es würde kein Verkehrsgutachten für das Plangebiet geben. Dies sei aber erforderlich, um die schon jetzt prekäre Situation zu verdeutlichen und Verschlechterungen durch die Bebauung aufzuzeigen. 12 bis 15 Fahrzeugbewegungen zu Stoßzeiten werden angezweifelt. Es wird auf das Beispiel Diesterwegstr. verwiesen (4 Familien benötigten 16 PKW Stellplätze).

- Thema Verkehrsabfluss:

Geplante Verkehrsregelung (Diesterwegstr., Schürmannstr.) sei nicht möglich, insbesondere mit jahrelangem Baustellenverkehr. Es wird empfohlen, mit einem Gutachter die Verkehrsabwicklung über Goesweg/Bruchhauserweg zu klären. Pestalozzistraße müsse wegen Kinder des Kindergartens und Schule vor weiterem Verkehr geschützt werden.

- Thema Einzelvermarktung:

Die Einwendung aus 2015 bleiben bestehen. Ergänzend: Es würde versäumt Schalleffekte der Bahn mit Abprall an höheren Gebäuden zu messen und zu benennen. Auswirkungen auf bisherige und neue Bewohner seien nicht ausreichend geklärt. Es wird auf §4c BauGB (Überwachung) hingewiesen, demgemäß die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe ergreifen müssen. Im Plan würde von Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes mit Bezug auf den Bahnlärm geschrieben. Dies würde bedeuten, dass schon jetzt Anwohner erheblich belastet seien. Es wird auf § 136 BauGB (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) hingewiesen und wie es sein kann, dass das Gebiet mit massiver Verdichtung und einer höheren Verkehrsbelastung belastet würde, wo doch der Schutz aller hier lebenden Bürger im Gesetz gemeint sei. Keine zügige Durchführung, kein Interesse der Öffentlichkeit.

- Thema Klimagutachten:

Klimaschutz heiße auch, Frischluftzufuhr nicht weiter beschränken. Dies tut aber die Lärmschutzwand. Wäre den neuen Eigentümern bewusst, dass die Fenster zur Frischluftregulation der Häuser nicht geöffnet werden könnten? Wie sollen Anwohner Verschlechterung der Frischluftzufuhr hinnehmen?

Klimagutachten sei veraltet und eines neues müsse erstellt werden, da sich in den letzten 10 Jahren in Hilden Klima- und immissionsökologische Funktionen massiv geändert hätten. Es wird auf das Klimaschutzgesetz des Bundes verwiesen, auf das gewartet werden solle und das 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm hingewiesen.

- Finanzielles Risiko für Hildener Bürgerinnen und Bürger. Es wird die Frage gestellt, mit welchen Kosten das jahrzehntelange Hinhalten für alle Beteiligten verbunden sei.

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>

- Der Hinweis, dass die Befürchtungen zur Bebauung aus dem Jahr 2015 weiterhin aufrechterhalten sowie durch die geplanten weiteren 6 Wohneinheiten sich noch vermehrt hätten, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme hierzu hat weiterhin Bestand. Dies ändert sich auch nicht durch die Zunahme von 6 Wohneinheiten, da das Vorhaben weiterhin als städtebaulich verträglich angesehen wird.
- Zum Thema Wasser (Rigole , Bodenwanne etc.):
  Die Befürchtung, dass die Rigole bei Starkregen verschlammen und Wasser mit Druck durch die Schlitze der Lärmschutzwand auf die Gleise gespült werden könne, wird nicht geteilt. Die Gleise liegen erhöht auf dem mit wasserdurchlässigem Schotter versehenen Gleisbett. Selbst wenn Wasser durch die Schlitze gelangen würde, so wird keine Gefahr durch dieses für die Schienen gesehen. Die im Rahmen der Offenlage ebenfalls beteiligte Deutsche Bahn hat keine diesbezüglichen Bedenken zur Planung geäußert. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Gefahrengutachtens wird daher nicht gesehen.
- Bezüglich der Eingaben zu eventuellen Schäden durch die Rigole wird auf die Stellungnahmen zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.
  Bezüglich der Wartung wird außerdem darauf hingewiesen, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hilden ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, im welchem u. a. auch Regelungen zur Wartung der Rigole getroffen werden. Daher werden weder die Möglichkeit (Festsetzungen müssen städtebaulich begründbar sein) noch die

Notwendigkeit von einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan gesehen. Der genannte Paragraph im WHG wird zur Kenntnis genommen und nochmals auf den zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen.

- Zur Versiegelung durch Stellplätze der zusätzlichen 6 WE wird darauf verwiesen, dass Garagen/Carportdächer begrünt ausgeführt werden und Stellplätze auf den Grundstücken mit versickerungsfähigem Belag ausgestattet werden.
- Zum Thema Stellplätze wird auf die Stellungnahme zu **b**. (Parkplatzproblematik) verwiesen. Die Auffassung zur fehlenden baurechtlich ordnungsgemäßen Erstellung von Stellplätzen wird demnach nicht geteilt. Zur Eingabe wird auch auf die gerade in Erstellung befindliche Stellplatzsatzung für die Stadt Hilden verwiesen.
- Derzeit wird keine Notwendigkeit gesehen, ein Verkehrsgutachten für die umliegenden Straßen zu erstellen. Zur Verschlechterung der Verkehrssituation durch die Bebauung wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Verkehrsabfluss:
  Das umliegende Straßennetz und die konkret genannten Straßen sind grundsätzlich für die verkehrliche Anbindung des Plangebietes ausgelegt und geeignet. Die Notwendigkeit der Prüfung einer Änderung der Verkehrsabwicklung wird daher nicht gesehen. Was Baustellenverkehr betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Zum Thema Einzelvermarktung:
  Zu den Eingaben von 2015 wurde bereits Stellung genommen. Diese hat weiterhin Gültigkeit.
  Die Schalleffekte wurden im schalltechnischen Gutachten gem. aktueller Standards und Verfahrensmethoden berechnet und dargestellt. Dabei wurden auch eventuelle Reflexionen an den Gebäudeflächen einschl. möglicher Seitenbeugungen an Gebäudekanten berücksichtigt. Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden Messung wird daher nicht gesehen. Die im Lärmschutzgutachten (Stand 24.02.2020) dargestellten Anlagen 6.1 und 6.2 zum Gutachten zeigen, dass sich durch Umsetzung der geplanten Baumaßnahme mit Lärmschutzwand auch für die bestehenden Häuser ausschließlich Verringerungen bei den Lärmpegeln ergeben und sich keine Zusatzbelastungen ergeben. Der Hinweis auf § 4c BauGB wird zur Kenntnis genommen und findet natürlich auch im vorliegenden BPlanverfahren seine Berücksichtigung.
- Der Verweis auf § 136 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die noch einmal auf die sich durch die Umsetzung der Planung ergebenden Verringerungen bei den Lärmpegeln, auch auf die bestehenden Häuser, hingewiesen. Bezüglich des Vorwurfs der höheren Verkehrsbelastung wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen. Was das Thema „keine zügige Durchführung“ betrifft, so wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Bei letzterem muss das Vorhaben innerhalb einer im Durchführungsvertrag festgesetzte Zeit umgesetzt werden. Auf die Länge der Bauzeit kann seitens der Stadt hier daher kein Einfluss genommen werden.
  Öffentliches Interesse ist gegeben, was z.B. entsprechende Bürgereingaben aus der vorherigen Offenlage verdeutlichen.
- Zum Thema Klimagutachten:
  Zu den Auswirkungen in Bezug auf die Frischluftzufuhr durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (9Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
  Zu dem Vorwurf, das Klimagutachten sei veraltet, wird auf die Stellungnahme zu **p.** (Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme) verwiesen.
  Zum Thema Klimaschutzgesetz des Bundes und Klimaschutzprogramm wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
  Zum Thema Kosten für Hildener Bürgerinnen und Bürger wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.

1.2.2.4 Schreiben von Bürger/-in 4 vom 14.11.2019

- Hilden hat mehrheitlich den Klimanotstand beschlossen: Entscheidungen zu Bebauung sollen dem Ziel folgen, Klimabelastungen zu vermeiden.
  Ein Auszug aus der Sitzung von STEA und UKS wird zitiert. Demgemäß sei lt. Landesumweltamt in keiner anderen NRW-Stadt der Anteil von an Hitzebelastungen betroffener Menschen höher als in Hilden. Ein weiterer Anstieg der Temperaturen würde prognostiziert, wovon besonders Hilden betroffen wäre. Studie zeige gravierende Folgen für Kleinkinder, ältere und kranke Menschen und mahne, dass Stadt- und Regionalplanung Vorsorge treffen müssen. Dringender Handlungsbedarf sei somit erwiesen. Als Maßnahmen werden Reduzierung von Versiegelung, Erhalt von Frischluftschneisen sowie Dach- und Fassadenbegrünung genannt. Die geplante Versiegelung des BP Nr. 255 würde dem Ziel entgegenstehen.
- Kleingärten am Diesterweg wären nicht nur Grün-, Freizeit- und Landschaftsbilderlebnis sondern in Verbindung mit der Sängerwiese auch stadtteilgeschichtliches Natur- und Kulturgut.
- Aufgrund von Erfahrungen wird befürchtet, dass so genannte Naturschutzmaßnahmen nicht eingehalten würden, wenn auch im BPlan festgeschrieben. Gem. persönlicher Erfahrungen (z.B. Schädigung Kastanie Heiligenstraße) würden keine hinreichenden Kontrollen oder wirksames Einschreiten bei Übertretungen erfolgen.
- Es wird auf das mögliche Risiko möglicher zukünftiger Nutzer und der Stellungnahme hierzu aus der Offenlage von 2015 hingewiesen. Die K&S Projektentwicklungs GmbH sei derzeit wirtschaftlich inaktiv (Screenshot als Beweis der Stellungnahme angehängt) und das letzte Angebot von Herrn Jürgen Spelter, Sozialwohnungen anzubieten, sei von 2019 unter der K&S Andresse abgegeben worden. Es sei daher zu befürchten, dass die Stadt Hilden bei anschließenden Vertragsverhandlungen „Schiffbruch“ erleiden würde. Das Verfahren sei einzustellen; zumindest bis zur Klärung aller Fakten. Amtshaftung könne ansonsten ausgelöst werden.
- Extremwetterereignisse würden zunehmen, was auch Hilden treffen würde. Deshalb seien auch Flächen wie die Sängerwiese und das Feld Hofstraße von jeglicher Bebauung frei zu halten. Es wird auf das Gutachten zum Starkregen verwiesen, das die Stadt Hilden in Auftrag gegeben hätte. Bei einem Hochwasser-extrem-Ereignis (HQW extrem) stünde die Sängerwiese in großen Teilen unter Wasser sowie weite Teile des Feldes Hofstraße. Auf Teilen von Karnap-West würde das Wasser der Itter bis zum Bahnübergang stehen. Die Fläche Karnap-West wurde daher aus der 1. Änderung um regionalplan „Mehr Wohnbauland am Rhein“ als Empfehlung herausgenommen.
  Empfehlung: Fläche an der Bahn von Bebauung frei halten und als Überschwemmungsgebiet vorhalten. Verfahren solle eingestellt werden und eine Grünfläche mit gleichzeitiger Nutzung als Überflutungsmulde festgesetzt werden.
- Karnaper Straße sei Haupteingang in Naherholungsgebiet Karnap-West. Landschaftsbild mit freiem Blick vom Bahnübergang auf Wald und Felder dürfe nicht zerstört werden. Auch eine begrünte Wand sei eine Wand. Es wird auf Hofstr. 50 verwiesen, wo auch eine Lärmschutzwand entstehen solle.
- Umliegende Straßen würden bei jetzt 34 Wohneinheiten noch mehr belastet. Schon jetzt seien die Gesamtsituation und morgendlicher Verkehr (insbes. Hofstr.) extrem. Verschärfung durch weitere Bebauung wird befürchtet.
- CDU lehne eine Ausdehnung der Wohngebiete in die die Stadt umgebenden Grüngürtel ab. Ein Festhalten an der Bebauung Sängerwiese sei daher unverständlich. Offene Außenbereiche seien wichtig fürs Stadtklima und Wände am Stadtrand behindern die Luftzirkulation. In diesem Zusammenhang wird auf die gutachterliche Einschätzung (klimaökologische Stellungnahme) verwiesen, die auf veraltete Datengrundlagen zurückgreife und neue Ereignisse (Sommer 2013,2018 und 2019) nicht berücksichtige. Auf S. 10 steht dort, dass Luftaustausch mit der Umgebung erhalten bleiben solle, Lärmschutzwand verhindere dies aber. Es würden allgemeine, wenig sinnvolle Vorschläge zur Schaffung eines günstigen Bioklimas im Plangebiet gemacht. Gem. Stellungnahme würden sich leicht erhöhte Nachttemperaturen im angrenzenden Wohnquartier einstel-

len, jedoch bliebe die Wertung als bioklimatisch günstiger Siedlungsreim voraussichtlich unverändert bestehen. Dies sei eine Vermutung auf Basis der Daten von 2009.
Im heißen Sommer 2019 kam der Wind ausschließlich aus Süd- bis Südwest. Karnap gelte als Kaltluftentstehungsgebiet, was den Hildener Süden und Westen mit Frischluft versorgen würde (gem. Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans) was in der klimaökologischen Stellungnahme vernachlässigt würde.

- Keine gesunden Wohnverhältnisse (Häuser bis 11 m an die Gleise). Wohn- und Schlafräume nicht zur Bahn hin zu bauen sei nicht hilfreich. Dachgeschoss liege über der Lärmschutzwand und sei dem Lärm schutzlos ausgeliefert, genau wie der Sozialwohnungsbau. Durch über Eck gebaute Lärmschutzwand würden Häuser an Karnaper und Fröbelstraße erheblich mehr belastet, was im Schallgutachten nicht, bzw. unvollständig untersucht worden wäre. Gefährdung durch „Schreckreaktionen“ bei plötzlichem Auftauchen der Züge hinter der Lärmschutzwand wäre nicht betrachtet worden. Wie Lärm sich auf Gebäude in weiteren Straßen außerhalb des Plangebietes auswirke, wäre nicht untersucht worden. Warnungen des Kreises Mettmann, dass gesundes Wohnen nicht möglich sei, wären nur zur Kenntnis genommen worden. In diesem Zusammenhang wird auf ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes unter der Überschrift „ Bahnlärm und gesunde Wohnverhältnisse – Beispiel eines unwirksamen Bebauungsplanes“ verwiesen. Sollten die geplanten Schallschutzmaßnahmen nicht ausreichen um ein gesundes Wohnen sowohl im Haus als auch die angemessene Nutzung der Außenbereiche zu ermöglichen, drohe evtl. eine Amtshaftung.
- Eingriffe in Naturhaushalt und Artenschutzprobleme werden für nicht hinreichend behandelt und rechtsfehlerhaft gehalten. Erfassungsmethodik wird angezweifelt. Vorkommen der Zauneidechse sei durch Dokumentation von Anwohnern bestätigt (Verweis auf Anlage der Eingabe der BUND Ortsgruppe, Hilden). Andere Anwohner hätten ebenfalls Zauneidechsen gesichtet. Durch Nichtbeachtung der im Methodenhandbuch NRW vorgegebenen Regeln, könne die CEF-Maßnahme nicht als wirksam anerkannt werden. Es sei nicht geklärt, ob die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse groß genug und Durchlässe an der richtigen Stelle und groß genug seien. Forderung nach sach- und Fachgerechte Kartierung entsprechend Methodenhandbuch NRW. Wer übernimmt die Kontrolle der Ausgleichsfläche?
- Geschützte Fledermäuse seien nicht hinreichend erfasst worden. Mittels eigenem BAT-Detektor konnten zwei Arten geortet werden.
- Es wird sich den Forderungen des BUND-Hilden hinsichtlich des Artenschutzes angeschlossen.
- Es wird der Antrag der Allianz für Hilden unterstützt, eine Naturerlebnisfläche, z.B. Streuobstwiese anzulegen. So könnten bestehende Kleingärten mit Bienenzüchter erhalten und dem Klimawandel ein wenig entgegengewirkt werden.
- Fazit: Keine Bebauung der Sängerwiese und des Feldes an der Hofstraße, Einstellung des BPlanverfahrens, Sicherung als Grünfläche und Frischluftentstehungsgebiet
- Es wird sich den Einwänden des BUND Hilden auch unter Bezug auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann (Gesundheitsamt) angeschlossen und der Text des Einwandes identisch dargestellt (siehe Punkt 1.7 Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden, mit Datum vom 14.11.2019)

<u>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</u>

- Hinsichtlich der Eingabe zu Klimanotstand und der Entscheidung, dass Bebauung dem Ziel folgen soll Klimabelastungen zu vermeiden, wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen. Ein genereller Entwicklungsstopp, bzw. ein genereller Stopp von Versiegelung, insbesondere auf Flächen, die für Wohnbauentwicklung vorgesehen sind (z.B. gem. FNP), kann aus der Eingabe des Landesumweltamtes nicht abgeleitet werden. Vielmehr sollen sich zukünftige Planungen an den Maßnahmenvorschlägen orientieren. Bei der Planung des BP 255 handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende Flächenausweisung (und Versiegelung) mit aufgelockerter Bebauung und hohem Grünflächenanteil. Darüber hinaus werden Garagen/Carportdächer und die

Lärmschutzwand begrünt ausgeführt. Somit orientiert sich die Planung an den Maßnahmenvorschlägen.

- Die Einschätzung, die vereinzelten Kleingärten, der Diesterweg und die sich als verwilderte Brachfläche darstellende Sängerwiese, sei ein Grün-, Freizeit- und Landschaftsbilderlebnis sowie ein stadtteilgeschichtliches Natur- und Kulturgut, wird nicht geteilt. Mit der Umsetzung des BP 255 soll eine städtebaulich und ökologisch sorgfältige planvolle Entwicklung der überwiegend ungenutzten Fläche erfolgen, die bisher nicht stattgefunden hat.
- Die Befürchtung, Naturschutzmaßnahmen würden nicht eingehalten, wird nicht geteilt. Entsprechende Regeln und Kontrollmaßnahmen mit Blick auf Naturschutzmaßnahmen werden auch im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und eingehalten. Eventuelle persönliche Erlebnisse im Rahmen anderer Vorhaben können nicht als pauschale Begründung vorgebracht werden.
- Die Befürchtung der Amtshaftung im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aktivität des Vorhabenträgers wird nicht geteilt. Es wird auf den zwischen Vorhabenträger und Stadt zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen. Hierin werden z.B. auch Regelungen zur Maßnahmenerfüllung und der Übernahme von Folgekosten sowie Vertragsstraßen vereinbart.
- Zum Thema Starkregenereignisse und Hochwasser-Extrem-Ereignisse wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen. Der Empfehlung, das Plangebiet als Überschwemmungsgebiet zu nutzen, wird daher nicht gefolgt.
  Das Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), ist gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan als separate Karte übernommen worden.
- Zum Thema Zerstörung des Landschaftsbildes mit freiem Blick vom Bahnübergang auf Wald und Felder wird auf die Stellungnahme zu **h.** (Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen. Der Blick vom Bahnübergang an der Karnaper Straße auf Wald und Feld wird durch die Planung nicht eingeschränkt, da die Lärmschutzwand erst südlich davon errichtet wird.
- Der Hinweis auf die Lärmschutzwand am Standort Hofstraße 50 wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- Zum Thema Verschärfung der Verkehrsbelastung wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Ausdehnung in Grüngürtel wird darauf verwiesen, dass es sich beim Plangebiet um keinen offenen Außenbereich, sondern um einen Block zwischen Karnaper Straße, Schürmannstraße und Güterbahnlinie, handelt, der vor allem durch einzeilige Straßenrandbebauung geprägt ist und in dem eine planvolle Entwicklung „in die Tiefe“ bisher nicht stattgefunden hat. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan zudem als Wohnbaufläche ausgewiesen.
- Zu den Themen Stadtklima und Verhinderung der Luftzirkulation durch Wände wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Zur Kritik an der Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme wird auf die Stellungnahme zu **p.** (Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme) verwiesen. Die Ansicht, Daten zu Kaltluftentstehungsgebieten wären nicht berücksichtigt worden, wird nicht geteilt.
- Die Einschätzung, Wohn- und Schlafräume nicht zur Bahn hin zu bauen sei nicht hilfreich, wird nicht geteilt. Der Textliche Hinweis zur Grundrissgestaltung (Nr. 8) geht auch auf eine Empfehlung des Kreisgesundheitsamtes zurück. Zusätzlich wird in der textlichen Festsetzung unter der Nr. 6.1 noch einmal auf den Textlichen Hinweis zur Grundrissgestaltung verwiesen.
  Was die mögliche Nutzung der Dachgeschosse betrifft, so wurde in der Begründung auf Seite 18 folgender Satz ergänzt: „Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen, in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung ist eine Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht möglich.“ Insofern werden lärmsensible Nut-

zungen hier nicht erlaubt. Dies gilt auch für das Mehrfamilienhaus, im welchen öffentlich geförderter Wohnraum vorgesehen ist.

- Die Kritik an den Untersuchungsinhalten des Schalltechnischen Gutachtens wird nicht geteilt. Auch die Bestandsbauten in den genannten Straßen erfahren keine höhere Lärmbelastung. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf die schalltechnische Situation über den im Gutachten dargestellten Betrachtungsraum hinaus. Eine Notwendigkeit der Erweiterung des Betrachtungsrums wird daher nicht gesehen.
  Die Bedenken bezüglich einer Gefährdung durch „Schreckreaktionen" werden nicht geteilt. Anwohnern und zukünftigen Anwohnern sind das Vorhandensein und die Nähe der Bahnstrecke bekannt. Zudem wird in der Eingabe nicht weiter konkretisiert, welche Gefährdungen befürchtet werden, sodass hierauf nicht weiter eingegangen werden kann.
  Der Hinweis auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes unter der Überschrift „ Bahnlärm und gesunde Wohnverhältnisse – Beispiel eines unwirksamen Bebauungsplanes" wird zur Kenntnis genommen.
  Die Einschätzung der Stadtverwaltung aus der vorherigen Offenlage, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz (u.a. Schallschutzmauer, fensterunabhängige Lüftungssysteme, lärmoptimierte Grundrissgestaltung) und Erschütterungsschutz, trotz Nähe zur Bahnstrecke, innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, bleibt weiterhin bestehen. Dem Einwand zum Thema Lärm und Anforderungen an ein gesundes Wohnen wird daher nicht gefolgt. Auch die Gefahr der Amtshaftung wird nicht gesehen.
- Die Eingaben bezüglich Eingriffe in Naturhaushalt und Artenschutzprobleme sowie die Kritik an der Erfassungsmethodik wurden bereits in vorherigen Beteiligungsverfahren umfassen abgehandelt und haben weiterhin Bestand. Hinweise, dass eine Besiedelung durch die Zauneidechse auch auf Nachbargrundstücken des Plangebietes anzunehmen ist, werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Ausweitung oder Wiederholung der bereits erfolgten fachgerechten Bestandserfassung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird nicht gesehen. Bezüglich der angezweifelten Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Textlichen Festsetzungen hierzu die folgende weitere Ausführung mit aufgenommen wird:
  „Im Sinne eines Risikomanagements wird in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaßnahmen sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist."
  Der Forderung nach einer Forderung erneuten Kartierung wird daher nicht gefolgt.
- Zur Frage nach der Kontrolle der Ausgleichsfläche wird auf den zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen, in dem entsprechendes hierzu geregelt wird.
- Der Vorwurf, geschützte Fledermäuse seien nicht hinreichend erfasst worden, wird zurückgewiesen. Die Erfassung erfolgte fachgerecht und nach geltenden Standards. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Detektion von Fledermäusen im Gebiet nicht zu einer generellen Betroffenheit und zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG führt. Entscheidend ist in der Regel nicht, ob in einer Vorhabenfläche schützenswerte Arten allgemein auftreten, sondern ob diese als Individuen oder Population an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes erheblich betroffen sind oder sein könnten. Jagdhabitate von Fledermäusen unterliegen in aller Regel nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Die Notwendigkeit einer weitergehenden Untersuchung im Hinblick auf Fledermäuse wird daher nicht gesehen.
- Zum Anschluss an die Forderungen des BUND-Hilden hinsichtlich des Artenschutzes sowie hinsichtlich der Einwänden des BUND Hilden unter Bezug auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung Mettmann, wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der

Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
- Zum unterstützten Antrag der Allianz für Hilden, eine Naturerlebnisfläche, z.B. Streuobstwiese anzulegen, wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.
- Die Forderungen nach keiner Bebauung der Sängerwiese und des Feldes an der Hofstraße, Einstellung des BPlanverfahrens sowie Sicherung als Grünfläche und Frischluftentstehungsgebiet werden nicht geteilt. Zu den einzelnen Punkten wurde vorhergehend Stellung bezogen. Das Feld an der Hofstraße ist nicht Teil des Plangebietes und somit nicht Gegenstand des vorliegenden BPlanverfahrens.
- Zusammenfassend werden die Anregungen daher zurückgewiesen.

1.2.2.5 Schreiben von Bürger/-in 5 vom 14.11.2019
- Die Einwände zum Klimanotstand und Berücksichtigung des Klimawandels (Auszug aus der Sitzung von STEA und UKS wird zitiert) sind identisch mit denen des vorherigen Bürgers. Ergänzend wird auf die Sitzungsvorlage SV-Nr.: WP 14-20 SV 66/112 und Maßnahmen zur Minderung der Klimaauswirkungen verwiesen.
- Es wird auf sich häufende extreme Wetterereignisse (Niederschlagsereignisse und Hitzeperioden) hingewiesen. Die Ausführungen zu HQextrem im Bereich des Plangebietes sind inhaltlich identisch mit denen des vorherigen Bürgers. Dementsprechend sei der BPlan einzustampfen und als Ziel eine Grünfläche festzusetzen.
- Der Einwand zur Karnaper Straße als Haupteingang in Naherholungsgebiet Karnap-West und die Zerstörung des Landschaftsbildes durch eine Lärmschutzwand ist inhaltlich identische mit der des vorherigen Bürgers.
- Der Einwand zur Erhöhung des Verkehrs durch gestiegene Anzahl an Wohneinheiten und damit verbundener Probleme ist inhaltlich identische mit der des vorherigen Bürgers.
- Die Einwände zur Ausdehnung der Wohngebiete in die die Stadt umgebenden Grüngürtel und zur Kritik an den Inhalten und Ergebnissen der klimaökologischen Stellungnahme sind inhaltlich identisch mit denen des vorherigen Bürgers. Das Gutachten müsse außerdem im Zusammenhang mit übrigen Bauvorhaben (z.B. BP Nr. 139) neu und mit aktuellen Zahlen geschrieben werden.
- Hauptwindrichtung im Sommer 2019 mehrheitlich aus Süd- bis Südwest. Karnap sei Kaltluftentstehungsgebiet und daher jegliche Bebauung an der Güterzugstecke auszuschließen, da erforderliche Lärmschutzwände dem Hildener Süden die Luft zum Atmen nehmen würden.
- Die Eingaben zum Thema Bebauung in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke (Häuser bis 11 m an die Gleise) und zu Risiken, Kosten und möglicher Amtshaftung sind inhaltlich identisch mit denen des vorherigen Bürgers.
- Sängerwiese solle durch die Stadt als Daseinsvorsorge vom Investor gekauft werden um eine Naturfläche zu erhalten oder anzulegen.
- Zauneidechse müsse nicht durch kleine Löcher. Frage, wer für die Freihaltung der Löcher sorgen und wer die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse kontrollieren würde. Ehrenamtlich durch Spelter und Küster?
- Fazit: Keine Bebauung der Sängerwiese, Einstellung des BPlanverfahrens, Sicherung als Grünfläche und Frischluftentstehungsgebiet, keine Bebauung des Feldes an der Hofstraße.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
- Hinsichtlich der Eingabe zu Klimanotstand und Berücksichtigung des Klimawandels, den zitierten Auszügen aus den Sitzungen von STEA und UKS sowie dem Hinweis auf die Sitzungsvorlage SV-Nr.: WP 14-20 SV 66/112 und Maßnahmen zur Minderung der Klimaauswirkungen, wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Hinsichtlich der sich häufenden extremen Wetterereignisse (Niederschlagsereignisse und Hitzeperioden) und den Ausführungen zu HQextrem, wird auf die Stellungnahme

zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQextrem), gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan als separate Karte übernommen worden ist.

- Der Forderung den BPlan einzustampfen und eine Grünfläche festzusetzen wird nicht gefolgt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.
- Zum Thema Zerstörung des Landschaftsbildes durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **h.** (Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen.
- Zum Thema Erhöhung des Verkehr durch mehr Wohneinheiten wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Ausdehnung in Grüngürtel wird darauf verwiesen, dass es sich beim Plangebiet um keinen offenen Außenbereich, sondern um einen Block zwischen Karnaper Straße, Schürmannstraße und Güterbahnlinie, handelt, der vor allem durch einzeilige Straßenrandbebauung geprägt ist und in dem eine planvolle Entwicklung „in die Tiefe“ bisher nicht stattgefunden hat. Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan zudem als Wohnbaufläche ausgewiesen.
- Die Kritik an dem klimaökologischen Fachgutachten wird nicht geteilt und auf die Stellungnahme zu **p.** (Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme) verwiesen. Die Ansicht, das Gutachten vor dem Hintergrund anderer BPlanverfahren neu zu schreiben, wird nicht geteilt. Für andere Verfahren werden die klimatischen Auswirkungen ebenfalls jeweils betrachtet.
- Zu den Themen Kaltluftentstehungsgebiete und Verhinderung von Bebauung und Lärmschutzwand, die dem Süden Hildens die Luft nehmen würden, wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zu den Themen Bebauung in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke für ausgeführt, dass die Einschätzung der Stadtverwaltung aus der vorherigen Offenlage, dass durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz (u.a. Schallschutzmauer, fensterunabhängige Lüftungssysteme, lärmoptimierte Grundrissgestaltung) und Erschütterungsschutz, trotz Nähe zur Bahnstrecke, innerhalb der Gebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden, weiterhin bestehen bleibt. Die Bestandsbauten, der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, erfahren keine höhere Lärmbelastung. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Eine Notwendigkeit der Erweiterung des Betrachtungsrums auf weitere Straßen außerhalb des Plangebietes als bereits dargestellt, wird nicht gesehen. Eine Amtshaftung in Bezug auf die Wirksamkeit der festgesetzten Schallschutzmaßnahmen wird nicht gesehen.
  Die befürchteten Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Aktivität des Vorhabenträgers werden nicht geteilt. Es wird auf den zwischen Vorhabenträger und Stadt zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen. Hierin werden z.B. auch Regelungen zur Maßnahmenerfüllung und der Übernahme von Folgekosten sowie Vertragsstrafen vereinbart.
- Dem Vorschlag, des Erwerbs der Fläche durch die Stadt zur Entwicklung einer Naturfläche wird nicht gefolgt, hierzu wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.
- Bezüglich der Freihaltung der Löcher und die Kontrolle über die Ausgleichsfläche wird auf den zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hilden zu schließenden städtebaulicher Vertrag verwiesen, im welchem u. a. auch Regelungen zur Pflege (z.B. Freihaltung der Schlitze vor Bewuchs) und Kontrolle der Maßnahmen für die Zauneidechse getroffen werden.
- Die Forderungen nach keiner Bebauung der Sängerwiese und des Feldes an der Hofstraße, Einstellung des BPlanverfahrens sowie Sicherung als Grünfläche und Frischluftentstehungsgebiet werden nicht geteilt. Zu den einzelnen Punkten wurde vorherge-

hend Stellung bezogen. Das Feld an der Hofstraße ist nicht Teil des Plangebietes und somit nicht Gegenstand des vorliegenden BPlanverfahrens.
- Zusammenfassend werden die Anregungen zurückgewiesen.

1.2.2.6 Schreiben von Bürger/-in 6 vom 14.11.2019

Einwände des Bürgers werden in 2 Anlagen vorgebracht. Anlage 1 ist die der BUND-Ortsgruppe Hilden (siehe Punkt 1.1.7).
Anlage 2:
- Grundsatz der Planung sei irreal. Warum Einzelveräußerung und kein General-Unternehmen, welches die gesamte Verantwortung übernehmen würde? Dauer der Baumaßnahme wird auf fast ein Jahrzehnt geschätzt. Jahrelange Lärmbelästigung durch tägliche Lastwagen (insbesondre vor dem eigenen Haus in der Diesterwegstraße) und Gesundheitsgefährdung seien die Folge
- Schallschutzmauer bringe nichts für das eigene Haus. Es wird auf Punkt 9.1 des Schalltechnischen Gutachtens (Stand 2018) verwiesen. Auch würde der Schallschutz am Bolzplatz entfallen und durch passiven Schallschutz an den Häusern ersetzte (verweis auf Punkt 9.2). Für die Anlieger würde sich nichts ändern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zur Anlage 1 wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 Schreiben der Bund für Umwelt-und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden, mit Datum vom 14.11.2019, verwiesen.
Zu Anlage 2:
- Zum Thema lange Bauzeit bei Einzelveräußerung wird ausgeführt, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Bei letzterem muss das Vorhaben innerhalb einer im Durchführungsvertrag festgesetzte Zeit umgesetzt werden. Auf die Länge der Bauzeit kann seitens der Stadt daher kein Einfluss genommen werden.
- Aus der Planung ergibt sich auch kein Anspruch auf Minderung der Schalleinwirkungen auf das eigene Haus. Die Bestandsbauten, der an das Plangebiet angrenzenden Bereiche, erfahren jedoch Verbesserungen hinsichtlich der Schallsituation. Hierzu wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Bezüglich des fehlenden Schallschutzes am Bolzplatz wird ausgeführt: Die Stadt Hilden als Eigentümerin des Bolzplatzes und der Flurstücke bleibt bei ihrer Stellungnahme aus der vorherigen Offenlage, wonach sie den Erschließungsträger nicht zu aktiven Schallschutzmaßnahmen verpflichtet. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde jedoch in Kapitel 10.2 „Bolzplatz nördlich der Karnaper Straße“ als weitere Maßnahme empfohlen, bei anstehender Erneuerung einen lärmarmen Ballfangzaun aufzustellen. Diese Maßnahme wird seitens der Stadtverwaltung Hilden in Erwägung gezogen.
- Zusammenfassend werden die Anregungen zurückgewiesen.

1.2.2.7 Schreiben von Bürger/-in 7 vom 14.11.2019

- Wohnkomplex solle 11 Meter neben den Bahngleisen entstehen. Es wird auf Zugtaktung, ICEs und CASTOR-Transporte hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird gefragt, wer dort, noch dazu hinter einer fünf Meter hohen Lärmschutzwand, wohnen wolle.
- Lärmschutzwand verschandele das Landschaftsbild
- künftige Bewohner würden durch Lärm, Erschütterungen und Elektrosmog gefährdet.
- Lärmbelästigung würde durch Schutzwand nicht gemindert, sondern durch Reflexionen und Umlenkungen weitreichend verteilt und in Nachbarregionen erhöht.
- Gefahr, dass die Lärmschutzwand den Kalt- und Frischluftstrom spürbar einschränken würde und sich das Stadtklima insgesamt verschlechtere.
- Weitere Fragen:
  Sicherheit der Bewohner bei Zugunglück? Wie kommen Feuerwehr und Krankenwagen zu Häusern? Wasserschutz und Umweltschutz für den Verkehr? Wie kommen Einwohner per PKW in die Innenstadt und zu Arbeit (zusätzlich zu LKW) (Bereist jetzt stark befahrene Hofstraße)? Wo genügend Parkplätze (auf Hofstraße)? Wie stark ist die Beläs-

tigung der Anwohner durch die Baufahrzeuge?
Zu allen angeführten Bedenken gebe es bereits Studien und Gutachten, die zeigen würden, wie unsinnig und gefährlich die vorliegende Planung für den Hildener Süden sei.

- Es wird gefordert, vom Bauvorhaben endgültig Abstand zu nehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Hinsichtlich der Eingabe zur Nähe der geplanten Bebauung zur Bahnstrecke sowie der Gefährdung zukünftiger Bewohner hinsichtlich Lärm, Erschütterungen und Elektrosmog, wird auf die Stellungnahme zu **g**. (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
- Hinsichtlich der Verschandelung des Landschaftsbildes wird auf die Stellungahme zu **h.** (Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen
- Hinsichtlich der befürchteten Verstärkung der Lärmbelästigung sowie Einschränkung des Kalt- und Frischluftstroms durch die Schutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zur Frage nach der Sicherheit bei Zugunglücken: Die Gebäude werden in ausreichender Entfernung zur Gleisanlage errichtet (zusätzlich Lärmschutzwand dazwischen) und weisen kein erhöhtes Gefahrenpotential gegenüber anderer in der Nähe zu Gleisanlagen errichteter Gebäude auf.
- Zur Frage nach Rettungsfahrzeugen/Feuerwehr wird darauf verwiesen, dass sowohl das bestehende als auch das geplante Straßennetz für das Befahren solcher Fahrzeuge ausgelegt ist.
- Die Frage nach Wasserschutz/Umweltschutz für den Verkehr kann nicht beantwortet werden, da die Frage missverständlich oder unvollständig formuliert ist.
- Zur Frage nach der Erreichbarkeit der Innenstadt mit dem PKW: Zukünftige Bewohner können über das geplante und vorhandene Straßennetz mit dem PKW die Innenstadt erreichen oder zur Arbeit. Dies prinzipiell auch wenn die Straßen zu Stoßzeiten stark befahren sind. Die Fahrzeiten dauern dann nur länger. Zukünftige Bewohner können jedoch auch auf andere, umweltfreundlichere Verkehrsmittel umsteigen, wenn sie den längeren Weg mit dem PKW zu Stoßzeiten vermeiden möchten.
- Zu den Fragen nach Parkplätzen und Lärm durch Baufahrzeuge wird auf die Stellungnahmen zu **b.** (Parkplatzproblematik) und zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Die genannten Gutachten und Studien, die zeigen würden, dass die vorliegende Planung unsinnig und gefährlich sei, sind der Stadt nicht bekannt. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten kommen zu keinen entsprechenden Ergebnissen.
- Der Forderung, vom Vorhaben Anstand zu nehmen wird daher nicht gefolgt.

1.2.2.8 Schreiben von Bürger/-in 8 vom 15.11.2019

- Bebauungsplan verhöhne die Vorbereitungen für den Klimanotstand:
  Klimagutachten empfiehlt Vermeidung von Austauschbarrieren, geringe Bauhöhen, hoher Vegetationsanteil und geringe Versiegelung. 5m hohe Lärmschutzwand steht dem entgegen.
- Abstand Wohnbebauung zu Eisenbahntrasse nur 11m. Schallschutzwand mildere Schallübertragung durch die Luft, aber nicht die Bodenerschütterungen durch den Güterverkehr. Es wird auf die Eingabe des Kreises Mettmann verwiesen, dass kein gesundes Wohnen möglich sei.
- Zusätzliche Versiegelung behindere Abfluss/Versickerung bei Starkregen extrem.
- Durch den BPlan würde eine weitere Hitzeinsel geschaffen.
- Allgemeinwohl würde auf der Strecke bleiben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Hinsichtlich der Eingabe zum Klimanotstand und der Lärmschutzwand, welche den Empfehlungen des Klimagutachtens entgegen stehen würde, wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zum Thema Bodenerschütterungen und Eingabe des Kreises Mettmann wird auf die

Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
- Zur Eingabe bezüglich Versiegelung und Starkregen wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.
- Zur Eingabe bezüglich einer Hitzeinsel wird erneut auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen
- Zur vorgebrachten Meinung bezüglich des fehlenden Allgemeinwohls wurde bereits in vorheriger Offenlage Stellung genommen. Die Stellungnahmen diesbezüglich haben weiterhin Bestand.
- Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.2.2.9 Schreiben von Bürger/-in 9 vom 15.11.2019

- Der Bürger verweist auf die Bedenken seines Schreiben aus der ersten Offenlage, welche aus seiner Sicht bis heute nicht entkräftet wurden. Stellungnahme sei aus heutiger Klima- und Naturschutz- und verkehrstechnischer Sicht noch einmal zu überdenken.
- Folgende Bedenken werden außerdem gemacht:
  Erhöhung des Schallschutzes hätte Einfluss auf den Luftaustausch in der gesamten Stadt. Zurzeit noch barrierefreier Luftaustausch vom Garather Wald aus würde durch die Mauer unterbunden.
  Bei starken Westwinden käme es auf der Wind abgewandten Seite zu starken Verwirbelungen, die vermehrt zu Schäden an den umliegenden Häusern führen würden.
  (Begrünte) Mauer unterbindet Blick in die Ferne/ ins Freie.
  Bewohner hätten bewusst den Standort gewählt, weil sie nicht in engen Häuserschluchten oder aufgereiht entlang eine Mauer wohnen wollen. Dies sei Grund abzuwandern.
  Enge geschlossene Räume und eingeschränkte Bewegungsfreiheit würden zu Klaustrophobie führen. Planung sei für Mitmenschen ähnlich wie für die Krötenwanderung: nur noch kleine Schlupflöcher um in die freie Natur zu entkommen.
  Sicherheitsbedenken vor Gesindel und potentiellen Gefährdern, die sich am durch die Mauer dann uneinsehbaren Bereich am Goesweg versammeln könnten, werden geäußert.
- Zur Straßen und Verkehrsplanung:
  Neu geplanter Privatweg/-Straße solle für alle Bürger nutzbar sein und breit genug für Fuß und Radweg sein. Bei 470cm zwischen seiner Liegenschaft und dem Randstein des Nachbargrundstücks sei dies mit einer Zweispurigen Straßenführung nicht machbar. Verkehrsführung als Einbahnstraße solle geschaffen werden.
  Es wird auf das Zuparken im Bereich Diesterwegstraße hingewiesen und dass kaum ein Durchkommen sei. In Konsequenz würde es zu Umwegfahrten, unnötigen Wegen und Verkehrsbelastung kommen.
  Es sei von einem Fahrzeug pro Wohneinheit die Rede. Die Zahl der Wohneinheiten sei gestiegen und die Zahl der Fahrten und Fahrzeuge unrealistisch niedrig. Mehr Abgasbelastung. Gutachten sei nicht Zeitgemäß und solle nachgebessert werden.
  Zu enge Straße wird in 90 Grad Kurve auf eine 120 Grad Kurve des Topsweges geführt. Straßeneinmündungen seien nicht einsehbar. Zusätzlich Anwohner- und Garagen Zufahrten in dem Bereich. Schwere Unfälle seien vorprogrammiert.
  Frage nach Abwicklung der Müllentsorgung; Befürchtung von Müllcontainern im Kreuzungsbereich auf der Straße.
  Wie sieht das Konzept zur Haftbarmachung der /des Bauträger/s für evtl. Schäden an der vorhandenen Bausubstanz aus?
  Extreme Belastung der vorhandenen Bebauung, Lärm und Emissionen für Anwohner während der Bauphase.
  Mauer und Trockenlegung des Geländes würde das Leben in der bekannten Form vernichten.
  Frage nach Gefährdung der Anwohner durch extreme Bahn-Nähe.
  Frage nach Schutz gegen Stromunfälle und Zugentgleisungen. Andere Gemeinden hätten von Gleisnaher Bebauung im Bereich von Bahnübergängen und Haltesignalen ab-

gesehen.
Es wird auf die Planung der Bungalow-Siedlung von vor 30 Jahren hingewiesen, wo dieser gleisnahe Bereich nur als Abstellplatz/ für Garagen geeignet schien.
Für an der Planungsentscheidung mitwirkende solle eine Ortsbegehung durchgeführt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Die Aufrechterhaltung der Bedenken aus der vorherigen Offenlage wird zur Kenntnis genommen. Die hierzu gemachten Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.
- Zum Thema Auswirkungen der Erhöhung der Schallschutzwand auf den Luftaustausch wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
  Die Befürchtung der Verwirbelungen auf der windabgewandten Seite der Lärmschutzwand, die zu Schäden an umliegenden Häusern führen könnten, wird nicht geteilt. Die beschriebenen Verwirbelungen auf der windabgewandten Seite der Lärmschutzwand könnten höchstens die geplanten Gebäude, nicht aber umliegende Bestandshäuser betreffen. Darüber hinaus werden die geplanten Häuser so ausgeführt, dass eventueller starker Westwind und Verwirbelungen keinen Schaden verursachen können (unbeachtet unvorhersehbarer starker Sturmereignisse).
- Zum Thema Unterbindung des Blicks ins Freie durch die Lärmschutzwand wird ausgeführt, dass das Thema bereits in der vorherigen Offenlage umfangreich behandelt wurde. Bereits heute bildet die Bahnlinie eine erhebliche Barriere, die den Blick ins Freie stört, auch wenn sie optisch weniger stark sichtbar ist als eine Lärmschutzwand. Die Lärmschutzwand wird darüber hinaus begrünt ausgeführt.
- Durch Umsetzung der Planung leben die heutigen Bewohner auch weiterhin nicht in engen Häuserschluchten oder aufgereiht an einer Lärmschutzwand. Die Planung betrifft nicht die Grundstücke der heutigen Bewohner. Darüber hinaus handelt es sich bei der Planung des BP 255 um eine quantitativ zurückhaltende, aufgelockerte Bebauung mit hohem Grünflächenanteil und mit einer Begrenzung von First- und Traufhöhen. Dies entspricht definitiv nicht dem beschriebenen Eindruck von Häuserschluchten.
- Die Sicherheitsbedenken bezüglich Gesindel und Gefährdern werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens
- Die Verkehrsflächen im Plangebiet werden als verkehrsberuhigter Bereich ausgeführt. Gem. StVO zeichnen sich verkehrsberuhigte Bereiche dadurch aus, dass alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und die „rechts-vor-links-Regel“ gelten. Es handelt sich um Mischfläche ohne Separierung von z.B. Fahrspuren und Gehwegen. Beschriebene Straßenbreiten von 4,70m sind für solche Verkehrsflächen die Regel, denn sie sind regelmäßig auf den Begegnungsfall von Pkw/Pkw ausgelegt, darüber hinaus sind ggf. Ausweichstellen für den Begegnungsfall Pkw/Lkw vorzusehen. Dies wird in der Planung umgesetzt, so sind auch Abschnitte mit Straßenquerschnitten von 6,50 m vorgesehen.
- Zu den Eingaben bezüglich der Parkproblematik in der Diesterwegstraße und der Befürchtung von höheren Verkehrsbelastungen und Abgasen wird auf die Stellungnahmen zu **b.** (Parkplatzproblematik) und zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zu den Themen zu enger Straßen, Kurven und nicht einsehbarer Straßeneinmündungen wird darauf hingewiesen, dass die geplante Straßenführung anhand von Schleppkurvennachweisen überprüft wurde. Die Planstraße wird nicht auf den Topsweg geführt, sondern auf die Diesterwegstraße. Der genannte Bereich ist somit nicht Teil des Plangebietes und wird durch die Planung auch nicht verändert. Sollte es in dem genannten Bereich der Einmündung des Topsweges in die Diesterwegstraße jedoch nach Umsetzung der Planung zu Problemen mit Fahrzeugen kommen, die aus Richtung Plangebiet in den Topsweg einfahren wollen, können Verkehrsregelungen geprüft werden.
- Zum Thema Abwicklung der Müllentsorgung: Die Müllfahrzeuge können in das Plangebiet einfahren. Die Kurvenradien der Abzweigung zum zentralen Platz des Plangebietes sind gem. RASt 06 für Müll- und Feuerwehrfahrzeuge dimensioniert. Müllbehälter verbleiben somit innerhalb des Plangebietes (keine Müllcontainer außerhalb des Plangebietes).

- Zum Thema Haftbarmachung bei Schäden wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.
- Zum Thema Belastung der Bewohner während der Bauphase wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Die Befürchtungen zu Mauer und Trockenlegung des Geländes, die das Leben in der bekannten Form vernichten würden, werden nicht geteilt. Zu den Auswirkungen auf Fauna und Flora sowie auf das Grundwasser wurde bereits in den vorherigen Beteiligungsverfahren Stellung bezogen. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.
- Zu der Frage nach einem Schutz gegen Stromunfälle und Zugentgleisungen wird ausgeführt, dass die Gebäude in ausreichender Entfernung zur Gleisanlage errichtet werden und sich dazwischen eine Lärmschutzwand befindet, die zumindest einen gewissen Schutz (z.B. vor Stromunfällen) bietet. Es wird kein erhöhtes Gefahrenpotential im Vergleich zu anderen in der Nähe zu Gleisanlagen errichteten Gebäude in Hilden gesehen.
- Der Hinweis auf die Bungalowsiedlung und ien Garagen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- Der Hinweis einer Ortsbegehung durch die an der Planungsentscheidung Mitwirkenden wird zur Kenntnis genommen.
- Zusammenfassend werden die Anregungen zurückgewiesen.
-

1.2.2.10 Schreiben von Bürger/-in 10 vom 12.11.2019

Folgende Einwände zur Planung werden vorgebracht:
Bebauung führe zu einer Verschärfung der Klimaentwicklung im Hildener Süden. Der Kaltluftstrom würde durch die Lärmschutzwand eingeschränkt. Grünflächenverlust und den letzten Jahren im Hildener Süden verschärfe die Klimaentwicklung.
Folgen durch Bebauung der Randbereiche / letzten Grünflächen seien nicht absehbar.
Lärmschutzwand könne zu einer weiteren Erhöhung der Lärmbelastung der umliegenden Wohngebiete führen.
Es wird darum gebeten vom Bauvorhaben abzusehen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Punkt Verschärfung der Klimaentwicklung im Hildener Süden sowie Folgen der Bebauung der Randbereiche wird auf die Stellungnahme Stellungnahmen zu **f.** (klimatische Auswirkungen).
Zum Punkt Lärmschutzwand, Einschränkung des Kaltluftstroms und Erhöhung der Lärmbelastung wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
Der Bitte, vom Bauvorhaben abzusehen, wird daher nicht gefolgt.

1.2.2.11 Schreiben von Bürger/-in 11 vom 11.11.2019

Folgende Bedenken und Einwände werden zur Kenntnis gegeben:
Es wird auf die Bedenken im Rahmen der 1. Offenlage verwiesen, die weiterhin aktuell seien. In diesem Zusammenhang wird auf die geplante Flächenversiegelung und Starkregenereignisse hingewiesen.
Durch die geplante Lärmschutzmauer werden folgende Probleme gesehen:

1. Einschränkung von Frischluftzufuhr aus Richtung Westen. Ein Aufheizen der Gebiete hinter der Mauer wird befürchtet. Die Stadtplanung solle berücksichtigen, dass Temperaturen sich in den Städten nicht durch unsinnige Baumaßnahmen weiter erhöhen.
2. Nur die Bewohner nahe der Lärmschutzmauer würden vom Lärmschutz profitieren, die weiter entfernten Häuser und Bewohner wären höheren Lärmbelastungen ausgesetzt. Es sei unklar, wie sich der Eisenbahnlärm auf die Häuser an der Karnaperstr. (Bahnübergang) auswirken würde.
3. Wie sollen die geplanten Wohnungen im geringen Abstand zur Eisenbahnstrecke vor Erschütterungen durch den Schienenverkehr geschützt werden?
4. Bauvorhaben würde sich über einen langen Zeitraum hinziehen. Problem von jahrelanger Belästigung der Anwohner durch Lärm, Dreck und Baustellenverkehr.
5. Frage nach Folgekosten für Schallschutzmauer und angedachte Rigole.

6. Klimaentwicklungen fänden in der Planung kaum eine Rolle. Riesige Fläche würde versiegelt. Klimanotstand solle im BPlan 255 berücksichtigt werden.

Fazit: Das Gebiet sei vollkommen ungeeignet für Sozialwohnungen. Zukünftige Bewohner würden hohe Kosten, Lärm, Erschütterungen, eine 5 m hohe Mauer mit Verschattung und keine Fenster Richtung Westen erwarten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die im Rahmen der ersten Offenlage vorgebrachten Bedenken wurden bereits abgehandelt, was weiterhin Bestand hat.
Zu den neuen Einwänden wird wie folgte Stellung genommen:
Zu den Punkten 1. Frischluftzufuhr und 6. Klimaentwicklungen sowie Klimanotstand, die in der Planung keine Rolle fänden, wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
Zum Punkt Lärmschutzwand und Erhöhung der Lärmbelastung wird auf die Stellungnahme ebenfalls auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
Zum Punkt Erschütterungen wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
Zum Punkt Baustellenverkehr wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
Zum Thema Folgekosten wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen, dies gilt auch für die Rigole.

1.2.2.12 Schreiben von Bürger/-in 12 vom 13.11.2019

Alle Maßnahmen, die Böden versigeln, sollten hinsichtlich ihres kritischen Einfluss auf das Stadtklima und CO2-Kompensationsflächenreduzierung hin abgewogen werden. Hilden hätte den Klimanotstand ausgerufen und solle negative Auswirkungen auf das Klima möglichst vermeiden. Die geplante Bebauung sei nicht klimaneutral sondern klimaschädlich

1. Zum Hydrogeologischen Gutachten:

Starkregensituationen würden nicht in die Beachtung einfließen. Es fehlten Aussagen zu Wasseraufnahmefähigkeit bzw. Reduzierung bei Extremwettersituationen, was aber ein wichtiger Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen durch geplante Bodenversiegelung sei.

2. Zur Klimaökologische Stellungnahme:

Gutachten würde das Plangebiet als Ausgleichraum für das gesamte Stadtgebiet mit mittlerer stadtklimatischer Bedeutung bewerten. Dies würde im Wiederspruch zu der zusammenfassenden Bewertung stehen, dass gegen die Umsetzung der Planung im gesamtstädtischen Kontext aus bioklimatischer Sicht keine Bedenken bestehen. Es würden Aussagen zu weiter zu erwartenden und intensiveren Hitzeperioden fehlen.
Vor dem Hintergrund der dichten Bebauung in Hilden und dem Ziel mittelfristig eine Klimaneutralität zu erreichen, solle jede Chance genutzt werden, klimatisch schützenswerte Räume zu bewahren. Es werden klimatisch irreversible Folgen befürchtet.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zu dem Punkt Starkregenereignisse und geplante Bodenversiegelung wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.
Die Kritik an den Inhalten des Hydrogeologischen Gutachtens wird nicht geteilt. Dieses untersucht die hydrogeologische Situation hinsichtlich der Wasseraufnahmefähigkeit des anstehenden Bodens anhand anerkannter fachlicher Standards. Extremwettersituationen zu untersuchen war nicht Gegenstand des Gutachtens. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der im Gutachten enthaltenen exemplarischen Berechnung einer Kiesrigole ein 5 jähriges Starkniederschlagsereignis berücksichtigt wurde (siehe Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 des hydrogeologischen Gutachtens: Niederschlagsbelastung n = 0,2 1/a). Zu dem Punkt der Klimaschädlichkeit der Planung und den Eingaben zur klimaökologischen Stellungnahme wird auf die Stellungnahme zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen.

1.2.2.13 Schreiben von Bürger/-in 13 vom 13.11.2019
Es wird auf die Eingabe des Kreisgesundheitsamtes Mettmann verwiesen: massive Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte. Diese Belastungen würden in Zukunft deutlich steigen, wegen Güterverkehrszunahme.
Geplante Bebauung sei ausschließlich mit privatwirtschaftlichem Interesse begründet und widerspreche dem öffentlichen Interesse. Von öffentlichem Interesse hingegen sei die Erhaltung des Mirabellenweges zum Zwecke der Erholung im Nahbereich der Wohngebiete.
Die geplante Bebauung mit Wohnhäusern und Lärmschutzwand sei unvereinbar mit dem Artenschutz. Es wird auf die Sichtungen der Zauneidechse an der Bahnstrecke und „Mirabellenweg“ und auf privatem Grund eines Anwohners verwiesen. Das Vorkommen der Eidechsen reiche deutlich in die angrenzenden Gärten und wahrscheinlich auch in die als Baugebiet vorgesehenen Flächen hinein. Die Methodik des Gutachters wird in Frage stellt.
Die Aussage des Gutachters, die Zauneidechse fände im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume, sei sachlich falsch und durch die Nachweise widerlegt. Mindestens der Bau der Schallschutzwand greife massiv und dauerhaft in den nachgewiesenen Lebensraum ein.
Die zugrundeliegende Artenschutzprüfung aus dem Jahre 2013 sei veraltet und lückenhaft (Erfassungsmethode (mit Terminen, Fundstellen etc.) sei nicht hinreichend beschrieben).
Begehung im Oktober 2017 zwecks Erfassung der Zauneidechsenlebensräume sei ungeeignet, wegen wetterabhängiger Winterruhe. Die vorgesehene Ausgleichsfläche sei mit ca. 500 qm sei zu klein und nicht vollständig nutzbar, wegen Verschattung insbesondere in Frühling und Herbst durch Schallschutz im Westen und Wohnbebauung im Süden. Geeignete wäre bei gleicher Größe zudem eine langgezogene, weil die Zauneidechse ausgesprochen territorial seien. Die Ausgleichsfläche würde erst im Rahmen der Bebauung erstellt werden und der Lebensraum würde während der Bauzeit komplett verloren gehen. Sollte diese Fläche von den Eidechsen nicht angenommen werden, würde das Vorkommen dort ausgelöscht. Im Bebauungsplan müsse unbedingt die genaue Gestaltung des Ersatzlebensraums festgelegt werden. Hierbei können die Maßnahmen in der Ohligser Heide zur Stützung der Zauneidechsenpopulation als Beispiel dienen. Zudem sind sie mindestens zwei Jahre vor Baubeginn anzulegen. Die Eidechsen seien aktiv umzusiedeln und die Bebauung des Plangebietes dürfe erst nach Annahme des Ersatzhabitats erfolgen.
Es wird auf Katzen als bedeutende Fressfeinde der Zauneidechse hingewiesen, deren Anzahl durch die neue Bebauung steigen und den Druck auf die Eidechsen erhöhen würde. Dies sei bei der Gestaltung der Ausgleichsfläche zu berücksichtigen. Es werden Gestaltungsvorschläge gemacht.
Geplante Sandkränze seien in ihrer Breite unzureichend.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Punkt Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte und Güterverkehrszunahme wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
Zum Thema privatwirtschaftliches Interesse wurde bereits in vorheriger Offenlage Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand.
Das Thema Artenschutz wurde bereits umfangreich in der vorherigen Offenlage behandelt. Die Stellungnahmen hierzu haben weiterhin Bestand.
Das Thema Artenschutz (hier insbesondere Zauneidechse) und erfolgte Artenschutzprüfung wurde bereits in vorheriger Offenlage umfangreich behandelt. Die Stellungnahmen hierzu haben weiterhin Bestand. Zur Zauneidechsensichtung und zur Ausgestaltung und Wirksamkeit der CEF Maßnahme für die Zauneidechse wird wie folgt Stellung genommen:
Der Hinweis, dass eine Besiedelung durch die Zauneidechse auch auf Privatgrundstücken anzunehmen ist, wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Grundstück liegt außerhalb des Plangebietes und die Notwendigkeit einer Ausweitung oder Wiederholung der bereits erfolgten fachgerechten Bestandserfassung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens wird nicht gesehen. Bezüglich der angezweifelten Wirksamkeit der CEF-Maßnahme wird darauf hingewiesen, dass in den Textlichen Festsetzungen hierzu die folgende weitere Ausführung mit aufgenommen wird:
„ Im Sinne eines Risikomanagements wird in den 3 Jahren nach Realisierung der Baumaß-

nahmen sowohl die Nutzung der Kompensationsfläche als auch des Bereiches der Bahnböschung durch Zauneidechsen gutachterlich überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen. Nach Abschluss des dreijährigen Kontrollzeitraums ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ob eine Modifikation der Ausführung und / oder Lage der Kompensationsfläche erforderlich ist.“
Die Gestaltung der Kompensationsfläche für die Zauneidechse ist bereits detailliert im Bebauungsplan festgeschrieben (siehe Textliche Festsetzung Nr. 7.2.4).

1.2.2.14 Schreiben von Bürger/-in 14 vom 13.11.2019

Folgende Einwände werden vorgebracht:

1. Eine Gesundheitsgefährdung durch Magnetfelder und magnetische Strahlung wird bei den Wohnhäusern nahe den Oberleitungen entlang der Bahnstrecke gesehen.
2. Es wird auf den Klimawandel und die Häufung von Extremwetterereignissen hingewiesen. Die Errichtung der Lärmschutzwand behindere den Frischluftaustausch für die Bereiche Diesterwegstraße, Schürmannstraße und Karnaper Straße.
3. Der freie Blick auf Wald und Feld sowie auf das Landschaftselement Mirabellenbäume würde geschätzt und für Spaziergänge genutzt. Die Lärmschutzwand würde den landschaftlich attraktiven Bereich verunstalten (Verschandelung der Landschaft).
4. Bestände von Wildtieren wie Vögeln, Igeln, Amphibien, Fledermäusen und Insekten würden abnehmen. Es stellt sich die Frage ob diese Schädigung ausgeglichen würde durch den Nutzen der Bebauung.
5. Die Zauneidechse komme im Bebauungsplangebiet vor. Die Kompensationsmaßnahme im Bebauungsplan erscheint als unzureichend. Auch bei Planung einer Ausgleichsfläche die keine Mängel aufweise könne die Zauneidechsenpopulation durch die Baumaßnahme U.U. nachhaltig dezimiert werden. Dies könnte auch negative Auswirkungen auf die Population auf dem Grundstück des Bürgers haben. Der Genpool würde sich verringern und könne so zu einer Dezimierung führen, die über den Bereich des Bebauungsplanes hinausgehe

Dem Schreiben ist die Dokumentation der Zauneidechsenpopulation beigefügt, wie sie bereits der Stellungnahme der BUND Ortsgruppe Hilden beigefügt war.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Die Stellungnahme zur wissenschaftlichen Bewertung von Elektrosmog und Magnetfeldern durch Bahnstrecken aus der vorherigen Offenlage wird weiterhin aufrechterhalten.
Zu 2.: Zum Thema Behinderung der Frischluftzufuhr durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen.
Zu 3.: Zum Thema Verschandelung der Landschaft wird auf die Stellungnahme zu **h.** (Zerstörung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen.
Zu 4.: Die Planung stellt einen Eingriff dar und sieht zum Ausgleich u.a. zahlreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie funktionserhaltenden, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Tiere vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (z. B. Neuschaffung von Lebensraum für die Zauneidechse innerhalb des Plangebietes) aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.
Zu 5.: Zum Thema Zauneidechse wird auf die Stellungnahme zu **o.** (Zauneidechse) verwiesen.

1.2.2.15 Schreiben von Bürger/-in 15 vom 11.11.2019

Zum Thema Klimaschutz:
Die Grünfläche, die bebaut werden soll, sei für das Wohngebiet Schürmannstraße/ Karnaper Straße / Diesterwegstraße-Topsweg von eminenter Bedeutung. Einerseits käme es zu Grün- und Baumflächenversiegelung, andererseits schränke die Lärmschutzwand den Kalt- und Frischluftstrom massiv ein (insbesondere von Westen nach Osten). Die klimatische Situation im Hildener Süden entlang der Bahnstrecke würde sich erheblich verschlechtern.
Die Lärmschutzwand sei lärmtechnisch eine Verbesserung für die Bewohner, würde aber

den Ausblick auf den Wald verbauen und das Landschaftsbild zerstören.
Es wird auf die RP (Rheinische Post?) vom 07.11.2019 verwiesen, in der im Rahmen eines Klimaanpassungskonzeptes eine „Erweiterung der Forstflächen beispielsweise in der Umgebung des Wasserwerks Karnap“ zum Schutz des Klimas vorgesehen sei. Die Planung würde dem entgegenstehen.
Zum Thema Lärmentwicklung und Erschütterungen durch Zugverkehr:
Der Anwohner spürt auch ins einem Haus (ca. 150m Entfernung zur Bahntrasse) die durch den Zugverkehr erzeugten Erschütterungen. Führte zu Rissen im Mauerwerk. Lärmschutzmaßnahmen würden nur den Aufenthalt im Haus, nicht im Garten oder bei geöffnetem Fenster, verbessern.
Gefährdungen für Bewohner werden angesichts des geringen Abstandes zur Bahn gesehen. Es wird sich den Bedenken des Kreisgesundheitsamtes angeschlossen (Gesunde Wohnverhältnisse sind hier nicht gegeben).
Zum Thema Gefahr durch Hochwasser und Starkregen:
Es wird angezweifelt, ob die vorgesehene Versickerung im Plangebiet ausreicht, dies sei nicht nachgewiesen worden. Gerade die im Rahmend es Klimawandels verstärkt auftretenden Starkregenereignisse würden eine wesentliche Rolle spielen und die Situation durch die geplante Bebauung auch für die angrenzenden Anwohner verschärfen.
Zum Thema Veränderung der Verkehrssituation:
Es wird auf den Engpass bei der Durchfahrt ins Plangebiet (Diesterwegstraße 24 / gegenüber Garagenausfahrt) hingewiesen. Nicht nur bei LKW (z.B. Müllabfuhr) würde dies zu Problemen führen. Geplant seien 34 Wohneinheiten. 12 bis 15 Fahrzeugbewegungen pro Tag seien unglaubwürdig, da zu niedrig angesetzt. Frage nach Stellflächen für Fahrzeuge der Anwohner. Verschärfung der Parksituation wird beobachtet. Sollen im Bestand Fahrzeuge des Plangebietes parken?
Es wird auf den Baustellenverkehr und Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenfahrzeuge hingewiesen.
Rat und Verwaltung hätten sich verpflichtet, alle Entscheidungen auf Klimarelevanz zu prüfen und negative Auswirkungen auf das Klima so gering wie möglich zu halten.
Eine Einstellung des Bebauungsplanes 255 wird gefordert.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Thema Klimaschutz wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
Zum Punkt Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die Stellungnahme zu **h**. (Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen.
Bezüglich des Hinweises auf die Erweiterung von Forstflächen in der Umgebung des Wasserwerkes Karnap, wird darauf verwiesen, dass es sich hierbei um mögliche Erweiterungen von städtischen Forstflächen auf städtischem Grund in der Umgebung des Wasserwerkes Karnap handelt, also westlich der Bahntrasse. Das Plangebiet erfüllt diese Kriterien nicht und ist daher nicht Teil dieser Überlegungen.
Zum Thema Lärmentwicklung und Erschütterung durch Zugverkehr wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
Zum Punkt Hochwasser und Starkregen wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei der Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.
Zum Punkt Veränderung der Verkehrssituation wir auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b.** (Parkplatzproblematik) sowie zur Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen. Ergänzend wird klargestellt, dass es sich nicht um 12 - 15 Fahrzeugbewegungen pro Tag, sondern um 12 - 15 Fahrzeugbewegungen in der **Spitzenstunde** handelt.
Zur Forderung, negative Auswirkungen auf das Klima so gering wie möglich zu halten, wird nochmals auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
Der Forderung der Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wird demnach nicht gefolgt.

1.2.2.16 Schreiben von Bürger/-in 16 vom 04.11.2019

Die Planung sei eine katastrophale bauliche, ökologische und verkehrstechnische Fehlent-

scheidung. Es würden massive Probleme für Mensch und Umwelt eines ganzen Ortsteils entstehen.
Es wird auf die Lärmeinwirkung durch die Bahnstrecke, die durch die Lärmschutzwand nicht abgehalten würden.
Es wird auf die Verkehrsproblematik und die Zufahrtswege zur Innenstadt hingewiesen.
Was sei mit Starkregen.
Was sei mit Frischluftstrom in der Stadt.
Das Landschaftsbild würde verschandelt.
Die Planung wird abgelehnt.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Bezüglich der Lärmeinwirkung durch die Bahnstrecke wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) verwiesen.
Zum Thema Verkehrsproblematik wird auf die Stellungahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
Zum Thema Starkregen wird auf die Stellungahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme mit Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.
Zum Thema Frischluft wird auf die Stellungahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
Zum Punkt Verschandelung des Landschaftsbildes wird auf die Stellungnahme zu **h.** (Zerstörung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) verwiesen.

1.2.2.17 Schreiben von Bürger/-in 17 vom 22.10.2019
Die Verhältnismäßigkeit bei geplanten 34 Wohneinheiten sei nicht gegeben.
So wie der Autor würden täglich viele Berufspendler über die Hofstraße in Richtung nördliche Stadtseite fahren. Infolgedessen sei diese überlastet und unpassierbar (auch die Richrather Straße), insbesondere wenn auch Müllfahrzeuge eine Durchfahrt blockieren würden. Durch die Planung würde sich diese Situation weiter zuspitzen und auf die Unfallgefahren erhöhen. Die Infrastruktur würde der Planung nicht standhalten.
Der Autoverkehr/ Individualverkehr solle zurückgedrängt werden, aber dies sei nicht kurz-/mittelfristig zu erreichen. Zuerst solle die Infrastruktur und das Nahverkehrsangebot ausgebaut werden, bevor ein Plangebiet entwickelt würde, für das es Alternativen gäbe. Eine Alternative wird im Hildener Norden gesehen (z.B. freie Flächen vor Vabali). Der Verkehr könne dann direkt über die Autobahn abgeleitet werden. Dies würde zu weniger CO2 Ausstoß führen, als wenn noch mehr Pendler im Süden wohnen würden. Des Weiteren würde die kostenintensive Schallschutzwand entfallen.
Es wird noch einmal auf die nicht gegebene Verhältnismäßigkeit verwiesen und stattdessen eine Entwicklung im einstelligen Bereich und nicht unmittelbar entlang der Bahntrasse empfohlen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Das Verkehrsproblem entlang der genannten Straßen zu Spitzenstundenzeiträumen ist ein generelles und kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden. Hierzu wird u.a. derzeit ein Mobilitätskonzept für die Stadt Hilden erstellt, welches auch diese Problematik im genannten Bereich untersuchen wird.
Zum Thema Verschärfung der Situation durch die Planung wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
Bei den alternativ zu entwickelnden genannten Flächen im Hildener Norden handelt es sich vermutlich um die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Westring, Schalbruch und Meide. Hierzu wurde vor mehreren Jahren aus verschiedenen Gründen beschlossen, die Flächen nicht baulich zu entwickeln, eine Änderung dieses Beschlusses ist derzeit nicht geplant. Auch bei Entwicklung dieser Flächen wäre der Bau von Lärmschutzwänden zum Westring hin nötig.
Der nochmalige Hinweis zur Verhältnismäßigkeit und der Vorschlag einer Entwicklung im einstelligen Bereich und weg von der Bahntrasse werden zur Kenntnis genommen, dem Vorschlag aber aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Die Planungsinhalte des BP 255, bei denen es sich um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung

handelt, werden als zielführend angesehen, das Gelände adäquat städtebaulich zu entwickeln.
Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.2.2.18 Schreiben von Bürger/-in 18 vom 17.10.2019

Die Bebauungsplanung soll aus folgenden Gründen eingestellt werden:

- Das Verkehrsaufkommen sei bereits heute für die vorhandenen Verkehrswege zu hoch. Unüberlegtes Parken, riskante Fahrmanöver an vielen Engstellen seien die Folge. Die Fahrzeugdichte sei in solchen Neubauanlagen erfahrungsgemäß höher als in der Planung berücksichtigt, so dass sich die Situation verschärfen würde. Das Gebiet sei bereits durch Besucher des Naherholungsgebietes belastet.
- Die Wohnqualität ist durch Bahnlärm und erforderliche Lärmschutzwände beeinträchtigt. Der Bedarf nach Wohnraum in Hilden würde dazu genutzt um vorzutäuschen, die Situation sei erträglich. Es wird auf schädliche Langzeitfolgen hingewiesen.
- Das ursprüngliche Stadtbild solle erhalten bleiben. Die Neubebauung zerstöre den gewachsenen Charakter.
- Ein Neubau in der Wasserschutzzone nur als letzte Möglichkeit. Weniger schützenswerte Flächen seien vorhanden.

Die Beteiligten werden eingeladen sich an einem Nachmittag eines Werktages das Verkehrsaufkommen anzusehen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Die genannten Probleme zu Parken und zu Fahrmanövern sind genereller Natur und können nicht im Rahmen des BPlanverfahrens gelöst werden. Hierzu werden unter anderem derzeit ein Mobilitätskonzept und eine Stellplatzsatzung erstellt. Was die befürchtete Verschärfung bei Umsetzung der Planung betrifft, wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Was die Schaffung von Stellplätzen im Plangebiet betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **b**. (Parkplatzproblematik) verwiesen.

- Bezüglich der Beeinträchtigung der Wohnqualität durch Bahnlärm wird auf die Stellungnahme zu **g.** (Einwirkungen der Bahnstrecke) verwiesen. Bezüglich der Beeinträchtigung der Wohnqualität durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Hinsichtlich des Themas Stadtbild und Zerstörung des gewachsenen Charakters wird folgendes ausgeführt: Das ursprüngliche Stadtbild in dem Bereich gestaltet sich als Brachfläche mit angrenzender Wegeverbindung ohne funktionalen Bezug zur Bestandsbebauung. Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255 wird eine friktionslose Integration in das städtebauliche Umfeld erreicht und so auch ein Beitrag für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und des Stadtbildes geleistet.
- Zur Eingabe Neubau in der Wasserschutzzone wird auf die Stellungnahme zu **d.** (Bauen in der Wasserschutzzone) verwiesen. Der Hinweis, dass weitere weniger schützenswerte Flächen vorhanden seien, wird zu Kenntnis genommen und auf weitere laufende Bebauungsplanverfahren verwiesen.
  Die Einladung zur Betrachtung der Verkehrssituation wird zur Kenntnis genommen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen.

1.2.2.19 Schreiben von Bürger/-in 19 vom 14.10.2019

Noch stärkerer Verkehr? Noch mehr Wohneinheiten? Baustellenverkehr? Bus O3 fährt oft leer. Luftverschmutzung (bei schlechter Witterung). Wer haftet bei Folgeschäden? Setzrisse an Häusern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Eingabe bezüglich stärkeren Verkehrs wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Es werden 34 Wohneinheiten geschaffen. Durch diese quantitativ zurückhaltende Ausweisung wird eine Integration in das städtebauliche Umfeld erreicht und so auch ein Beitrag für

die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und des Stadtbildes geleistet.
Zur Eingabe bezüglich Baustellenverkehr wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
Leerfahrten der O3 sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Luftverschmutzung (bei schlechter Witterung) ist ein generelles Problem und nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
Bezüglich Folgeschäden wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.

1.2.2.20 Schreiben von Bürger/-in 20 vom 24.10.2019

Folgende Sorgen werden vorgebracht:
Baustellen und Durchgangsverkehr sowie entstehende Lärmbelästigung. Baustellenverkehr, aber auch der Verkehr danach würde größtenteils über die Schürmannstraße laufen. Hier wohnen viele Kinder und alte Leute sowie jede Menge Haustiere und wilde Tiere. Aufgrund des erhöhten Durchgangsverkehrs wird die Gefahr von Unfällen, insbesondere der Straßeneinfahrt Hofstraße, gesehen.
Autos parken regelmäßig auf dem Fußgängerweg. Daher muss oft auf die Fahrbahn ausgewichen werden. Bedingt durch die Engstelle und Parksituation wird die Frage gestellt, wie hier große Baustellenfahrzeuge durchfahren könnten.
Die Wirkung der Lärmschutzwand wird angezweifelt. Durch das Abknicken könne es zu einer Umlagerung des Schalls in die Karnaper Str. oder durch Reflektionen zwischen den Hauswänden sogar zu einer Potenzierung des Schalls kommen.
Es wird auf die Entfernung der ersten Häuserreihe zur Bahnstrecke hingewiesen und die damit Verbundenen Einwirkungen durch Erschütterungen auf die Einwohner und die Bausubstanz. Es wird auf die Flächenversiegelung und die damit verbundene Wasserproblematik sowie die Verdrängung der Tierwelt auf der Sängerwiese hingewiesen. Bei starken Regengüssen seien außerdem Überflutungen der Wiese zu beobachten. Vor diesem Hintergrund solle zwingend überlegt werden, wie die Wasserabführung gestaltet wird. Folgende Verbesserungsvorschläge werden gemacht:
Den Bolzplatz auf Sängerwiese verlegen. Grünfläche und Kleingärten könnten erhalten bleiben. Frühere Bolzplatzfläche könnte für Wohnraum genutzt werden. Zusammenführung mit dem Bauvorhaben Hofstraße 150. Schaffung einer Straßenverbindung, beginnend in der Hofstraße, als Zufahrt für das gesamte Areal.
Erhalt der Grünfläche zwischen Bahntrasse und Bolzplatz als Lebensraum und gleichzeitiger Schallschutz. Ggf. schmale Schallschutzwand (orthogonal zur Bahntrasse) zum Neubaugebiet auf dem Bolzplatz.
Einbahnstraßenregelung in Hof- und Schützenstraße zur Verbesserung der derzeitigen Verkehrssituation. Ggf. muss untersucht werden, welchen Einfluss die Maßnahme auf den Gewerbepark Süd und die Buslinie O3 haben.
Bei Fragen zu den Ideen oder der derzeitigen Situation steht der Bürger zur Verfügung.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Was das Verkehrsaufkommen und die Lärmeinwirkung durch Baustellenfahrzeuge betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **c** (Baustellenverkehr) verwiesen.
Zur Wirkung der Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
Dem Einwand der Entfernung der ersten Häuserreihe wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor Erschütterungen und Lärm durch die Bahnstrecke gemacht. Es wird auf die Stellungnahme zu **g** (Einwirkungen der Bahnstrecke) verwiesen.
Zur Eingabe bezüglich Flächenversiegelung und Wasserproblematik wird auf die Stellungnahme zu **e** (Flächenversiegelung, Probleme bei Versickerung und Starkregenereignisse) hingewiesen.
Die Verbesserungsvorschläge werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass sich die derzeitige Fläche des Bolzplatzes im städtischen Eigentum befindet und eine Beibehaltung der aktuellen Nutzung vorgesehen ist.

1.2.2.21 Schreiben von Bürger/-in 21 vom 24.10.2019

Es wird auf die Bevölkerungsdichte in Hilden verwiesen. Grünflächen würden größtenteils Düsseldorf, Haan oder Langenfeld gehören. Wenn diese bebaut würden, hätte Hilden nahezu keine Rückzugsgebiete für Tiere mehr und es würden Hitzenester entstehen. Die Luftzirkulation sei heute schon ein Problem, was durch den Klimawandel verstärkt würde.
Es wird auf das Problem ausgetrockneter Böden in Verbindung mit weitreichender Flächenversiegelung verwiesen. In Sommermonaten sei ein deutlicher Rückgang des Grundwasserspiegels zu beobachten. Eine weitere Bebauung würde dies verstärken. Folge: Austrocknung von Bäumen, Verschlechterung des Klimas. Es muss überlegt werden, welche Maßnahmen eingeleitet werden, um das Problem der langfristigen Folgen für das Klima zu beheben (Bekämpfung von Hitzenestern, zunehmende Wasserknappheit).
Es wird auf die Verkehrssituation, die schlechte Ampelschaltung, Luftverpestung durch Abgase, sanierungsbedürftige Straßen und unzureichende Straßenbreiten hingewiesen. Insbesondere auf Hofstraße, Karnaperstr., Diesterwegstr. Und Schützenstraße käme es regelmäßig zu Verstopfungen und Unfällen mit parkenden Autos. Es gäbe Beschwerden, dass Gehwege zugeparkt würden. Bei Schaffung weiteren Wohnraums müssten ausreichend Parkmöglichkeiten (idealerweise in Form von Parkhäusern) vorhanden sein.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zur Eingabe zum Thema hohe Siedlungsdichte und der Forderung nach einem Stopp weiterer Wohnbauentwicklung wird auf die entsprechende Stellungnahme zu **m** (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.
Zur Eingabe bezüglich Flächenversiegelung und hiermit verbundener Verschlechterung des Klimas und Wasserknappheit wird auf die Stellungnahme zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen.
Die genannten Probleme zur Verkehrssituation beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet. Diese Probleme können im vorliegenden BPlanverfahren nicht behandelt werden. Es wird auf die derzeitige Erstellung eines Mobilitätskonzepts sowie einer Stellplatzsatzung für die Stadt Hilden verwiesen.
Zum Thema Parkmöglichkeiten im Plangebiet wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.

1.2.2.22 Schreiben von Bürger/-in 22 vom 24.10.2019

Folgende Einwände werden gemacht:

1. Parkplatzsituation Schürmannstraße und Diesterweg. Verkehrliche Entlastung nötig.
2. Karnaperstraße und Hofstraße wegen parkender Autos nur einspurig befahrbar. Insbesondere für den ÖPNV (O3) sei dies eine Zumutung

Bei 34 zusätzlichen Wohneinheiten Verkehrszunahme durch rund 50 zusätzliche PKW sowie durch Besucher- und Lieferverkehr. Die genannten Straßen könnten dies nicht mehr bewältigen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die genannten Probleme zur Verkehrs- und Parkplatzsituation beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet. Diese Probleme können im vorliegenden BPlanverfahren nicht behandelt werden. Es wird auf die derzeitige Erstellung eines Mobilitätskonzepts sowie einer Stellplatzsatzung für die Stadt Hilden verwiesen.
Zum Thema Parkmöglichkeiten im Plangebiet wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
Zum Thema Verkehrszunahme wird auf die Stellungahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.2.23 Schreiben von Bürger/-in 23 vom 24.10.2019

Folgende Einwände werden gemacht:
Parkplatzsituation in der Schürmannstraße, Diesterweg, Karnaperstr. und Hofstraße ist angespannt. Problematisch insbesondere für den ÖPNV (O3), Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr.
Bei 34 zusätzlichen Wohneinheiten Verkehrszunahme und Verschlechterung der Park-

platzsituation.
Die genannten Straßen sind nicht als Zuwegung zum Neubaugebiet geeignet, insbesondere nicht für schwere Baufahrzeuge.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Die genannten Probleme zur Verkehrs- und Parkplatzsituation beziehen sich nicht unmittelbar auf das Plangebiet. Diese Probleme können im vorliegenden BPlanverfahren nicht behandelt werden. Zum Thema Parkmöglichkeiten im Plangebiet wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatz- problematik) verwiesen.
Zum Thema Verkehrszunahme wird auf die Stellungahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
Zum Thema Baufahrzeuge wird auf die Stellungahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.

1.2.2.24 Schreiben von Bürger/-in 24 vom 14.11.2019
- Wurden nicht über die Abhandlung aus der vorherigen Offenlage informiert.
- Frage ob der Sozialwohnungsbau die Erhöhung der geplanten Wohneinheiten auf 34 erlaube.
- Sie hätten nichts gegen eine vernünftige Bebauung: freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhaushälften in geringerer Zahl, 1 ½ geschossig, nicht 10m hoch und keine 5m Lärmschutz.
- Es wird die Frage nach dem Leerstand in dem Hitzeloch gestellt. (keine Käufer erwartet)
- Parkplatzproblematik wird erwartet und die Frage gestellt, wie dieses gelöst werden sollte. Die bereits bestehende Parkplatzproblematik wird beschrieben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
- Der Hinweis, dass die Bürgerin und der Bürger nicht über die Abhandlungen aus der vorherigen Offenlage informiert worden wären, wird geprüft.
- Das Planungsrecht erlaubt die Erhöhung der Wohneinheiten auf 34, egal ob Sozial geförderter Wohnraum gebaut wird oder nicht. Bei der Planung des BP 255 handelt sich auch bei 34 WE noch immer um einer quantitativ zurückhaltende Ausweisung von Wohnbauflächen mit hohem Grünflächenanteil.
- Bei der Planung handelt es sich bereits um eine quantitativ zurückhaltende aufgelockerte Bebauung mit Einfamilien- Doppel- und Reihenhäusern sowie mit zwei Mehrfamilienhäusern. Darüber hinaus sind Trauf- und Firsthöhen begrenzt und in Verbindung mit der zulässigen Dachneigung ist eine Nutzung des Dachgeschosses zu Wohnzwecken nicht möglich. Die Lärmschutzwand muss die genannte Höhe von 5 m aufweisen, um den notwendigen Schallschutz entfalten zu können.
- Hinsichtlich des befürchteten Leerstandes wird auf die Stellungnahme zu **l.** (Vermarktung und Grundstückpreise) und hinsichtlich des Hitzelochs auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Zur Frage nach der Parkplatzproblematik wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.

1.2.3 Eingaben, bei denen das verwendete Formblatt durch individuelle Eingaben ergänzt wird

[Hinweis zu Punkt 1.2.3: Auf die in dem Formblatt enthaltenen Anregungen wurde unter Punkt 1.2.1 ausführlich eingegangen, so dass dies hier nicht wiederholt wird. Hier werden die jeweiligen individuellen Ergänzungen angesprochen und eine Abwägungsvorschlag unterbreitet.]

1.2.3.1 Schreiben von Bürger/-in 25 vom 14.11.2019
Baugebiet der alten Fabriciushalle solle in Angriff genommen werden. Größter Bereich sei noch frei und warte auf Bebauung.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Der Einwand bezüglich des Geländes der alten Fabriciushalle wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zudem ist

der angesprochene Bereich mittlerweile längst bebaut.

1.2.3.2 Schreiben von Bürger/-in 26 vom 15.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Klimagutachten sei veraltet (Analyse von 2009). Aktuelle Klimaentwicklung nicht berücksichtigt
- Frischluftstrom durch Schallschutzmauer sehr eingeschränkt.
- Zauneidechse solle auf ein kleines Revier im Baugebiet beschränkt werden. Es wird gefragt, wer sich dort um die Tiere kümmern würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Klimagutachten wird auf die Stellungnahme zu **p.** (Mangelnde Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme) verwiesen.
- Zum Frischluftstrom wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Das Revier der Zauneidechse wird nicht auf die Maßnahmenfläche M1 beschränkt. Vielmehr kann sich die Zauneidechse im gesamten Plangebiet und darüber hinaus aufhalten. Damit sie das tun kann, wurden bspw. Schlitze in der Lärmschutzmauer vorgesehen, durch die die Zauneidechse von einer auf die andere Seite gelangen kann. Da es sich um Wildtiere handelt, ist auch nicht vorgesehen, dass sich jemand um die Tiere kümmert.

1.2.3.3 Schreiben von Bürger/-in 27 vom 15.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Zu viel Verkehr, zu hohe Fahrgeschwindigkeiten, Kinder können nicht draußen spielen, viel zu enge Straßen, Busverkehr. Mit Baufahrzeugen wäre mit Katastrophe zu rechnen.
- Menschen würden Tiere Leben nehmen, Zerstörung von Lebensraum (weniger Nahrung und Tiere.
- Lärm durch Baufahrzeuge
- Wollen Grünes Land und Felder und nicht in der Innenstadt leben. Wert der Immobilie drastisch sinken bei Bebauung.
- Wer zahlt Sanierung der Straßen?

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema Verkehr wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Zerstörung von Lebensraum wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung und den Bericht zur CEF-Maßnahmenfläche der Zauneidechse verwiesen, in denen die Belange von Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Die Planung sieht außerdem den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen vor, so dass auch nach Vorhabenumsetzung Lebensraum für Tier und Pflanzen vorhanden ist. Der planerische Eingriff wird vollständig ausgeglichen.
- Zur Lärmbelästigung durch Bauarbeiten wird darauf verwiesen, dass diese zeitlich be-

grenzt (Einhaltung von Ruhezeiten) und nicht dauerhaft (für die Dauer der Baumaßnahmen) auftreten werden.
- Grünflächen und Felder bleiben weiterhin direkt gegenüber der Bahntrasse vorhanden.
- Zur Frage bezüglich Sanierung von Straßen wird darauf verwiesen, dass derzeit keine Sanierung von Bestandsstraßen vorgesehen ist. Dies ist auch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

1.2.3.4 Schreiben von Bürger/-in 28 vom 14.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Verstärktes Verkehrsaufkommen (Schürmannstr., Diesterwegstr., Karnaperstr)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf dies Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
-

1.2.3.5 Schreiben von Bürger/-in 29 vom 14.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen. Weitere Bedenken und Anregungen:
- Hilden würde künftig jeden grünen, natürlichen Quadratmeter brauchen. Kritik an Baupolitik trotz Klimawandel.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt und weist wenig Freiflächen auf. Gleichzeitig weist die Stadt aber auch eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Diese und andere Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeneinander abgewogen, begründen jedoch keinen generellen Entwicklungsstopp, insbesondere nicht auf Flächen, die für eine Entwicklung mit Wohnbebauung vorgesehen sind (z.B. gemäß FNP). Durch eine kleinräumige Ausweisung von Wohnbauflächen im gesamten Stadtgebiet (z.B. auch durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255) wird ein Beitrag für die nachhaltige Bereitstellung eines umfassenden Wohnraumangebotes geleistet.
- Bezüglich der Eingabe zum Klimawandel wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.

1.2.3.6 Schreiben von Bürger/-in 30 vom 14.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- In Zeiten von mehr Umweltschutz solle Hilden nicht in Gebiete vordringen, in denen Tiere Unterschlupf haben, bzw. Natur existiert.
- Lärm und Bebauung nahe des Waldes würden Tiere vertreiben
- Verlust an Lebensqualität (Felder und Wald als persönlicher Grund in Hilden zu wohnen)
- Wegen Baustelle Kirchhofstr. viel Verkehr und Lärm auf der Humboldstraße
- Weiterer Verkehr durch zukünftige Baustelle
- Bewusstes Handeln in Bezug auf Umweltschutz durch die Stadt wird gewünscht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Umwelt- und Naturschutz finden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung und finden sich u.a. in entsprechenden Festsetzungen und Hinweisen im BP 255 wieder. Die Belange des Umwelt und Naturschutz werden jedoch den Belangen nach Wohnraum gegenüber gestellt und abgewogen und bedingen keinen generellen Entwicklungsstopp.
- Der Bereich nahe dem Wald ist durch die Bahnstrecke bereits heute stark von Lärmeinwirkungen belastet. Durch das Bauvorhaben wird keine Verschlechterung der Situation gesehen, die Einwirkungen auf die Tiere in dem genannten Bereich hätte, zumal die Lärmschutzwand im Gegenzug auch den Wald vor eventuellen Geräuschen aus dem Plangebiet abschirmt.
- Felder und Wald werden durch die Planung nicht berührt, insofern wird kein Verlust an Lebensqualität gesehen.
- Zum Thema Baustellenverkehr wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen. Die aktuelle Situation auf der Humboldstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- Gerade durch den BP 255, dessen Planung/Inhalt den Status einer „Klimaschutz-Siedlung“ durch das Lande NRW (Stand Februar 2020) erhalten hat, mit dem Ziel, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern, wird ein bewusstes Handeln mit Bezug zum Umweltschutz gesehen.

1.2.3.7 Schreiben von Bürger/-in 31 vom 15.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Sehr geringer Abstand zur Bahn. Trotz Lärmschutzmauer sehr laut.
- Deutlich mehr Autoverkehr auf Karnaperstr. und Pestalozzistr. (Hinweis auf Schulweg)
- Nicht jedes Fleckchen Grün bebauen
- Frage nach Gleisunfall wird gestellt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zu den Themen Abstand zur Bahn und Lärmschutzmauer wird auf die Stellungnahmen zu **g**. (Einwirkungen durch die Bahnstrecke) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zum Thema mehr Autoverkehr wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Bebauung von Grün wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Planung des BP 255 um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung handelt, die durch den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen gekennzeichnet ist. Der planerische Eingriff wird zudem vollständig ausgeglichen.
- Es wird keine erhöhte Gefahr für Gleisunfälle gegenüber anderen Wohn- und Baugebieten in entsprechender Lage gesehen.

1.2.3.8 Schreiben von Bürger/-in 32 vom 15.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Bebauung sei nicht klimaneutral sondern umweltschädlich
- Gutachten vom 05.11.2012 entspräche nicht mehr dem heutigen Standard
- Aktuelle Klimadaten müssten berücksichtigt werden.
- Kein weiterer Raubbau mit Blick auf Hitzeperioden, Erwärmung, mangelnden Luftaustausch und weitere Versiegelung der Böden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Die Ansicht, die Bebauung sei klimaschädlich, wird nicht geteilt. Es wird auf die Stellungnahme zu **f.** (klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Das Hydrogeologische Gutachten vom 05.11.2012 hat weiterhin seine Gültigkeit, da sich an der hydrogeologischen Situation im Plangebiet nichts geändert hat. Auch die Verfahrensmethodik der durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen haben sich nicht geändert.
- Bei der Planung handelt es sich nicht um „Raubbau“, stattdessen haben gerade die Aspekte des Klimaschutzes in vielfältiger Weise in die Planung Eingang gefunden, wie in der Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) dargestellt.
- Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.2.3.9 Schreiben von Bürger/-in 33 vom 14.11.2019

1. Flächenversiegelung solle vermieden oder weitere Freiflächen geschaffen werden. Weiterer Wohnungsbestand würde zu weiteren Umweltbelastungen und Überlastung der Infrastruktur führen.
2. Wohnungsbestand sei ausreichend und genug leer stehende Wohnungen vorhanden. Weitere Bebauung und Flächenversiegelung würde sich verbieten, schon weil auf dem Albert-Schweitzer Gelände Wohnungen entstehen würden.
3. Schallschutzgutachten würde nach heutigem Stand nicht mehr angewendet werden. Bahnstrecke würde ausgebaut und höhere Schallimmissionen wären zu erwarten. Schallschutzwände würden die Schallimmissionen auf hintere Anlieger verlagern. Allein aus diesem Grund sei die Baumaßnahme abzulehnen.
4. Bereits heute gäbe es eine hohe Verkehrsbelastung im Gebiet.
5. Der Bedarf an weiteren Wohnungen sei bereits durch die Neubauten der vergangenen Jahre gedeckt; außerdem würde die Bevölkerung der Stadt abnehmen.
6. Anstelle von weiteren Flächenversiegelungen sollten Alternativen gesucht werden, etwa durch Feststellung des Wohnungsleerstandes oder durch Möglichkeiten des Dachausbaus.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zu 1.: Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt und weist wenig Freiflächen auf. Gleichzeitig weist die Stadt aber auch eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Diese und andere Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeneinander abgewogen, begründen jedoch keinen generellen Entwicklungsstopp. Vielmehr wird durch eine kleinräumige Ausweisung von Wohnbauflächen im gesamten Stadtgebiet (z.B. auch durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255) ein Beitrag für die nachhaltige Bereitstellung eines umfassenden Wohnraumangebotes geleistet.
Zu 2.: Wie bereits bei 1. Erwähnt, weist Hilden eine starke Nachfrage an Wohnraum auf, die einem derzeit zu geringen adäquaten Angebot gegenüber steht. Die Ansicht, dass der Wohnungsbestand ausreichend sei, wird daher nicht geteilt.
Zu 3.: Der aktuelle Stand des Schallgutachtens berücksichtigt auch aktuelle Zugzahlen, sowie bekannte zukünftige Entwicklungen. Zur Wirksamkeit der Schallschutzmauer wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Der Ablehnung der Baumaßnahme wird nicht gefolgt.
Zu 4.: Hierzu wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
Zu 5.: Die Nachfrage nach Wohnunge n in Hilden ist weiterhin stark; die erwähnten Neubauten der Jahre bis 2018 haben nicht zu einer Vielzahl leerstehender Wohnungen geführt, sondern werden ihrem Zweck nach bewohnt. Das hängt auch damit zusammen, dass die Einwohnerzahl Hildens in den vergangenen Jahren nicht stark abgenommen hat, im Gegenteil. Zudem vergrößert sich der Wohnraumbedarf je Person in Deutschland weiter, so dass weiterer Neubau unausweichlich ist.
zu 6.: Die genannten Alternativen - Feststellung des Leerstands an Wohnungen und

Dachausbau - können quantitativ keinen nachhaltigen Beitrag zur Deckung eines größeren Wohnungsbedarfes leisten. Die Nutzung leerstehender Wohnungen kann durch die Stadt nicht erzwungen werden. Dachausbau erfolgt in Hilden schon seit vielen Jahren. Zusammenfassend werden die Anregungen zurückgewiesen.

1.2.3.10 Schreiben von Bürger/-in 34 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Güterverkehrs bereits jetzt zu hören.
- Noch lauter durch zusätzlichen Verkehr und ein „ungünstiges Ablenken" der Geräusche durch die Lärmschutzwand
- Das zu bebauende Gebiet sei heute „Abgrenzung" zu Bestandshäusern. Vorher geringere Lärmbelästigung als nach der Bebauung.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben des Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden" mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Die Beschreibung der heutigen Situation durch die Güterbahnstrecke wird zur Kenntnis genommen.
- Zur befürchteten Erhöhung des Verkehrs und der Lautstärke durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zum Thema geringere Lärmbelästigung vor Umsetzung der Planung als danach wird erneut auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.11 Schreiben von Bürger/-in 35 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Hilden sei Kleinstadt mit höchstem Flächenverbrauch in NRW. Hohe Flächenversiegelung
- CDU und SPD würden Bauvorhaben durchsetzen wollen. Es wird die Frage nach Geldmittelfluss aus Düsseldorf gestellt. Düsseldorf hätte mehr Wohnungen für Menschen mit durchschnittlichem Einkommen bauen sollen.
- Bauvorhaben sei wenig durchdacht. Vergleich mit Negativbeispiel Spielplatz „Worrington Platz".
- Vorhaben diene nur den Interessen der Wirtschaft
- Es wird auf „Friday for Future" und Jonathan Berlin und seine Petition zum Klimanotstand verwiesen.
- Es würde sich über die „rote Liste NRWs „ hinweggesetzt. Zauneidechse könne nicht ohne Verluste in ein kleineres Gebiet gepfercht werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden" mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahme zu **m.** (bereits hohe Siedlungsdichte verwiesen)
- Die Bedenken zu politischen Hintergründen und eventuellen Geldmittelflüssen werden zurückgewiesen und sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Auf die Wohnungspolitik der Stadt Düsseldorf hat die Stadt Hilden keinen Einfluss.
- Der Vorwurf, die Planung sei nicht durchdacht, wird zurückgewiesen. Das Bauvorhaben befindet sich seit einigen Jahren in Planung. Aufgrund von erstellten Fachgutachten, Eingaben von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie Bürgern sowie neuer planerischer Aspekte (z.B. Wasserstoff) und aktuellen Ereignissen (Starkregenereignis im Sommer 2021) wurde die Planung mehrmals geprüft und angepasst.

- Das Vorhaben dient nicht der Wirtschaft, sondern der Deckung des Bedarfs an Wohnraum, auch an sozial gefördertem.
- Zum Verweis auf „Fridays for Future“ und dem Klimanotstand, wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Zum Thema Verlusten bei der Zauneidechse wird auf die Stellungnahme zu **o.** (Zauneidechse) verwiesen.

1.2.3.12 Schreiben von Bürger/-in 36 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Kein Luftaustausch (Lärmschutzwand)
- Grüne Lunge würde abgeschnürt

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zum Luftaustausch wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Zum Abschnüren der Grünen Lungen wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
-

1.2.3.13 Schreiben von Bürger/-in 37 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Bedenken gegen Lärmentwicklung. Lärm durch Bahnverkehr heute schon nicht mehr zumutbar.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zu den Bedenken zur Lärmentwicklung und zum Bahnverkehr wird auf die Stellungnahmen zu **g.** (Einwirkungen der Bahnstrecke) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.14 Schreiben von Bürger/-in 38 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Zu hohes Verkehrsaufkommen. Hofstr. extrem stark befahren.
- Mehr Lärm durch Schallschutzwand für Altbebauung.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Der Hinweis zur heutigen Situation in der Hofstraße wird zur Kenntnis genommen. Zum Thema zu hohes Verkehrsaufkommen wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema mehr Lärm durch Schallschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.15 Schreiben von Bürger/-in 39 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:
- Erhöhter Lärm durch zusätzlichen Verkehr
- Mehr Lärm durch Schallschutzwand für Altbebauung.
- Zu hohes Verkehrsaufkommen in den kleinen Straßen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zum Thema Lärm durch zusätzlichen Verkehr und zu hohes Verkehrsaufkommen wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema mehr Lärm durch Schallschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
-

1.2.3.16 Schreiben von Bürger/-in 40 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Frage nach Einfluss auf das Wasserschutzgebiet auf der anderen Seite der Bahnlinie

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf die Stellungnahme **d.** (Bauen in der Wasserschutzzone) verwiesen.
-

1.2.3.17 Schreiben von Bürger/-in 41 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Frage nach den Tieren, die auf dem Grundstück leben.
- Fällung alter Bäume = weniger CO2-Abbau
- Starke Beschädigung von Flora und Fauna
- Frage, ob Karnaperstr.- Ecke Schürmannstraße für zusätzlichen Verkehr ausgelegt sei.
- Stauende Hitze durch Häuserschluchten
- Frage nach Parkplätzen
- Frage nach Ort des Aufrisses der Straße zwecks Erschließung
- Wertminderung durch geplante Sozialbauten
- Frage nach Verschmutzung des Wasserschutzgebietes

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zur Frage nach den Tieren auf dem Grundstück und der Eingabe zur starken Beschädigung der Fauna wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung und den Bericht zur CEF-Maßnahmenfläche der Zauneidechse verwiesen, in denen die Belange von Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind.
- Zum Punkt Baumfällung und Beschädigung von Flora wird darauf verwiesen, dass die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen vorsieht. Darüber hinaus werden Carports- und Garagendächer sowie die Lärmschutzwand begrünt ausgeführt. Der planerische Eingriff wird vollständig ausgeglichen.
- Das umliegende Straßennetz ist für den geringen Mehrverkehr ausgelegt. Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zu Hitze und Häuserschluchten wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Planung

um eine quantitativ zurückhaltende, aufgelockerte Bebauung mit hohem Grünflächenanteil und mit einer Begrenzung von First- und Traufhöhen handelt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.
- Zur Frage nach Parkplätzen wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Die Lage der geplanten verkehrlichen Erschließung an das Straßennetz kann der Bebauungsplanzeichnung entnommen werden. Der Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgt in der Karnaper Straße. Ein Anschluss ist an den Schacht M3455 schon vorverlegt.
- Das von Seiten der Politik unterstützte Ziel, 30 % sozial geförderten Wohnraum im Plangebiet zu schaffen, wurde in der Planung umgesetzt. Eventuelle Wertminderungen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
- Zum Thema Verschmutzung des Wasserschutzgebietes wird auf die Stellungnahme zu **d.** (Bauen in der Wasserschutzzone) verwiesen.
-

1.2.3.18 Schreiben von Bürger/-in 42 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Umbaumaßnahmen würden Erinnerungen nieder machen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sein.

1.2.3.19 Schreiben von Bürger/-in 43 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Hilden bereits zu dicht bebaut
- Stattdessen wird Bau auf ehem. Albert-Schweitzer-Gelände gefordert.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf die Stellungnahme zu **m.** (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.
- Der Bebauungsplan Nr. 254 (Kunibertstraße / Lindenstraße / Am Wiedenhof) (Quartier Albert-Schweitzer-Schule) ist rechtskräftig und befindet sich in der Umsetzung.
-

1.2.3.20 Schreiben von Bürger/-in 44 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Andere Städte würden Flächenversiegelung reduzieren und trotzdem Lebensqualität und Baufläche im Gleichgewicht halten. Hilden würde gegensätzliche Politik verfolgen.
- Frage nach Kontrolle, Verantwortungsübernahme, Aufsicht über Schallmauer und Überflutungsbecken nach Wohnungsverkauf.
- Rodung sei nicht vertretbar: Lebensraumzerstörung für seltene Tiere und Pflanzen.
- Letzte naturbelassene Flächen sollen erhalten und neue geschaffen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema Reduzierung von Flächenversiegelung in anderen Städten und der gegensätzlichen Politik Hildens wird folgendes ausgeführt: Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt. Gleichzeitig weist die Stadt aber eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Diese und andere Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeneinander abgewogen, begründen jedoch keinen generellen Entwicklungsstopp. Bei der Planung des BP 255 handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende, aufgelockerte Bebauung mit hohem Grünflächenanteil, die dem Ziel Lebensqualität und Baufläche im Gleichgewicht zu halten nicht entgegensteht.
- Zum Thema Kontrolle, Verantwortungsübernahme etc. wird darauf verwiesen, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hilden ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, im welchem u. a. Regelungen zu den genannten Punkten getroffen werden.
- Zum Vorwurf der Lebensraumzerstörung wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung und den Bericht zur CEF-Maßnahmenfläche der Zauneidechse verwiesen, in denen die Belange von Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Die Planung sieht den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen vor, so dass auch nach Vorhabenumsetzung Lebensraum für Tier und Pflanzen vorhanden ist. Der planerische Eingriff wird vollständig ausgeglichen.
- Zum Thema Erhalt der naturbelassenen Flächen wird auf die Stellungnahme zu **n**. (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.

1.2.3.21 Schreiben von Bürger/-in 45 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Gefährdung Wasserschutzgebiet
- Lärmbelästigung der Fauna
- Herablassender Umgang mit Bewohner der Sozialbauen (11m neben Schiene)
- Lärmbelästigung des Hildener Südens durch Bauarbeiten
- Erholungsgebiet würde unzugänglich und durch Mehrverkehr an Wert verlieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Wasserschutzgebiet wird auf die Stellungnahme zu **d.** (Bauen in der Wasserschutzzone) verweisen.
- Was Beeinträchtigungen der Fauna betrifft, wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung und den Bericht zur CEF-Maßnahmenfläche der Zauneidechse verwiesen, in denen die Belange von Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind.
- Die öffentlich geförderten Wohnungen werden in den Baufeldern östlich der Maßnahmenfläche M1 sowie im südöstlichen Plangebiet entwickelt und sind somit mindestens jeweils 40m von der Bahnstrecke entfernt.
- Zur Lärmbelästigung durch Bauarbeiten wird darauf verwiesen, dass diese zeitlich begrenzt (Einhaltung von Ruhezeiten) und nicht dauerhaft (für die Dauer der Baumaßnahmen) auftreten werden.
- Das angrenzende Erholungsgebiet westlich der Bahnstrecke ist weiterhin über den Bahnübergang Karnaper Straße zugänglich. Es führt eine öffentliche Straße durch das

Plangebiet, so dass auch hier die Zugänglichkeit weiterhin gegeben ist. Zum Thema Mehrverkehr wird auf die Stellungnahme zu **a**. (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.22 Schreiben von Bürger/-in 46 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Probleme mit parkenden Fahrzeugen, Parkplätzen und Verkehrssituation
- Ruhestörung durch drastische Zunahme an Anwohnern und PKWs
- Gestörtes Öko-System durch Baustelle
- Gelder sollen an wichtigeren Stellen ausgegeben werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zur Parkplatz- und Verkehrsthematik wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Zum gestörten Ökosystem durch die Baustelle wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Gutachterlichen Prüfungen (Artenschutzrechtliche Prüfung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag), in denen die Belange vpn Pflanzen und Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind. Im Rahmen der Bautätigkeiten kommt es zu Störungen im Naturhaushalt. Im Bebauungsplan ist jedoch z.B. festgesetzt, dass Wiederanpflanzungen und Ersatzpflanzungen unmittelbar nach Ende der Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen sind (d. h. spätestens in der nächsten Pflanzperiode im Herbst oder Frühjahr). Das Ziel ist die schnellstmögliche Eingliederung der Bauwerke in das Landschafts- und Stadtbild sowie die Wiederherstellung des durch die Bautätigkeit gestörten Naturhaushaltes.
- Für den Bebauungsplan werden keine Gelder seitens der Stadt ausgegeben. Die Kosten des Verfahrens trägt die Projektentwicklungsgesellschaft K+S, Düsseldorf.

1.2.3.23 Schreiben von Bürger/-in 47 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Der Bolzplatz solle für die Kinder/Jugend zum Spielen erhalten bleiben.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Der nahe gelegene Bolzplatz wird durch die Planung nicht berührt.

1.2.3.24 Schreiben von Bürger/-in 48 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Sozialer Stress in Grünbereich/ Wald würde weiter zunehmen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es ist nicht klar, was mit „sozialer Stress“ im Grünbereich/Wald gemeint ist. Der westlich der Bahnstrecke gelegene Grünbereich/Wald wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

1.2.3.25 Schreiben von Bürger/-in 49 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Verkehrssituation (insbes. ruhender Verkehr) nicht hinnehmbar.
- Karnaperstr. würde bis zur Bahn zugeparkt werden und Freizeitwert des Garather Forsts zusätzlich eingeschränkt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b**. (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Die Planung hat keinen Einfluss auf den Freizeitwert des nahe gelegenen Garather Forst.

1.2.3.26 Schreiben von Bürger/-in 50 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Verschandelung des Naherholungsgebietes durch Lärmschutzwand

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Die begrünt ausgeführte Lärmschutzwand liegt nicht im Naherholungsgebiet und hat keinen Einfluss auf dieses.

1.2.3.27 Schreiben von Bürger/-in 51 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Laufstrecke wäre betroffen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Das Plangebiet wird durch eine öffentliche Straße erschlossen, die auch als Laufstrecke genutzt werden kann. Darüber hinaus ist die Eingabe nicht relevant für das Bebauungsplanverfahren.

1.2.3.28 Schreiben von Bürger/ -in 52 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Naturzerstörung. Freiräume sollen erhalten bleiben.
- Verringerung der Frischluftzufuhr
- Zu beengte Straßen für Notfallsituation
- Durch Bau der Lärmschutzmauer würden Schienen sich bei heißem Wetter nicht mehr abkühlen können. Diese würden sich verbiegen und Bahn dürfe nicht mehr bremsen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema Naturzerstörung wird darauf verwiesen, dass der planerische Eingriff voll-

ständig ausgeglichen wird und die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen und Begrünung von Garagen-/Carportdächern und der Lärmschutzwand vorsieht.
- Zum geforderten Freiraumerhalt wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.
- Zur Verringerung der Frischluftzufuhr wird auf die Stellungnahmen zu **f**. (Klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Sowohl Bestands- aus auch Planstraßen wurden für das Passieren von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen dimensioniert.
- Das Schienennetz in Deutschland ist so ausgelegt, dass es auch höhere Temperaturen verträgt, ohne sich zu verbiegen. Selbst wenn es durch Umsetzung der Planung zu höheren Temperaturen im Bereich der Schienen käme, werden noch lange keine Temperaturen erreicht werden können, die zu Schäden/Verformungen an den Schienen führen. Die Befürchtungen werden daher nicht geteilt.

1.2.3.29 Schreiben von Bürger/-in 53 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Zu wenig Rasenflächen in Hilden
- Kindern würde der öffentliche Bolzplatz genommen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Derzeit sind kaum Rasenflächen im Plangebiet vorhanden. Der Anteil an Rasenflächen wird nach Umsetzung der Planung höher sein als zuvor.
- Der nahe gelegene Bolzplatz in von der Planung nicht berührt.

1.2.3.30 Schreiben von Bürger/-in 54 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Naturzerstörung
- Freiräume sollten erhalten bleiben
- Zu beengte Straßen für Notfallsituation
- Verringerung der Frischluftzufuhr
- Durch Bau der Lärmschutzmauer würden Schienen sich bei heißem Wetter nicht mehr abkühlen können. Diese würden sich verbiegen und Bahn dürfe nicht mehr bremsen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zum Thema Naturzerstörung wird darauf verwiesen, dass der planerische Eingriff vollständig ausgeglichen wird und die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen und Begrünung von Garagen-/Carportdächern und der Lärmschutzwand vorsieht.
- Zum geforderten Freiraumerhalt wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.
- Sowohl Bestands- aus auch Planstraßen wurden für das Passieren von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen dimensioniert.
- Das Schienennetz in Deutschland ist so ausgelegt, dass es auch höhere Temperaturen verträgt, ohne sich zu verbiegen. Selbst wenn es durch Umsetzung der Planung zu hö-

heren Temperaturen im Bereich der Schienen käme, werden noch lange keine Temperaturen erreicht werden können, die zu Schäden/Verformungen an den Schienen führen. Die Befürchtungen werden daher nicht geteilt.

1.2.3.31 Schreiben von Bürger/-in 55 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Das einzige Bisschen wo Bienen Honig produzieren könnten würde abgeschafft werden.
- Fridays for Future wird erwähnt
- Bäume würden entfernt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen, wird auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Lebensraum für verschiedene Insekten und insbesondere für Bienen vorhanden sein.
- Was den Hinweis auf Fridays for future betrifft, so wird darauf verwiesen, dass die vorliegende Planung offiziell des Status einer „Klimaschutz-Siedlung“ durch das Landes NRW (Stand Februar 2020) erhalten hat.
- Die Planung sieht den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen vor. Für Bäume die gefällt werden, wird Ersatz geschaffen.

1.2.3.32 Schreiben von Bürger/ -in 56 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Hohe Dichte in Hilden solle berücksichtigt werden
- Es solle bedacht werden, dass es leider nicht zu einem Ausbau der S-Bahn-Linie kommen würde, sondern Reduzierungen zu befürchten wären.
- Alles spräche gegen eine Bebauung.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zur baulichen Dichte in Hilden wird auf die Stellungnahme 2.13 (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.
- Es ist nicht klar, worauf sich die Eingabe zur S-Bahn-Linie bezieht. Es ist kein thematischer Bezug zum Bauleitverfahren bei der Eingabe zu erkennen, weshalb hier nicht weiter darauf eingegangen wird.
- Die Ansicht, alles spräche gegen eine Bebauung, wird nicht geteilt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hilden sieht für das Gebiet Wohnbaufläche vor und auch das Strategische Stadtentwicklungskonzept Hilden (STEK) empfiehlt eine Entwicklung als Wohnbaufläche als Einzelfallentscheidung.

1.2.3.33 Schreiben von Bürger/-in 57 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Zerstörung von Naturgebieten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und

Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema Zerstörung von Naturgebieten wird darauf verwiesen, dass der planerische Eingriff vollständig ausgeglichen wird und die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen und Begrünung von Garagen-/Carportdächern und der Lärmschutzwand vorsieht.

1.2.3.34 Schreiben von Bürger/-in 58 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Natur und Umweltschutz sollten an 1. Stelle stehen.
- Es gäbe genügend alternative Bauflächen und leer stehende Gebäude.
- Natur, Schrebergärten und Spielplatz sollen nicht einer Bebauung weichen.
- Nähe zur Bahn gesundheitlich nicht zumutbar, ganz zu schweigen von zusätzlichem Fahrzeugverkehr.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Natur und Umweltschutz werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Planerische Eingriffe müssen demnach ausgeglichen werden. Ein genereller Entwicklungsstopp, insbesondere auf Flächen, die für Wohnbauentwicklung vorgesehen sind (z.B. gem. FNP), kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- Die Einschätzung, dass genügend alternative Flächen/Gebäude zur Entwicklung zur Verfügung stehen würden, wird nicht geteilt. Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt und verfügt über nur wenige Flächen für eine weitere bauliche Entwicklung. Gleichzeitig weist die Stadt aber eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Durch eine kleinräumige Ausweisung von Wohnbauflächen im gesamten Stadtgebiet (z.B. auch durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255) wird ein Beitrag für die nachhaltige Bereitstellung eines umfassenden Wohnraumangebotes geleistet.
- Der Forderung, dass Natur, Schrebergärten und Spielplatz nicht einer Bebauung weichen sollten, wird in der Allgemeinheit nicht gefolgt. Derzeit handelt es sich beim Plangebiet um eine verwilderte Brachfläche, die sich nicht in das städtebauliche Umfeld einfügt. Mit Umsetzung der Planung wird die Chance gesehen, die Fläche städtebaulich und ökologisch sorgfältig zu entwickeln.
- Zu den Themen Nähe zur Bahn und zusätzlicher Fahrzeugverkehr wird auf die Stellungnahmen zu **g.** (Auswirkungen der Bahnstrecke) und zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.35 Schreiben von Bürger/-in 59 vom 13.11.2019

- Weitere Einschränkung durch Verkehrslärm und Durchgangsverkehr würde zu Unfallhäufigkeit führen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.36 Schreiben von Bürger/-in 60 vom 13.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Verkehrslage sei jetzt schon sehr schwierig

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen. Die Lösung gegenwärtiger Probleme bei der Verkehrslage ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

1.2.3.37 Schreiben von Bürger/-in 61 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen. Weitere Bedenken und Anregungen:
- Befürchtung, dass Baufahrzeuge die umliegenden Straßen beschädigen.
- Fehlende Parkmöglichkeiten für Bauarbeiter
- Tiere würden verschwinden
- Feinstaub durch Abrieb der Bahn würde nicht genügend abgehalten
- Beschädigung der Straßen führen zu finanzieller Belastung der Anwohner? Straßenrenovierung auf Eigentümer umgelegt?

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zu den Einwänden mit Bezug zum Baustellenverkehr wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Baufahrzeuge werden sich vornehmlich direkt im Plangebiet befinden und dort parken. Bauarbeiter kommen in der Regel auch nicht jeweils einzeln mit einem Fahrzeug, welches einen Parkplatz benötigt. Der Bedarf an Parkmöglichkeiten wird demnach als sehr gering und zeitlich begrenzt (während der Arbeitszeit) eingestuft.
- Zur Eingabe bezüglich des Verschwindens von Tieren wird auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung und den Bericht zur CEF-Maßnahmenfläche der Zauneidechse verwiesen, in denen die Belange von Tieren untersucht und bewertet und in Form von Maßnahmen, Festsetzungen und Hinweisen in den Bebauungsplan eingeflossen sind.
- Was Einwirkungen durch Abrieb der Bahn betrifft, so wird sich durch den Bau der begrünten Lärmschutzwand eine deutliche Verbesserung für das Plangebiet gegenüber dem heutigen Zustand einstellen.
- Zur Frage bezüglich finanzieller Belastung wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verweisen.

1.2.3.38 Schreiben von Bürger/-in 62 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen

1.2.3.39 Schreiben von Bürger/-in 63 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Bebauung weiterer Flächen im extrem eng bebauten Hilden reduziere den Erholungswert weiter

- Unverständnis warum Hilden dichter bebaut werden soll.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf die Stellungnahme zu **m.** (bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

1.2.3.40 Schreiben von Bürger/-in 64 vom 13.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Kritische Verkehr- und Parkplatzsituation gerade in Bezug auf Kindergarten und Schule
- Unrealistische Annahme von 1 Fahrzeug pro Wohneinheit.
- Wegen Nähe zu Gleisen werden Probleme beim Verkauf erwartet.
- Für Erhaltung der Natur

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Es wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrssituation) und zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen. Eine Lösung gegenwärtiger Probleme, mit Bezug zu Kindergarten und Schule, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens
- Zum Einwand bezüglich des Verkaufs wird auf die Stellungnahme zu **l.** (Vermarktung und Grundstückpreise) verwiesen.
- Zum Thema Erhalt der Natur wird darauf verwiesen, dass der planerische Eingriff vollständig ausgeglichen wird und die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen sowie die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen und Begrünung von Garagen-/Carportdächern und der Lärmschutzwand vorsieht.

1.2.3.41 Schreiben von Bürger/-in 65 vom 08.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Mehr Verkehrsaufkommen, viel zu wenig Platz.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsproblematik) verwiesen.

1.2.3.42 Schreiben von Bürger/-in 66 vom 08.11.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Als Schichtarbeiter würde ein ruhiges Schlafen über mehrere Jahre nicht mehr möglich sein.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Wenn die Eingabe eventuelle Störungen durch Bauarbeiten betrifft, so wird darauf verwiesen, dass Ruhezeiten einzuhalten sind und Störungen nur für die Dauer der Baumaßnahmen ggf. vorhanden sind.

1.2.3.43 Schreiben von Bürger/-in 67 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Hohes Verkehrsaufkommen
- Straßenschäden durch Baufahrzeuge
- Parkplatzprobleme

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahme zu **a**. (Verkehrsaufkommen verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
-

1.2.3.44 Schreiben von Bürger/-in 68 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Beengte Straßenführung Schürmannstraße/ Karnaper Str.
- Kaum Parkplätze, beengte Fußwege
- Vorhandene Verkehrssituation nur mit erhöhter Aufmerksamkeit zu bewältigen.
- Erhöhte Lärmbelästigung und Abgassmog
- Schon jetzt schlimme Situation für Kinder.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Die Eingabe zur vorhanden Verkehrssituation, Lärmbelästigung und Abgassmog sowie zur Situation für Kinder wird zur Kenntnis genommen, eine Lösung dieser Probleme ist jedoch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

1.2.3.45 Schreiben von Bürger/-in 69 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Letzte grüne Flächen sollen nicht bebaut werden.
- Fußgängern und Radfahrern sollten nicht die letzten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung genommen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Der Forderung, keine Bebauung im Plangebiet umzusetzen, wird nicht gefolgt. Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen, werden auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Grünflächen vorhanden sein. Der Planerische Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.
- Die Planung berührt nicht die Freizeitgestaltung von Fußgängern und Radfahrern. Diese können weiterhin das Plangebiet passieren.

1.2.3.46 Schreiben von Bürger/-in 70 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

1. Bundesweit höchste Bevölkerungsdichte, weitere Zunahme.
2. Infrastruktur (Hof- und Karnaperstraße) bereits überlastet.
3. Dramatisch sinkende Wohnqualität (Schützen-, Schürmann-, Hof-, Karnaper-und Diesterwegstraße)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Zu 1. wird auf die Stellungnahme zu **m.** (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.
Zu 2. wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen. Eine Lösung eventuell bereits bestehender Problematiken ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.
Zu 3. Die Gefahr eines Sinkens der Wohnqualität durch Umsetzung der Planung wird nicht gesehen. Vielmehr wird durch die quantitativ zurückhaltende und qualitativ hochwertige Ausweisung von Wohnflächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255 eine reibungslose Integration in das städtebauliche Umfeld erreicht, die die Wohnqualität des Umfeldes nicht schmälert.
Die Anregungen werden zurückgewiesen.

1.2.3.47 Schreiben von Bürger/-in 71 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Für bereits überlastete Straßen (Karnaper-, Hof-, Pestalozzistraße mit Grundschule u. Kindergarten) sei zusätzlicher Verkehr durch Baustelle und später neue Anwohner nicht zumutbar.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Es wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **c. (**Baustellenverkehr) verwiesen. Eine Lösung eventuell bereits bestehender Problematiken außerhalb des Plangebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

1.2.3.48 Schreiben von Bürger/-in 72 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Karnaperstr. zu eng für zusätzlichen Verkehr
- Wenig Parkmöglichkeiten
- Hohe Mauer problematisch

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahmen zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.49 Schreiben von Bürger/-in 73 vom 08.11.2019

Die Eingabe ist identisch mit der von Bürger/-in 71. Die Stellungnahme gilt analog.

1.2.3.50 Schreiben von Bürger/-in 74 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Bewertung der Schallemissionen würde nicht objektiv erfolgen.
- Voraussetzungen für ein Wohngebiet würden nie erreicht werden.
- Befürchtung, dass die Beseitigung von bekannten Mängeln zu Lasten des Bolzplatzes, der umliegenden Wohnungen und zu Lasten des Steuerzahlers ginge, wenngleich die Mängel nie ganz beseitigt werden könnten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Die Einschätzung zur mangelnden Objektivität der Bewertung der Schallemissionen wird nicht gefolgt. Die Lärmproblematik wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Erstellung des schalltechnischen Fachgutachtens (Schalltechnisches Gutachten der ISRW vom 24.02.2020) fachlich korrekt und ausreichend umfangreich behandelt.
- Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schallschutz werden die Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet in den Gebäuden erreicht.
- Die Planung hat keine negativen Auswirkungen auf den Bolzplatz. Für einige der umliegenden Wohnungen werden hingegen sogar Verbesserungen bei der Schallsituation erreicht. Hinsichtlich eventueller Lasten für den Steuerzahler wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.

1.2.3.51 Schreiben von Bürger/-in 75 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Karnaperstr. zu eng für zusätzlichen Verkehr
- Wenig Parkmöglichkeiten
- Hohe Mauer problematisch

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahmen zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Es wird auf die Stellungnahme **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.52 Schreiben von Bürger/-in 76 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen. Weitere Bedenken und Anregungen:

- Stark erhöhtes Verkehrsaufkommen insb. im Kreuzungsbereich Karnaper Str./ Ecke Schürmannstraße.
- Sorge vor Schallspiegelung auf Wohneigentum.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema starkes Verkehrsaufkommen wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
- Zum Thema Schallspiegelung wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der

Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.53 Schreiben von Bürger/-in 77 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Stark erhöhtes Verkehrsaufkommen insb. im Kreuzungsbereich Karnaper Str./ Ecke Schürmannstraße.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema starkes Verkehrsaufkommen wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.54 Schreiben von Bürger/-in 78 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Verschlechterung des Naherholungsgebietes
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Das Naherholungsgebiet westlich der Bahnstrecke erfährt keine Verschlechterung durch die Planung. Das Plangebiet, welches sich als verwilderte Brachfläche darstellt, ist kein Naherholungsgebiet.

1.2.3.55 Schreiben von Bürger/-in 79 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Intelligenteres Flächenmanagement. Keine Bebauung auf Kosten von Grünflächen.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Der Forderung, keine Bebauung im Plangebiet umzusetzen, wird nicht gefolgt. Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen, werden auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Grünflächen vorhanden sein. Der planerische Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen.

1.2.3.56 Schreiben von Bürger/-in 80 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Kein Angriff auf die Natur.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Der Forderung, keine Bebauung im Plangebiet umzusetzen, wird nicht gefolgt. Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen, wer-

den auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Grünflächen vorhanden sein. Der planerische Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig ausgeglichen. Ein „Angriff“ auf die Natur findet nicht statt.

1.2.3.57 Schreiben von Bürger/-in 81 vom 08.11.2019

Hilden hätte genug Bürger.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Hilden ist im Vergleich zu anderen Städten in NRW bereits dicht besiedelt. Gleichzeitig weist die Stadt aber eine starke Nachfrage nach Wohnraum auf. Diese und andere Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gegeneinander abgewogen, begründen jedoch keinen generellen Entwicklungsstopp.

1.2.3.58 Schreiben von Bürger/-in 82 vom 08.11.2019

Hilden schon sehr besiedelt.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird auf die Stellungnahme zu **m.** (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

1.2.3.59 Schreiben von Bürger/-in 83 vom 08.11.2019

Die Eingabe ist identisch mit der von Bürger/-in 82. Die Stellungnahme gilt analog.

1.2.3.60 Schreiben von Bürger/-in 84 vom 08.11.2019

Das entstehende Verkehrsaufkommen sei auf dieser Fläche nicht zu bewältigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsproblematik) verwiesen.

1.2.3.61 Schreiben von Bürger/-in 85 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

Hilden sei schon dicht. Es wäre schade, wenn der schöne Lebensraum genommen würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

Zur Eingabe wird auf die Stellungnahme zu **m.** (bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

1.2.3.62 Schreiben von Bürger/-in 86 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Verlust von Natur
- Extra in den Hildener Süden gezogen wegen Natur
- Erhöhter Verkehrslärm durch Baustellenverkehr und später Autos
- Straßen so eng gebaut. Probleme bei Notfall.
- Luftzirkulation und Schallmauer

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema Naturverlust: der derzeitige Zustand als verwilderte Brachfläche wird nach Umsetzung der Planung nicht mehr vorhanden sein. Dafür sieht die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen, die Anlage von Gärten mit

neuen Baum- und Heckenpflanzungen sowie begrünte Carport-/Garagendächer und eine begrünte Lärmschutzwand vor. Der planerische Eingriff in die Natur wird durch Schaffung neuer Grünflächen und begrünter Flächen ausgeglichen.
- Die Naturflächen im Hildener Süden, insbesondere westlich der Bahnstrecke, bleiben weiterhin erhalten.
- Zum Thema Verkehrslärm durch Baustellenverkehr wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
- Zum Thema Luftzirkulation und Schall(schutz)mauer wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.63 Schreiben von Bürger/-in 87 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Bereits jetzt schon Parkproblem, Verschärfung durch neue Wohnungen.
- Zusatzkosten (Lärm, Wasser) seien viel zu hoch.
- Zu lange Bauzeit.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zum Thema Verschärfung des Parkproblems wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.
- Zum Thema Zusatzkosten wird auf die Stellungnahme zu **l.** (Vermarktung und Grundstückspreise) verwiesen.

- Zum Thema lange Bauzeit wird ausgeführt, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Bei letzterem muss das Vorhaben innerhalb einer im Durchführungsvertrag festgesetzte Zeit umgesetzt werden. Auf die Länge der Bauzeit kann seitens der Stadt daher kein Einfluss genommen werden.

1.2.3.64 Schreiben von Bürger/-in 88 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Zugangsstraßen für stärkeren Verkehr nicht geeignet.

- Mehrbelastung ginge auf Kosten der Anwohner Schürmann- und Diesterwegstraße.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
- Zum Thema stärkerer Verkehr sowie Mehrbelastung wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.65 Schreiben von Bürger/-in 89 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Hilden sei genug bebaut und braucht auch Natur.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zum Thema ausreichende Bebauung in Hilden und benötigter Natur wird auf die Stellungnahme zu **m.** (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

1.2.3.66 Schreiben von Bürger/-in 90 vom 08.11.2019

- Diversität der Wildgehölze und Wildpflanzen sei gefährdet.
- Lebensraum für verschiedene Tiere.
- Bienen dienen der Honiggewinnung in den anliegenden Schrebergärten auf den sie nicht verzichten möchte.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Der derzeitige Zustand als verwilderte Brachfläche wird nach Umsetzung der Planung nicht mehr vorhanden sein. Dafür sieht die Planung den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen, die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen sowie begrünte Carport-/Garagendächer und eine begrünte Lärmschutzwand vor. Der planerische Eingriff in die Natur wird durch Schaffung neuer Grünflächen und begrünter Flächen ausgeglichen. Eine generelle Gefährdung der Diversität von Wildgehölzen und Wildpflanzen wird daher nicht gesehen.
- Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen, wird auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Lebensraum für verschiedene und insbesondere für Bienen vorhanden sein.

1.2.3.67 Schreiben von Bürger/-in 91 vom 08.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Wegen sich häufender Hitzewellen sollten Kalt- und Frischluftströme nicht durch Lärmschutzmauer eingeschränkt werden.
- Lebensraum für Insekten wird zerstört.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Bezüglich der Einschränkung der Kalt- und Frischluftströme durch die Lärmschutzmauer wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.
- Durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung des BP 255 sowie den Erhalt bestehender Grünstrukturen bzw. die Schaffung von neuen begrünten Flächen wird auch nach Umsetzung der Planung ausreichend Lebensraum für Insekten vorhanden sein.

1.2.3.68 Schreiben von Bürger/-in 92 vom 07.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Keine Beseitigung der letzten Begrünung (Fußweg usw.).
Verkehr- und Parkplätze in Hilden seien sowieso schon katastrophal.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

Die Planung sieht den Erhalt einer möglichst großen Zahl von großkronigen Bäumen, die Anlage von Gärten mit neuen Baum- und Heckenpflanzungen sowie begrünte Carport-/Garagendächer und eine begrünte Lärmschutzwand vor. Daher wird der planerische Eingriff in die heutige verwilderte Brachfläche durch Schaffung neuer Grünflächen und begrünter Flächen ausgeglichen.
Es wird auf ein generelles Problem in Hilden verwiesen, was nicht im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens gelöst werden kann.
Zum Verkehr und der Stellplatzsituation im Plangebiet wird auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.

1.2.3.69 Schreiben von Bürger/-in 93 vom 07.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Es wird die Frage nach den Grenzen des Wachstums in Hilden gestellt. Hier solle die Notbremse zum Wohle aller gezogen werden.

- Wunsch weiterhin ungestört die Runde am Fußballplatz drehen zu können.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zur Eingabe bezüglich Grenzen des Wachstums in Hilden und Forderung nach einer Notbremse wird auf die Stellungnahme 2.13 (bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

- Der nahe dem Plangebiet gelegene Fußballplatz wird durch die Planung nicht verändert.

1.2.3.70 Schreiben von Bürger/-in 94 vom 07.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:

- Naturschutz müsse verbindlich werden

- Klimaanalyse muss auf aktuellen Daten basieren

- Angemessene Lösung für Zusatzverkehr nötig

- Lärmschutzwand verhindere Frischluftzufuhr

- Schallschutzprüfung fehle und müsse nachgeholt werden

- Versiegelung führe zu Hochwasser

- Minimierung der Gefahren der Verunreinigung für Wasserschutzgebiet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Naturschutz ist bereits ein verbindlich zu beachtender Belang im Rahmen der Bauleitplanung und findet auch in der aktuellen Planung Berücksichtigung.

- Zur Forderung nach aktuellen Daten als Basis für die Klimaanalyse wird auf die Stellungnahme zu **p.** (Aktualität der Datengrundlage der klimaökologischen Stellungnahme) verwiesen.

- Zum Punkt Verhinderung der Frischluftzufuhr durch die Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

1.2.3.71 Schreiben von Bürger/-in 95 vom 05.11.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Klimawandel schreite voran und man dürfe nicht mehr alle freien Flächen zubauen und versiegeln.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Bezüglich des Einwandes zum Klimawandel und Versiegelung wird auf die Stellungnahme zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) verwiesen.

1.2.3.72 Schreiben von Bürger/-in 96 vom 30.10.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
Es wird auf die Probleme bei Hochwasser bei den bestehenden Häusern verwiesen (Keller feucht, anspringende Wasserpumpen bei starkem Regen, an der Bodenplatte anstehendes Grundwasser).
Es wird auf die voraussichtlich lange Bauzeit und die Belastungen durch Baulärm verwiesen (selbst Schichtarbeit mit Nachtschicht).
Die persönliche Wohnlage wurde bewusst wegen Nähe zu Naherholungsgebiet ausgesucht. Wenn die Sicht dort durch die Bebauung eingeschränkt würde, so wäre das eine Minderung der Wohnqualität.
Der anschwellende Lärmpegel über Jahre ist eine Einschränkung der Wohnqualität.
Verkehrsbelastung durch Baustellenfahrzeuge, LKW und anschließende PKWs der neuen Anwohner sei nicht aufzufangen und würde physisch und psychisch belasten.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Die Hinweise zu Problemen bei Hochwasser an Bestandsbauten werden zur Kenntnis genommen. Im Sinne einer wassersensiblen Planung beinhaltet der vorliegende Bebauungsplan auch Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenereignissen insbesondere für due geplanten Neubauten.
Was den Punkt zum Baulärm und Belastung durch Baustellenfahrzeuge betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.
Was den Punkt Verkehrsbelastung betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.
Was die Entscheidung zum eigenen Wohnstandort und eventueller Einschränkung von Wohnqualität betrifft, so ist dies eine subjektive Entscheidung bzw. ein subjektiv empfundener Zustand. Hieraus kann kein allgemeiner Anspruch gegen eine städtebauliche Planung im Umfeld begründet werden.

1.2.3.73 Schreiben von Bürger/-in 97 vom 29.10.2019

Als Betroffener (Grundstück grenzt an Sängerwiese an) wird mitgeteilt:
Versickerung:
Bis 2010/2011 hat sich auf der Fläche eine See bei Starkregen gebildet, der tagelang nicht versickerte.
Parkplätze:

Aus den Planunterlagen würde ersichtlich, dass zu wenig Parkplätze vorgesehen wären. Vor dem Bolzplatz auf der Karnaper Straße seien Parkmöglichkeiten für ca. 25 Anwohner vorhanden. Diese Stellplätze seien ab 18:00 belegt, da Anwohner aus Hof- und Fröbelstraße auf Stellplätze in der Karnaper Straße ausweichen würden. Am Wochenende herrsche Chaos bei der Parkplatzsuche.
Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Punkt Versickerung und Starkregen wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme bei Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.
Was die beschriebene Stellplatzproblematik im Umfeld des Plangebietes betrifft, so ist eine Lösung nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Was die Stellplatzsituation im Plangebiet betrifft, so wird auf die Stellungnahme zu **b.** (Parkplatzproblematik) verwiesen.

1.2.3.74 Schreiben von Bürger/-in 98 vom 25.10.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- An vorherigen Bedenken hätte sich nichts geändert. Es sei irrelevant, welchen Namen man der Siedlung geben würde.
- Alle Gutachten sprächen gegen eine Bebauung
- Einzelperson vor Allgemeinwohl
- BPlan solle eingestampft werden, stattdessen Fallobstwiese für Klimaschutz

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Die vorgebrachten Bedenken wurden bereits in vorheriger Offenlage abgehandelt. Die Stellungnahmen haben weiterhin Bestand.
Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Gutachten sprechen nicht gegen eine Bebauung, machen jedoch Hinweise und Empfehlungen, die in die gegenwärtige Planung eingeflossen sind.
Der Forderung nach einem Einstampfen des Verfahrens und der Entwicklung eine Fallobstwiese stattdessen wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme zu **n**. (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.

1.2.3.75 Schreiben von Bürger/-in 99 vom 30.10.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.
Weitere Bedenken und Anregungen:
- Die Eingaben aus vorheriger Offenlage werden wiederholt.
- Bauvorhaben soll gestoppt und für das Klima Bäume gepflanzt statt versiegelt werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:
Dem Einwand, das Bauvorhaben zu stoppen und für das Klima stattdessen Bäume auf der Fläche zu pflanzen wird nicht gefolgt. Es wird auf die Stellungnahme zu **n.** (Erhalt bzw. Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche) verwiesen.

1.2.3.76 Schreiben von Bürger-in 100 (Voituret) vom 30.10.2019
Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Es wird auf die gegenwärtige verkehrliche Situation auf der Karnaperstr. Hingewiesen (Sicht durch parkende Autos versperrt und zu hohe Geschwindigkeiten, insbesondere Gefährdung für Kinder, Buslinie). Noch mehr Verkehr führe zu weniger Wohnqualität auf der Karnaperstraße.

- Durch Versiegelung würde viel Niederschlagswasser abgeleitet und den oberen Bodenschichten nicht mehr zur Verfügung stehen. Negative Auswirkungen auf den Karnaper Busch werden befürchtet.

- Gegen die Bebauung der als Naherholungsgebietes genutzten Freiflächen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.
Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Der Hinweis zur aktuellen verkehrlichen Situation in der Karnaper Straße wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Hinsichtlich Mehrverkehr wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

- Die Ablehnung der geplanten Bebauung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

1.2.3.77 Schreiben von Bürger/-in 101 vom 30.10.2019

Hinweis: den ausführlichen Einwendungen des BUND-Hilden zum Klima-, Umwelt-. Naturschutz- und Artenschutz wird sich angeschlossen.

Weitere Bedenken und Anregungen:

- Lärmschutzwand keine fachgerechte Lösung des Problems. Nur optische Wirkung. Bei professioneller Lösung wäre die Deutsche bahn auch mit einzubinden.

- Umsiedlung der Zauneidechsen wäre riskant und mit Kosten verbunden. Keine Garantie, dass die Tiere ihren verkleinerten Lebensraum annehmen würden.

- Durch Versiegelung würde viel Niederschlagswasser abgeleitet und den oberen Bodenschichten nicht mehr zur Verfügung stehen. Negative Auswirkungen auf den Karnaper Busch werden befürchtet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Hinweis wird auf die Stellungnahme unter 1.1.7 „Schreiben der Bund für Umwelt- und Naturschutz LV NW, Ortsgruppe Hilden“ mit Datum vom 14.11.2019 verwiesen.

Zu den weiteren Bedenken und Anregungen:

- Zur Kritik an der Lärmschutzwand wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen. Die deutsche Bahn wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in das Planverfahren mit eingebunden. Eine darüber hinausgehende Einbindung in die Planung ist nicht vorgesehen.

- Es erfolgt keine Umsiedlung der Zauneidechse. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme zu **o.** (Zauneidechse) verwiesen.

- Zur Eingabe bezüglich Versiegelung und Niederschlagswasser wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme mit Versickerung und Starkregenereignisse) verwiesen.

1.2.3.78 Schreiben von Bürger/-in 102 vom 21.10.2019

Die Anzahl der zu erwartenden Pkw sei bei den im Bebauungsplan ersichtlichen Wohneinheiten lächerlich gering. Man müsse von einem, eher zwei Autos pro WE ausgehen. Wenn Kinder erwachsen würden, wäre mit weiteren Autos zu rechnen. Zuvor seien Moped und Mofa zu erwarten.

Eine Erhöhung des Lärmpegels der umliegenden Straßen bis zur Richrather Straße durch den Bahnverkehr sei zu erwarten. Ebenso durch Rückwurf des Schalls für die Tierwelt im angrenzenden Wald.

Umweltschutz und Klimaschutz seien ein Fremdwort. Hilden sei die mit am dichtbebauteste Stadt. Daher wird eine Umwidmung des Bebauungsplans Wiedenhof empfohlen, wo man in ausreichender Zahl schnell Sozialwohnungen schaffen könnte, ohne eine alte Freifläche zu versiegeln. Dies sei sozialpolitisch sinnvoll und preiswert.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der Stellungnahme ist nicht klar, ob sich diese auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen oder notwendige Stellplätze bezieht. Es wird daher auf die Stellungnahmen zu **a.** (Verkehrsaufkommen) und zu **b.** (Parkplatzproblematik verwiesen.

Zum Punkt Rückwurf des Schalls wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

Bei dem genannten Bebauungsplan „Wiedenhof“ handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 254 für den Bereich Kunibertstraße/ Lindenstraße/ Am Wiedenhof (für das Gelände der ehemaligen Albert Schweitzer-Schule). In diesem Bebauungsplangebiet werden seitens der städtischen Wohnungsgesellschaft WGH im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes auch öffentliche geförderte Wohnungen geschaffen. Ebenso werden in dem an einen privaten Investor verkauften Grundstücksbereich in Teilen öffentlich geförderte und preisgedämpfte Wohnbauten erstellt. Damit ist jedoch der Bedarf an öffentlich geförderten Wohnungen in Hilden nicht gedeckt. Aus Gründen eines ausgewogenen Wohnraumangebotes in Hilden ist es vielmehr erforderlich, auch weitere Standorte im Stadtgebiet für mögliche öffentlich geförderte Wohneinheiten zu sichern. Durch die kleinräumige Verteilung im Stadtgebiet (z.B. auch durch die quantitativ zurückhaltende Ausweisung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 255) wird eine friktionslose Integration in das städtebauliche Umfeld erreicht und so auch ein Beitrag für die nachhaltige Bereitstellung eines umfassenden Wohnraumangebotes geleistet.

1.2.3.79 Schreiben von Bürger/-in 103 vom 11.10.2019

- persönliche Lebensqualität würde auf der Wilhelm-Fliedner Straße abnehmen, da auch die Höhenlagen durch stärkere Schallbelästigung durch den starken Güterverkehr beeinträchtigt würden.
- Mit zunehmenden Temperaturen im Sommer wäre die Wand als Isolierschicht zu sehen.
- Die Anwohner des letzten Teilstücks der Karnaper Straße würden durch mehr Autoverkehr belastet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Thema stärkere Schallbelästigung wird auf die Stellungnahme zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

Bezüglich der Eingabe zu zunehmenden Temperaturen und Wand als Isolierschicht wird auf die Stellungnahmen zu **f.** (Klimatische Auswirkungen) und zu **i.** (Auswirkungen der Lärmschutzwand) verwiesen.

Bezüglich der Eingabe zur Belastung durch mehr Autoverkehr wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

1.2.3.80 Schreiben von Bürger/-in 104 vom 19.10.2019

1. Der Hildener Süden würde immer dichter besiedelt.
2. Verstärkte Luftverschmutzung und Lärmbelästigung im Süden durch mehr PKW.
3. Weitere umweltschädliche Freiflächenversiegelung
4. Beschädigung der umliegenden Straßen durch Baustellenverkehr, die dann erneuert werden müssten: Straßenbaubeiträge.
5. Klimaschutz würde von Befürwortern mit Füßen getreten
6. Gefahr bei Zugunglücken (Verweis auf Moers)
7. Bauen in einer Wasserschutzzone.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.: Wird auf die Stellungnahme zu **m**. (Bereits vorhandene hohe Siedlungsdichte) verwiesen.

Zu 2. wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Zu 3.: Bei der Planung im Rahmen des BP 255 handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung. Der planerische Eingriff wird außerdem vollständig ausgeglichen. Hierzu werden bspw. Carports/Garagendächer begrünt und zahlreiche Bäume gepflanzt.

Zu 4.: Grundsätzlich greift auch bei Beschädigungen an öffentlichen Bestandsstraßen durch Baustellenfahrzeuge das Verursacherprinzip, so dass bei Schäden durch Baufahrzeuge (z.B. an Bordsteinen oder einer Straßenlaterne) die Baufirma hierfür aufkommen muss. Für die generelle Instandhaltung einer Straße wird ebenfalls kein Straßenbaubeitrag fällig.

Zu 5.: Der Klimaschutz ist sogar ein Hauptaspekt des BP 255. Die vorliegende Planung hat offiziell den Titel Klimaschutz-Siedlung des Landes NRW zugesprochen bekommen. Zur Schonung der Ressourcen und zum Klimaschutz wird im Rahmen der Planung der Einsatz erneuerbarer Energien verfolgt. Konkret bedeutet das die Nutzung der Sonnenenergie (durch Photovoltaik bzw. thermische Sonnenkollektoren) in Verbindung mit energetisch optimiertem Bauen. Neben der Nutzung der Sonnenenergie, steht die Nutzung von Wasserstoff als innovativer und sauberer Energieträger im Fokus.

Zu 6.: Eine erhöhte Gefahr für die Bewohner des zukünftigen Plangebietes durch eventuelle Zugunglücke wird nicht gesehen. Die Gebäude werden in ausreichender Entfernung zur

Gleisanlage errichtet und die Lärmschutzwand bietet darüber hinaus einen zusätzlichen baulichen Schutz.

Zu 7. wird auf die Stellungnahme zu **d.** (Bauen in der Wasserschutzzone) verwiesen.

1.2.3.81 Schreiben von Bürger/-in 105 vom 19.10.2019

1. Hohe Luftverschmutzung und Lärmbelästigung durch mehr PKW im Süden.
2. Weitere Freiflächenversiegelung
3. Hohe Straßenbaubeiträge der Anwohner wegen wahrscheinlicher Beschädigung durch Baustellenverkehr.
4. Klimaschutz wird nicht beachtet

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1. wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Zu 2.: Bei der Planung im Rahmen des BP 255 handelt es sich um eine quantitativ zurückhaltende Ausweisung und Flächenversiegelung. Der planerische Eingriff wird außerdem vollständig ausgeglichen. Hierzu werden bspw. Carports/Garagendächer begrünt und zahlreiche Bäume und Hecken gepflanzt.

Zu 3. wird auf die Stellungnahme zu **k.** (Kosten und Schadensregulierung) verwiesen.

Zu 4.: Der Klimaschutz ist sogar ein Hauptaspekt des BP 255. Die vorliegende Planung hat offiziell den Titel Klimaschutz-Siedlung des Landes NRW zugesprochen bekommen. Zur Schonung der Ressourcen und zum Klimaschutz wird im Rahmen der Planung der Einsatz erneuerbarer Energien verfolgt. Konkret bedeutet das die Nutzung der Sonnenenergie (durch Photovoltaik bzw. thermische Sonnenkollektoren) in Verbindung mit energetisch optimiertem Bauen. Neben der Nutzung der Sonnenenergie, steht die Nutzung von Wasserstoff als innovativer und sauberer Energieträger im Fokus.

1.2.3.82 Schreiben von Bürger/-in 106 vom 18.10.2019

Ein wichtiger Grund gegen die großflächige Versieglung sei die Zunahme und Heftigkeit von Starkregenereignissen. Der Großteil östlich der Bahnstrecke im Bereich Topsweg und nördlich weiterführend wäre davon betroffen.

Es sprächen ähnliche Gründe gegen eine Bebauung, wie sie seinerzeit zur Ablehnung des Objekts für sozialen Wohnungsbau an der Overbergstraße durch den Rat geführt hätten.

Die Verkehrsbelastungen wären mit den vorhandenen Verkehrswegen nicht zu bewältigen. Die gelte für den fließenden und ruhenden Verkehr.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Eingabe bezüglich Versiegelung und Starkregenereignisse wird auf die Stellungnahme zu **e.** (Flächenversiegelung, Probleme der Versickerung und Starkregenereignisse) hingewiesen.

Bei dem angesprochenen Grundstück an der Overbergstraße handelt es sich um eine öffentliche Grünfläche zwischen dem Verlauf des Garather Mühlenbach im Norden und der Overbergstraße im Süden mit der Stadt Hilden als Grundstückseigentümerin. Diese Nutzung entspricht den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes Nr. 177. Im Zuge einer stadtweiten Untersuchung im Jahr 2015, welche städtischen Grundstücke möglicher-

weise für eine Bebauung mit öffentlich geförderten Wohneinheiten genutzt werden könnten, wurde auch das Grundstück an der Overbergstraße (Flur 22 Flurstück 778) genannt. Am Ende weiterer Untersuchungen und Diskussionen in den zuständigen Gremien sowie im Rat der Stadt Hilden wurde das Grundstück bereits in 2016 wieder aus der damaligen Vorschlagsliste heraus genommen. Gründe für die Entscheidung waren Fragen zum Erhalt öffentlicher Freiflächen und zum Hochwasserschutz durch die Nachbarschaft zum Garather Mühlenbach. Diese Aspekte sind im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 255 so nicht gegeben.

1.2.3.83 Schreiben von Bürger/-in 107 vom 14.10.2019

- Verkehrsaufkommen auf der Karnaper Straße schon jetzt sehr hoch. Erhöhung durch weitere Wohneinheiten. Lärm und Abgasbelästigungen würden erheblich steigen. Verkehrsaufkommen durch LKW während der Bauarbeiten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Karnaper Str. Schulweg sei. Zusätzliche Autos wären höhere Gefahr

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Eingabe zum Verkehrsaufkommen und hierdurch befürchteter Belastungen wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Zur Eingabe bezüglich Verkehrsaufkommen durch LKW während Bauarbeiten wird auf die Stellungnahme zu **c.** (Baustellenverkehr) verwiesen.

1.2.3.84 Schreiben von Bürger/-in 108 vom 14.10.2019

Noch höheres Verkehrsaufkommen. Wann wurde die letzte Messung gemacht? 15 Autos zu Stoßzeiten? In der Karnaper Straße noch Baustellenverkehr in der Gegenrichtung Busverkehr. Rennstrecke (keiner hält sich an Tempo 30). Gefahr für Schulkinder am Zebrastreifen.

Verkehr, Lautstärke und Luft sind am Wohnstandort in der Karnaper Straße sind oft kaum zu ertragen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Bezüglich der Eingabe zum Verkehrsaufkommen und Autos zu Stoßzeiten wird auf die Stellungnahme zu **a.** (Verkehrsaufkommen) verwiesen.

Eine aktuelle Messung der Bestandsverkehrsbelastung liegt nicht vor und ist derzeit nicht vorgesehen.

Was das Verkehrsaufkommen durch Bauarbeiten, in Verbindung mit dem Busverkehr betrifft, so können, wenn nötig, Verkehrsregelungen eingerichtet werden, die die Sicherheit und Effizienz des Verkehrsablaufs weiterhin gewährleisten.

Der Hinweis der Tempoüberschreitung wird zur Kenntnis genommen und an das Ordnungsamt weitergegeben.

Der Hinweis zur aktuellen Situation bezüglich Verkehr, Lautstärke und Luft am Wohnstandort in der Karnaper Straße wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.

1.2.4 Eingaben mit gleichem Text, aber abweichend vom Formblatt

1.2.4.1 Schreiben von Bürger/-in 109 vom 15.11.2019

Seit Jahrzehnten würden Bürger im Hildener Süden unter Belastung durch Güterzugstrecke leiden. Der Bebauungsplan Nr. 255 biete die große Chance die Lärmbelastung durch den Bau der Lärmschutzwand erheblich zu reduzieren. Daher Befürwortung der Planung.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Befürwortung der Planung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Ansicht zur Reduzierung der Lärmbelastung durch den Bau der Lärmschutzwand geteilt.

1.2.4.2 Schreiben von Bürger/-in 110 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

1.2.4.3 Schreiben von Bürger/-in 111 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

1.2.4.4 Schreiben von Bürger/-in 112 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

1.2.4.5 Schreiben von Bürger/-in 113 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

1.2.4.6 Schreiben von Bürger/-in 114 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

1.2.4.7 Schreiben von Bürger/-in 115 vom 15.11.2019

Das Schreiben ist identisch mit der vorherigen. Die Stellungnahme gilt analog dazu.

2. die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 255 sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 255 liegt im Südwesten des Stadtgebietes östlich der Eisenbahntrasse zwischen Karnaper Straße, Schürmannstraße und Diesterwegstraße.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahntrasse im Westen, die Karnaper Straße im Norden, ebenfalls im Norden durch die Ostgrenze des Flurstückes 67, die Ostgrenze des Flurstückes 73, die Nordgrenzen der Flurstücke 74, 327 und 483, im Südosten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 483, 327, 77 und 76 sowie im Süden durch die Westgrenzen der Flurstücke 76, 202 und 466. Alle Flurstücke liegen in Flur 55 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Planungsrecht für eine moderate bauliche Entwicklung des Bereiches. Es soll eine Mischung unterschiedlicher Wohnformen ermöglicht werden, die als Klimaschutz-Siedlung NRW umgesetzt werden.

Dem erneuten Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 01.02.2022 zugrunde.

a) Beschlussvorschlag der Verwaltung

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei
33 Ja- Stimmen von der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion gegen
22 Nein-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, FDP, AfD, BA, Allianz für Hilden und Bürgermeister Dr. Claus Pommer.

b) Antrag der CDU aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.01.2023

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich abgelehnt bei
20 Ja-Stimmen der CDU gegen
33 Nein-Stimmen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, BA, Allianz für Hilden und Bürgermeister Dr. Claus Pommer sowie 2 Enthaltungen der AfD.

5.2	Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden: Wiederwahl und Neubesetzung einer Position	WP 20-25 SV 61/108

Rm Bartel/Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nicht an der Abstimmung teilnehme werde, da die Fraktion kein Mitglied des Gestaltungsbeirates sei und daher nicht an den Sitzungen teilnehmen könne. Er appelierte daran, dass die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates dringend überarbeitet und eine Teilnahme für alle interessierten Fraktionen ermöglicht werden sollte. Aktuell werde die Politik nur durch die/den Vorsitzende/n sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Stadtentwicklungsausschusses vertreten. Er kündigte an, dass sie das Thema in einer Sitzung des Ältestenrates ansprechen werden. Außerdem sei nicht gut, dass der Gestaltungsbeirat nicht paritätisch besetzt sei, weil es aktuell nur eine Frau als Mitglied gebe.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

1. die Wiederwahl der Mitglieder im Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden:

   \+ Herr Prof. Volker Kleinekort

   \+ Frau Prof. Carola Wiese

   \+ Herr Richard Schmalöer

   sowie

   die Wiederwahl als stellvertretendes Mitglied im Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden

   \+ Herr Prof. Norbert Schöndeling

2. die Wahl als stellvertretendes Mitglied für den Gestaltungsbeirat für die Stadt Hilden

   Herrn **Wolfgang Zeh**

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA sowie ohne Beteiligung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

5.3	Umgestaltung des Dr. Ellen-Wiederhold-Platzes mit Entfernung des großen Sitzdeckes Beschluss zum städtebaulichen Vertrag	WP 20-25 SV 60/034

Beigeordneter Stuhlträger erklärte, dass auf Anregung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtenwicklungsausschuss noch eine Ergänzung des städtebaulichen Vertrages vorgenommen wurde, der die Vertragspartnerin, den Betreiber des Café Extrablattes, dazu verpflichtet, den Baum während der Zeit von Trockenperioden in den Sommermonaten zu bewässern. Ferner wurde die nunmehr feststehende Bürgschaftshöhe von 11.000 € ergänzt.
[Anmerkung der Schriftführung: die aktuelle Version des Vertrages samt der Änderungen in § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 *wurde den Ratsmitgliedern während der Sitzung auf der Leinwand gezeigt. Der Vertrag ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt.]*

Rm Reffgen/BA bemängelte, dass es sich um keine „Umgestaltung" des Platzes handele, sondern lediglich ein konzeptionsloser Umbau vorgenommen werden soll, indem eine Bank abgerissen, eine neue Bank aufgestellt und ein Bestuhlungsplan erstellt werde. Der Platz befinde sich in Hilden an einer repräsentablen Stelle und sei kein Hinterhofplatz und daher wäre bei der Planung eine größere Fachkunde sinnvoll gewesen. Desweiteren monierte er die Durchgangsbreite zwischen Außengastronomie und Sparkasse sowie fehlende Ausführungen zur Ersatzbank.

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen erklärte, dass eine weitere Umgestaltung des Platzes wünschenswert sei und in diesem Zuge auch Maßnahmen zur Klimaanpassung, beispielsweise Wasseranlagen wie etwa Brunnen, berücksichtigt werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrages und stimmt dem ebenfalls beigefügten Gestaltungsplan zu.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei 13 Nein-Stimmen der SPD, 3 Nein-Stimmen der BA sowie 2 Nein-Stimmen der Allianz für Hilden.

6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

6.1	Nachtragsstellenplan	WP 20-25 SV 12/028

Rm Groß/CDU erklärte, dass die Fraktion zustimmen werde, auch wenn sie nicht glücklich darüber sei, dass durch eine Undeutlichkeit in den Beschlussunterlagen nun 118.000 € mehr als ursprünglich geplant ausgegeben werde.

Rm Joseph/FDP teilte mit, dass die FDP ebenfalls zustimmen werde, um die drei Stellen für den Bevölkerungsschutz bereitzustellen. Gleichzeitig kritisierte er, dass dies nicht bereits mit der Verabschiedung des Haushaltes erfolgt sei und merkte an, dass aus den Unterlagen hervorgehe, dass weitere 20 Stellen fehlen. Darüber sei noch zu diskutieren, da hierdurch Belastungen des Haushaltes in Millionenhöhe entstehen werden.

Rm K. Buchner/SPD stellte klar, dass der Nachtragsstellenplan das Ergebnis eines Kommunikationsfehlers sei und die zusätzlichen sechs Stellen nicht verteilt auf die nächsten drei Jahre benötigt werden, sondern sechs Stellen jährlich, sodass dies den Bedarf der insgesamt rund 20 zusätzli-

chen Stellen erklärt. Weiter führte er aus, dass der Brandschutzbedarfsplan die Grundlage für den Bevölkerungsschutz bilde und es bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgabe keine Diskussionsgrundlage gebe.

Rm Reffgen/BA kritisierte, dass die Vertrauensbasis zwischen Politik und Verwaltung gestört sei, wenn ein so gravierender Fehler des Stellenbedarfs auftritt. Er appellierte daran, dass die Politik zukünftig genauer hinschauen und der Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung mehr nachkommen müsse.

Rm Kohl/Allianz für Hilden erklärte ebenfalls die Zustimmung zum Nachtragsstellenplan, da der Bedarf aufgrund des Brandschutzbedarfsplanes festgestellt wurde. Zudem sehe er hier kein vorsätzliches Handeln der Verwaltung, sondern lediglich das Vorliegen eines Fehlers.

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt den durch die Einrichtung nachfolgender Planstellen erweiterten Stellenplan 2023 als 1. Nachtragsstellenplan 2023.

1. Notwendige Planstellen zur Sicherstellung des Dienstbetriebs, die nicht refinanziert bzw. nicht kostenneutral sind

Dez. II		
Feuerschutz/Rettungswesen	3,0 VZÄ	A 8
Summe	3,0 VZÄ	A 8

Der Stellenplan wird im Wege eines Nachtragsstellenplans um die drei Planstellen erweitert. Gleichzeitig zieht der Rat gemäß § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden in diesem Fall die Vorberatungskompetenz des Hauptausschusses an sich.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

6.2	Kenntnisnahme der Haushaltsverfügung 2023 der Kommunalaufsicht	WP 20-25 SV 20/113

Der Rat der Stadt Hilden nahm das Schreiben der Kommunalaufsicht über die Kenntnisnahme von der angezeigten Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen zur Kenntnis.

6.3	Bericht über die finanziellen Auswirkungen aus der Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden anlässlich des Krieges in der Ukraine - Stand: 31.12.2022	WP 20-25 SV 20/114

Der Rat der Stadt Hilden nahm den gemäß § 6 der Verordnung zur Anwendung des Kommunalhaushaltsrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme) erstellten Bericht mit dem Stand zum 31.12.2022 zur Kenntnis.

6.4	Funktionsgebäude Weidenweg 3 - Außenanlagen - überplanmäßiger Mittelbedarf	WP 20-25 SV 26/034

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Investitionsmaßnahme „Ersatz Funktionsgebäude Weidenweg 3 (IO26250015)“ in Höhe von 260.000 Euro auf insgesamt 2,69 Mio. Euro. Die Deckung erfolgt in gleicher Höhe durch eine investive Minderauszahlung aus der Maßnahme Am Feuerwehrhaus 17, Erweiterung (O26250008).

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

7 Anträge

7.1	Antrag zum Haushalt 2023 CDU-Fraktion: Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen zusätzlich im Haushaltsplan	WP 20-25 SV 20/104/1

Bürgermeister Dr. Pommer las zu Beginn einen eingereichten Ergänzungsantrag der Bürgeraktion vor, der bei der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt berücksichtigt werden soll:

„Ergänzend zum Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage 20-25 SV 20/104/1 möge der Rat beschließen:

„Zur Vorbereitung und vergleichenden Betrachtung der Darstellung freiwilliger Aufwendungen im Sinne des Verwaltungsvorschlags wird die Verwaltung ergänzend beauftragt, entsprechende Aufstellungen aus dem Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Hilden zum 31.12.2022 sowie dem Haushaltsplan für das Jahr 2023 zu entwickeln und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen bereits in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zur Beratung vorzulegen.“

Begründung
Die Vorlage der Aufstellungen lediglich im Zusammenhang mit dem Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 führt zu einer isolierten Betrachtung der Zahlen. Erst durch Vergleiche und die Entwicklung einzelner Posten im Zeitablauf sind neue Entscheidungen für das Haushaltsjahr 2024 ff. sinnvoll zu treffen.“

Rm Reffgen/BA ergänzte, dass es sich um einen guten Ansatz der CDU handele aber erst durch die Möglichkeit eines Vergleichs der Entwicklung von Zahlen eine neue Entscheidungsgrundlage geschaffen werde. Daher soll die Verwaltung beauftragt werden für die Jahre 2022 und 2023 vergleichbare Listen zur Verfügung zu stellen, damit diese bei der Beratung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 berücksichtigt werden können.

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD erklärte, dass das Thema nicht neu sei aber eine Abgrenzung der Aufgaben durch die Verwaltung nicht in der Form leistbar sei, dass ein tatsächlicher Nutzen entstehe. Viele Leistungen seien im Kern zwar Pflichtaufgaben aber in der Art der Aufgabenerfüllung beinhalten sie viele freiwillige Komponenten.

Sodann ließ Bürgermeister Dr. Pommer zunächst über den CDU Antrag abstimmen und anschließend über den Ergänzungsantrag der BA Fraktion.

Antragstext der CDU Fraktion* mit ergänzendem Beschlussvorschlag der Verwaltung:
(*in der im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 07.12.2022 geänderten Fassung)

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Aufstellung freiwilliger Leistungen mit Angabe der vorgesehenen Erträge und Aufwendungen zeitgleich mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 vorzulegen, so dass diese bereits für die Klausurberatungen der Fraktionen zur Verfügung stünde.
Zusätzlich soll die Auswirkung auf die Erträge und Aufwendungen und das Ergebnis je Produkt dargestellt werden.

Der Beschluss des Rates vom 13.12.2022 zur Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 20/104 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:
a) Antrag der CDU Fraktion mit ergänzendem Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Einstimmig beschlossen.

b) Ergänzungsantrag der BA Fraktion:
Mehrheitlich abgelehnt bei 11 Ja-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, 3 Ja-Stimmen der FDP, 1 Ja-Stimme der AfD, 3 Ja-Stimmen der BA und 2 Ja-Stimmen der Allianz für Hilden.

7.2 Antrag der CDU Fraktion: Änderung der Einwohnerfragestunde — WP 20-25 SV 01/110

Rm Kimmel/CDU erklärte, dass es sich um eine kleine aber zielführende Änderung der Geschäftsordnung handele. In den verschiedenen Fachausschüssen werden regelmäßig Fragen in den Einwohnerfragestunden gestellt. Im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen erfolge die Einwohnerfragestunde aktuell bereits direkt zu Beginn der Sitzung und die Bürger/innen müssen nicht warten. Im Vergleich zu den Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses, in denen sich die Einwohnerfragestunde teilweise zeitlich noch nach hinten verschiebt, weil Beratungen zu vorherigen Tagesordnungspunkten länger andauern.

Rm Bartel/ Bündnis 90/Die Grünen unterstützte den Antrag, da eine Vereinheitlichung wichtig sei und so keine Wartezeiten für die Bürger/innen entstehen. Der Beginn um 17.30 Uhr sei für Arbeitnehmer/innen genauso problematisch. Rm Kohl/Allianz für Hilden erläuterte, dass beide Optionen Vor- und Nachteile haben aber die Fraktion dem Vorschlag der CDU ebenfalls zustimmen werde, da die Durchführung der Einwohnerfragestunde direkt zu Beginn der Sitzung für den Ablauf besser sei.

Rm K. Buchner/SPD erklärte, dass es Gründe für und gegen die Änderung gebe. Die SPD Fraktion vertritt jedoch die Auffassung, dass der spätere Beginn um 17:30 Uhr arbeitnehmerfreundlicher sei. Er schlug vor, eine Regelung aufzunehmen, dass die Vorsitzenden bspw. bei kurzen Tagesordnungen den Beginn der Einwohnerfragestunde nach vorne ziehen können. *[Anmerkung der Schriftführung: die Nachfrage von Bürgermeister Dr. Pommer, ob der Vorschlag als Ergänzungsantrag der SPD aufgenommen werden solle, verneinte er.]*

Auch Rm Joseph/FDP schloss sich dem Argument der Arbeitnehmerfreundlichkeit an und lehnte den Antrag der CDU ab.

Antragstext:
Die CDU Fraktion beantragt die Vereinheitlichung des Beginns der Einwohnerfragestunden in den unterschiedlichen Ausschüssen und Sitzungen der Stadt Hilden. Start der Einwohnerfragestunde soll einheitlich um 17:05 Uhr sein.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei 13 Nein-Stimmen der SPD, 3 Nein-Stimmen der FDP sowie 3 Enthaltungen der BA.

7.3	Anschaffung der BeratungsApp "Between the Lines" auf Antrag des Jugendparlamentes	WP 20-25 SV 51/175

Beigeordneter Stuhlträger wies einleitend darauf hin, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen ein geänderter Beschluss gefasst wurde und dieser heute zur Diskussion stehe.

Rm Joseph/FDP beantragte, dass der Beschluss zunächst befristet für ein Jahr geschlossen und anschließend ein Bericht bzw. Auswertung vorgelegt werde auf dessen Grundlage dann entschieden werden könne, ob die Kosten im Verhältnis zur Anzahl der Nutzer/innen der App stünden. Erster Beigeordneter Eichner sicherte zu, dass die Verwaltung, wie auch bereits im AFB zugesagt, im Jugendhilfeausschuss eine Daten- und Nutzerevaluation zur Verfügung stellen werde.

Rm Gartmann/CDU begründete die Ablehnung des Antrages mit Sicherheitsbedenken. Die App habe zu viele Cookies, die die Daten der App-Nutzer/innen sammeln. Die Informationen können auch in einer anderen Form, beispielsweise auf der Homepage, bereitgestellt werden.
Rm Reffgen/BA widersprach und erklärte, dass das Argument der CDU Fraktion nicht stichhaltig sei und Informationen genauso bei den verschiedenen Alternativen abgegriffen werden können.

Rm Kohl/Allianz für Hilden erklärte, dass nur aufgrund der Anzahl der Cookies keine Sicherheitsbedenken begründet werden können, sondern der Inhalt der Cookies betrachtet werden müsse. Der Betreiber der App habe zugesichert, dass sie hier nachbessern und ein externes Audit einführen werden, um den Datenschutz zu verbessern. Die Allianz für Hilden werde dem Antrag zustimmen, weil es sich um ein wichtiges Angebot für Jugendliche handele.

Rm K. Buchner/SPD erläuterte, dass der Wunsch des Jugendparlamentes dadurch entstanden sei, dass die verschiedenen Anlaufstellen und Kontakte schwer auffindbar seien. Die anfänglichen Bedenken der SPD Fraktion hinsichtlich der Nutzerfreundlichkeit der App, konnten durch einen Austausch mit dem Jugendparlament sowie dem Betreiber der App ausgeräumt werden. Insbesondere nachdem der Anbieter nun ein umfangreiches Update der App erstellt habe, handele es sich um ein gutes Angebot für Jugendliche in Hilden.

Geänderter Beschlussvorschlag aus dem AFB vom 08.02.2023:

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Jugendparlament und dem Anbieter der App die finale Anschaffung, Ausgestaltung und Einführung der App durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Mehrheitlich beschlossen bei 20 Nein-Stimmen der CDU sowie 2 Nein-Stimmen der AfD.

8 Angelegenheiten des Rechnungsprüfungsausschusses

8.1	2. Einzelprüfungsbericht 2022 - Nachschauprüfung "Unterlagen nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021"	WP 20-25 SV 14/013

Rm Beier/BA regte eine Änderung der Formulierung des Beschlussvorschlages an. Die „Bitte“ an den Bürgermeister solle in eine „Aufforderung“ abgewandelt werden.

Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass er die Bitte des Rates bereits als eine Aufforderung wahrnehme und alles dafür tun werde, um diese umzusetzen.

Herr Witek, Leiter des Beratungs- und Prüfungsamtes, erläuterte, dass auch in der Vergangenheit die Bitte immer als Aufforderung aufgenommen wurde und daher in der Sitzungsvorlage eine wertschätzende Formulierung gewählt wurde.

[Anmerkung der Schriftführung: nach den Erläuterungen zog Rm Beier/BA seinen Antrag auf Nachfrage zurück.]

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung und Beschluss im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom „2. Einzelprüfungsbericht 2022 - „Nachschauprüfung nach § 13 Abs. 2 KomHVO in den Jahren 2020 und 2021“. Er bittet den Bürgermeister, Maßnahmen zu ergreifen, um den im Prüfbericht enthaltenen Einwänden abzuhelfen und den Empfehlungen zu folgen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

8.2 3. Einzelprüfungsbericht 2022 - Personenstandswesen — WP 20-25 SV 14/014

Beschlussvorschlag:
„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung und Beschluss im Rechnungsprüfungsausschuss Kenntnis vom „3. Einzelprüfungsbericht 2022 - „Personenstandswesen“. Er bittet den Bürgermeister, Maßnahmen zu ergreifen, um den im Prüfbericht enthaltenen Einwänden abzuhelfen.“

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine,

10.1 Anfrage der SPD Fraktion: Fahrradabstellmöglichkeiten

Rm K. Buchner/SPD verlas folgende Anfrage:

„*Nach Lockerung der pandemiebedingten Auflagen für das öffentliche Leben, konnten im letzten Jahr wieder einige beliebte Veranstaltungen in der Innenstadt stattfinden. Hierzu zählten beispielsweise der Antikmarkt, der Büchermarkt, verkaufsoffene Sonntage, der Mobilitätstag und einiges mehr. Das Angebot stieß hier auch auf großes Interesse in der Bevölkerung. Es hat sich jedoch gezeigt, dass aufgrund der Markttrends der letzten Jahre die Anzahl der Fahrradfahrenden erheblich zugenommen hat. Dies führte dazu, dass u. a. an den oben genannten Tagen die vorhandenen Kapazitäten von Fahrradabstellmöglichkeiten im Innenstadtbereich bei weitem nicht ausgereicht haben.*

Aber auch unter der Woche war es je nach Witterung schwierig, noch eine offizielle Abstellmöglichkeit in der Innenstadt zu finden.

Aus Sicht der SPD-Fraktion haben jedoch gute Fahrradabstellmöglichkeiten am Wohn- und Arbeitsort, sowie im Innenstadtbereich einen großen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl. Nur wenn

die Bürger die Gewissheit haben, dass an dem Zielort Fahrradabstellmöglichkeiten von guter Qualität in Bezug auf Lage, Erreichbarkeit der Flächen, Diebstahlsicherheit und ggfs. Witterungsschutz etc. vorhanden sind, steigt auch die Bereitschaft das Auto stehen zu lassen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zahl der vorhandenen Abstellplätze für die Zukunft auch unter der Woche nicht immer ausreichend sein wird.

Die SPD-Ratsfraktion bittet daher die Stadtverwaltung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Stadt eine Übersicht darüber, wie viele öffentliche Fahrradabstellplätze bzw. Anlagen sowohl im Innenstadtbereich, als auch in den Nahversorgungszentren St. Konrad Allee und Nordmarkt vorhanden sind?

2. Ist geplant hier ein entsprechendes Kataster / Verzeichnis anzulegen?

3. Hat die Stadt Kenntnis über die Auslastung der vorhandenen Abstellmöglichkeiten?

4. Gibt es bereits Planungen / Konzepte in der Stadtverwaltung hinsichtlich eines koordinierten Ausbaus der Stellplätze? Werden hier ggfs. auch kostenpflichtige Angebote in Betracht gezogen?

5. Gab es hierzu seitens der Stadtverwaltung Hilden schon eine Kontaktaufnahme mit der Connected Mobility GmbH Düsseldorf?“

10.2 Antrag der FDP Fraktion: Compliance-Regelung für Aufsichtsratsvorsitze von städt. Gesellschaften und Zweckverbänden

Rm Gramminger/FDP verlas folgenden Antrag:

„*Der Rat wird gebeten folgendes zu beschließen:*

*Im Zuge eines nachhaltigen Compliance-Managements sind Aufsichtsratsvorsitze inklusive deren Stellvertreter*innen von städtischen Gesellschaften, deren Tochtergesellschaften und Zweckverbänden durch kommunalpolitische Vertreter*innen nur noch einmal zu besetzen.*
Doppel- oder Mehrfachmandate in Aufsichtsratsvorsitzen sind damit nicht mehr möglich.
Die Regelung greift nach Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung.

Begründung
Die vorgeschlagene Compliance-Regelung soll Ämterhäufung und daraus resultierende mögliche Konflikt-Potenziale in Bezug auf Befangenheit und Interessensüberschneidungen vermeiden.
*Der Antragssteller möchte im Hinblick auf das Antikorruptionsgesetz, welches für alle Ratsmitglieder gilt, die zuvor aufgeführten Konflikt-Potenziale präventiv ausschließen. Ebenso sollen durch diese Regelung die Aufsichtsratsvorsitze einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Grundsätzlich sieht der Antragssteller diese Regelung als eine selbstverpflichtende für alle Politiker*innen an.“*

10.3 Antrag der FDP Fraktion: Compliance-Regelung Offenlegung der Gremienbezüge von Aufsichtsräten

Rm Gramminger/FDP verlas folgenden Antrag:

„*Der Rat wird gebeten folgendes zu beschließen:*

Im Zuge eines nachhaltigen Compliance-Managements werden im jeweiligen Beteiligungsbericht städtischer Gesellschaften die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert offengelegt. Die Regelung greift nach Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung.

Begründung
*Die vorgeschlagene Compliance-Regelung soll den Hildener Bürger*innen die Möglichkeit eröffnen Einsicht in die Bezüge von Aufsichtsratsmitgliedern zu nehmen, um so, mehr politische Transparenz zu gewährleisten. Grundsätzlich sieht der Antragssteller diese Regelung als eine selbstverpflichtende für alle Politiker*innen an.“*

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum
Vorsitzender

Christina Schroeder / Datum
Schriftführerin

Gesehen:

Roland Becker / Datum
Amtsleiter Bürgermeisterbüro